This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

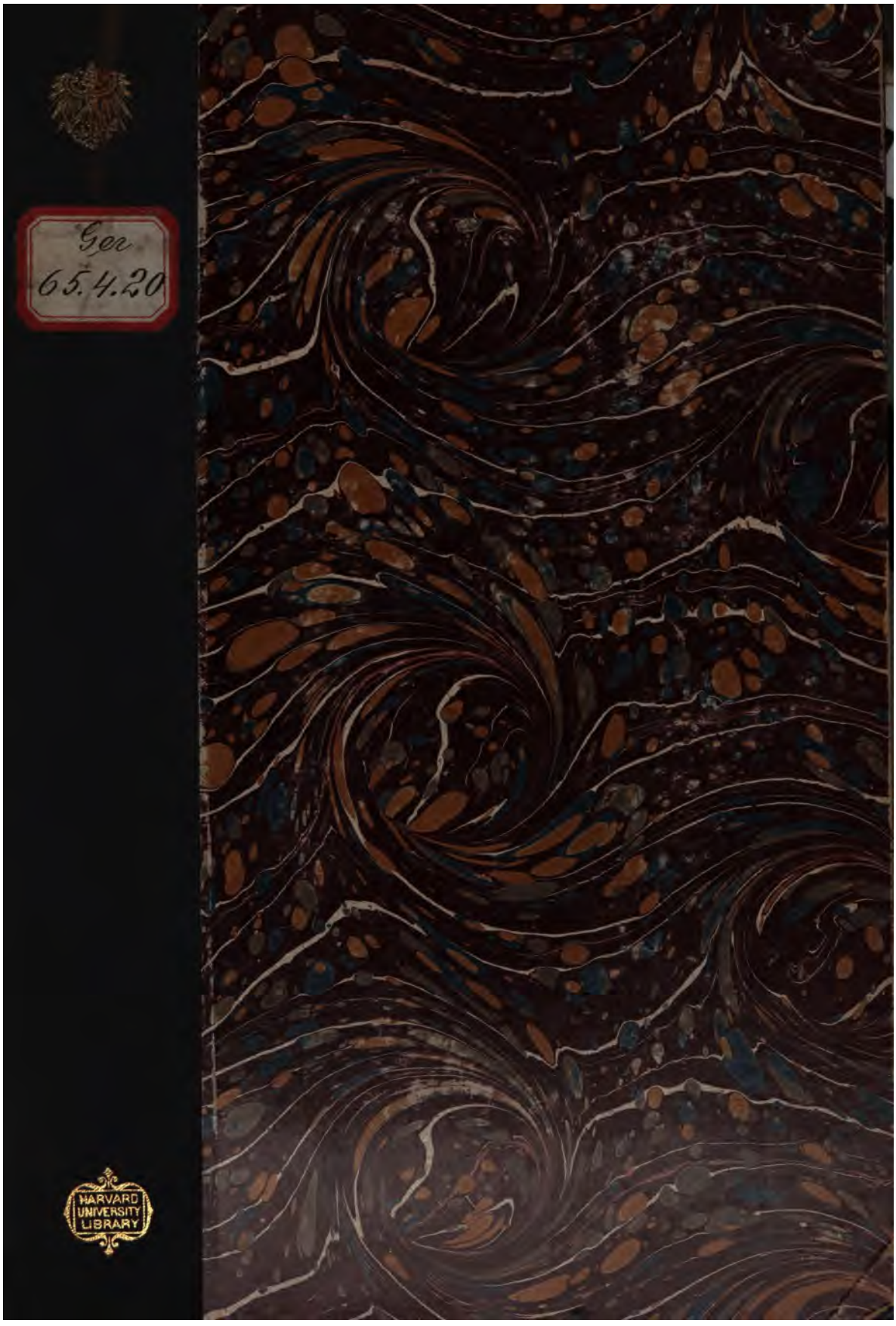
Ger
65.4.20
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

1.20

Ger 65.4.20

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. No. 2186

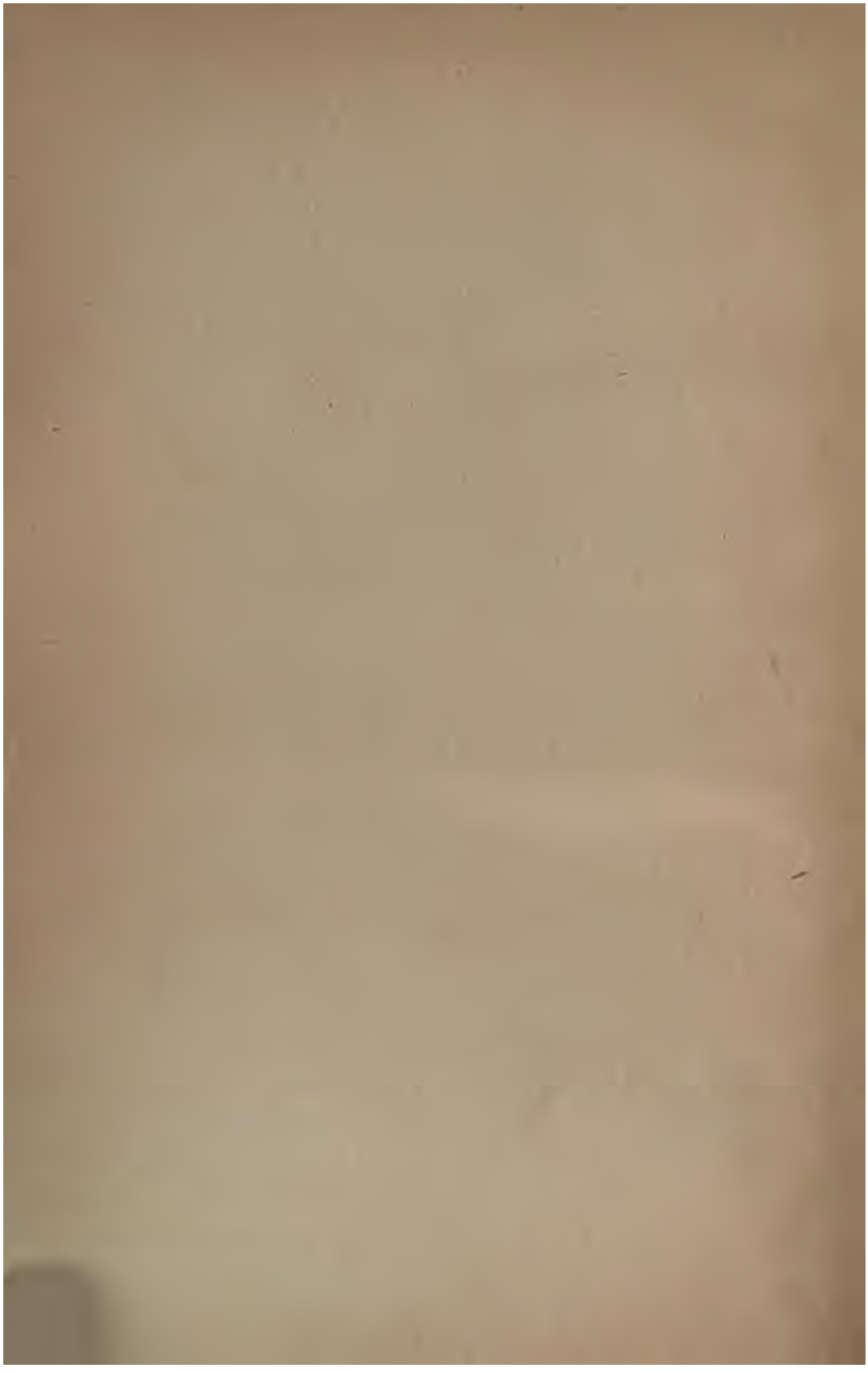

MONVMENTA GERMANIAE HISTORICA.

DIPLOMATVM IMPERII

TOMVS I

[herausgegeben von K. Pertz]

besprochen

von

TH. SICKEL.

BERLIN
Verlag von Franz Vahlen
1873.

Ger 65.4.20

Harvard College Library
Von Mauren Collection
Gift of A[illegible] Coolidge
July [illegible]

HOHENZOLLERN

546

1809

Als im Sommer 1872 dem Freiherrn vom Stein ein würdiges Denkmal gesetzt wurde, ward bei dem Mahle der Festgenossen mit Fug und Recht auch Georg Heinrich Pertz das Wort gegeben. Hatte dieser doch dem grossen Manne Deutschlands welchem die Feier galt, einst sehr nahe gestanden, so nahe dass er auch berufen worden war, dessen Lebensgeschichte zu schreiben, und hatte er doch den einen der vielen patriotischen Gedanken Steins mit ganzer Seele ergriffen und in treuer Hingabe sein Lebelang zu verwirklichen gestrebt. Die Liebe zum gemeinsamen Vaterlande zu erhalten, wollte nämlich Stein dem deutschen Volke die lautere Kenntniss seiner Geschichte durch eine Sammlung der Quellenschriften vermitteln. Zu diesem Behufe stiftete er im J. 1819 die Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Aber bei allem Verständniss und Eifer des Freiherrn für die Sache ging die Ausführung nicht eher von statten als bis Pertz, nachdem er sich einige Jahre hindurch in untergeordneter Stellung trefflich bewährt hatte, die Herausgabe des Archivs der Gesellschaft sowie des Hauptwerks übernahm. Pertz war es der 1824 den eigentlichen Plan feststellte, nach dem die Monumenta Germaniae historica in fünf Abtheilungen die Schriftsteller, die Gesetze, die Kaiserurkunden, die Briefe und die Alterthümer umfassen sollten, und als er schon 1826 den ersten Band der Scriptores veröffentlichte, erregte derselbe durch bis dahin noch nicht gekannte Vorzüge, insbesondere durch den Umfang und die Gründlichkeit der Vorarbeiten wie durch die sichere Methode in der Behandlung des Stoffes, gerechtes Aufsehn. In dem so begonnenen jetzt bis zum 25. Foliobande angewachsenen Nationalwerke ist dem Stifter der Gesellschaft so gut ein Monument gesetzt, wie in dem jüngst enthüllten Standbilde. Als Meister aber der jenes entworfen und so weit ausgeführt hat, wird in alle Zukunft G. H. Pertz genannt werden.

Schon lange vor dem Erscheinen des ersten Bandes sind die Briefe der Mitglieder der Gesellschaft voll des Lobes von Pertz. So wunderbar, schrieb man damals, sind in ihm Verstand, Einsicht und Liebe zur Sache vereint, dass er für Deutschland ein Mabillon und ein Muratori werden wird. Zehn Jahre später sagte man, dass die Monumenta Germaniae historica mit ihm stehn und fallen würden. Und so grossen Erwartungen hat er denn um so mehr entsprochen, als er eine lange Reihe von Jahren hindurch sich seltner Rüstigkeit erfreute. Seit etwa 1840 hatte er einen ganzen Kreis jüngerer Mitarbeiter um sich versammelt, die sich, wie sie von Pertz für die besondere Aufgabe herangebildet waren, selbst als sie ihn in der Leistung überholten, willig seiner Oberleitung unterwarfen. Zwölf Bände der gediegensten Arbeit dieser gelehrten Genossenschaft aus den J. 1841 bis 1861 bezeichnen so ziemlich den Höhepunkt des von Pertz geleiteten Unternehmens, dessen Wirkung mehr und mehr in die Weite und in die Tiefe ging, indem die Monumenta allüberall den Anstoss zu emsiger und rechter Forschung gaben und wesentlich zur Vervollkommnung der Methode beitrugen.

Die bis 1871 erschienenen 24 Bände bieten allerdings nur Schriftsteller und Gesetze, während doch seit nun fünfzig Jahren auch der Stoff für die andern Abtheilungen gesammelt wird. Die Diplome der Merowinger und Karolinger zu veröffentlichen hatte G. H. Pertz einst sich selbst vorbehalten. Die Kaiserurkunden vom 10. Jahrhundert an dagegen hatte das zweitbedeutendste Mitglied der Gesellschaft, J. Friedrich Böhmer, zu edieren übernommen. Aber die Ausführung verzögerte sich, erst dadurch dass es hier ganz besonderer Vorarbeiten bedurfte, wie namentlich die Zusammenstellung der Urkunden in Regestenform durchaus vorausgehen musste und Böhmer bis an sein Lebensende beschäftigte, dann auch dadurch dass über die Art der Publication die Ansichten von Pertz und Böhmer mehr und mehr auseinandergingen. Indessen wurde 1853 der Sohn des ersteren, Dr. Karl Pertz, bestimmt, ausser dass er an den Scriptorenbänden mit betheiligt wurde, die Diplome der Zeit bis etwa 900 zu bearbeiten.

Gewiss voreilig war es gewesen, dass einmal der Beginn des Druckes der Urkunden schon für das Jahr 1833 angekündigt wurde. Später wurde dem Bundestage, welchem für die Unterstützung des Unternehmens von Seiten der Regierungen Rechenschaftsbericht erstattet werden musste, zu wiederholten Malen verheissen, dass nächstens die Reihe der Urkundenbände eröffnet werden solle. Solche Versprechen hielten die Erwartungen wach, gaben dann aber auch zu Klagen über

die Enttäuschung Anlass. Und je mehr Böhmer's Regesten und locale Publicationen den Werth des urkundlichen Materials erkennen liessen und dessen Verständniss förderten, desto ungeduldiger verlangten wir nach der Ausgabe in den Monumenta. Im Archive der Gesellschaft hatten uns die zahlreichen Mitarbeiter, Pertz senior an der Spitze, seit Jahren aufgezählt wie viele Diplome gefunden, abgeschrieben oder doch verglichen worden waren. Wir glaubten den Sammelkasten der Gesellschaft voll von den besten Copien und harrten mit Ungeduld des Augenblicks, da sich diese werthvollen Schätze uns allen erschliessen würden. Wie aufrichtig habe ich selbst vor etwa zehn Jahren, als ich nach Böhmer's Vorgang die Diplome der ersten Karolinger zunächst kritisch sichten, dann in Regestenform bringen, d. h. gleichfalls eine Vorarbeit für die Monumenta liefern wollte, mich bemüht Einblick in jene Sammlung nehmen zu dürfen. Aber grade als es mir verweigert wurde und ich bei der Arbeit auf mich angewiesen blieb, begann ich im Verlaufe derselben anders über die Verzögerung zu denken. Was machten wir jetzt wohl mit solcher Publication, wenn sie 1840 oder auch 1850 erschienen wäre? Etwa seit diesen Jahren hat in Deutschland, in dem Masse als uns Böhmer den Ueberblick ermöglicht hat, das Studium der Diplomatik wieder begonnen, und in kurzer Zeit hat es auf der breiten und festen Grundlage der allgemeinen historischen Forschung und Dank der Vervollkommnung der Methode so gute Früchte getragen, dass wir heute ganz andre Anforderungen an Urkundeneditionen stellen als damals und schwerlich durch Arbeiten, welche jener Zeit genügen mochten, befriedigt sein würden. Es ist gut, sagte ich mir also schon damals, dass die grosse Ausgabe in den Monumenta noch aussteht und nun von all den Vorarbeiten Nutzen ziehend eine unsres Nationalwerkes würdige Gestalt annehmen kann. Eine Bestätigung für solche Auffassung fand ich dann in den 1868 veröffentlichten Briefen Böhmer's. Selbst bei ihm stösst man in früheren Jahren hier und da*) auf Ansichten, die man heute kaum noch zu verlautbaren wagen würde, und andrerseits oft auf die Klage, dass die Normen für die Urkundenedition noch immer nicht festgestellt seien. Wohl hatten Pertz und Böhmer sich darüber ausgesprochen, wie man Urkunden herausgeben solle, und wie der erstere schon 1840 den Probedruck eines Welfischen Urkundenbuchs in die Welt geschickt hatte, so hatte dieser 1859 in den Acta

*) Joh. Friedrich Böhmer's Leben, Briefe und kleinere Schriften, durch J. Janssen, III S. 37.

Conradi ein Muster aufstellen wollen; aber weder die Regeln noch die Versuche beider Männer wurden als in jeder Hinsicht massgebend anerkannt.

In den letzten zehn Jahren wurden noch andre Klagen laut als die über das Ausbleiben der für die Urkunden und die Briefe in Aussicht genommenen Bände. Wie es eigentlich mit den Angelegenheiten der Gesellschaft stand, wurde in weiteren Kreisen nicht bekannt. Nachdem von dem Archiv, das bestimmt war durch regelmässige und vollständige Darlegung des Fortgangs der Arbeiten das Interesse an dem grossartigen vaterländischen Unternehmen wach zu halten und die Mitwirkung und wissenschaftliche Controle zu ermöglichen, der elfte Band im J. 1858 ausgegeben war, verfloss mehr als ein Decennium ohne dass weiterer Bericht erstattet wurde.*) Man fragte sich, ob die Arbeiten etwa stockten oder ob es nur nicht der Mühe werth gehalten wurde von ihnen Rechenschaft abzulegen. Das so hervorgerufene Misstrauen fand neue Nahrung in den offenkundigen Vorgängen. Verdiente Mitarbeiter traten ganz zurück. Dass andre mit dem Leiter in Unfrieden lebten, blieb auch nicht verschwiegen. Ein rechter Nachwuchs fand nicht mehr statt. Die wenigen jüngeren Kräfte welche herangezogen wurden, wechselten häufiger, als für sie selbst und für die Sache gut sein konnte. Der letzte Legesband, welcher nur nach langen Zwistigkeiten zu Stande kam, deckte allerlei Mängel und Fehler der ersten Bände dieser Abtheilung auf. Dass auch in den späteren Scriptorenbänden die bei einem so gross angelegten und langsam fortschreitenden Sammelwerke unvermeidlichen Missgriffe zahlreicher und ärger geworden sind, ist von der aufmerksamen Kritik sofort aufgedeckt worden. Bei dem langsamen Fortgange der Publication wurde es freudig begrüsst, dass Jaffé seit 1864 für sich allein mit der Bibliotheca rerum Germanicarum den Pertz'schen Monumenta den Vorrang abzugewinnen versuchte. Kurz, das Vertrauen in die quantitative und qualitative Leistung von Pertz, der,

*) Das Archiv der Gesellschaft hatte überhaupt in dem Masse als Pertz die ausschliessliche Leitung an sich brachte, seinen Charakter verändert. Die Mittheilungen über das Material wurden immer reicher und gediegener, und an sie reihten sich werthvolle, geradezu abschliessende Untersuchungen über einzelne Quellenschriften oder auch über Gruppen derselben an. Aber diese unbestrittenen Vorzüge vermochten den einen Nachtheil nicht aufzuwiegen, dass das Organ der Gesellschaft immer schweigsamer wurde über den Plan, den Zusammenhang, den eigentlichen Stand der gesammten Arbeiten, über die Wahl und die Beschäftigung der sämmtlichen Mitarbeiter, über die finanzielle Seite des Unternehmens.

seit Böhmer im J. 1863 gestorben war, als der einzige Repräsentant der Gesellschaft betrachtet werden musste, wurde nach und nach erschüttert, und selbst der Bundestag berieth in der letzten Zeit seines Bestandes darüber, wie dem nationalen Quellenwerke wieder zu rechtem Gedeihen und Ansehn verholfen werden könne. In den Jahren der Geburtswehen des neuen deutschen Reiches liess sich solche Frage allerdings nicht lösen. Aber in den zunächst betheiligten Kreisen der Historiker wurde die Dringlichkeit, die Gesellschaft zu reorganisieren und Fürsorge für eine zweckmässigere Leitung des Unternehmens zu treffen, immer mehr erkannt.*) Auch dazu trugen die Aufschlüsse bei, welche uns aus den Böhmer'schen Briefen, dann durch die Mittheilungen von J. Ficker in der Vorrede zu den Acta imperii selecta wurden.

Aus jenen Briefen sei hier eine bezeichnende, schon im J. 1863 geschriebene Stelle hervorgehoben**): 'Mit dem was Sie in Bezug auf die Monumenta tadeln und wünschen, bin ich durchaus einverstanden, wie Sie auch aus meiner Reise nach Berlin im November 1857 wissen. Pertz kann und darf sein Werk nicht verlassen und doch kann er es auch nicht fortführen, weil er durch sein Alter und sein Verdienst der jüngeren Generation, ohne deren Unterstützung sich doch nichts unternehmen lässt, fremd geworden ist. So kann man denn sagen, dass das Unternehmen bei hinreichenden Fonds doch in's Stocken gerathen ist. Ich muss Pertz dankbar sein, dass er mich so freundlich (aber erfolglos) angehört hat, gegen ihn auftreten darf, kann und mag ich nicht. Wenn es einmal ein Dritter thut (und schon vor Jahren bestand die Lust dazu), dann werden wir curiose Dinge zu hören bekommen, wobei übrigens die Sache selbst dennoch nicht gewinnen wird, denn es giebt nur immer Einen Pertz.'

Indem bald wieder ein Jahrzehnt verstrichen ist, seitdem diese Worte niedergeschrieben wurden, hat Pertz jenes hohe Alter erreicht, in welchem die Natur jedem Eifer und jeder Begabung Schranken zieht. Dem würdigen Greise rechnen wir zur Ehre an, was er in den langen Jahren seiner Vollkraft geleistet hat; aber wir muthen ihm nicht mehr die gleiche Leistung zu. Und wenn die Monumenta einst

*) Eine gewisse Erneuerung der Gesellschaft hat allerdings in den letzten Jahren stattgefunden, indem Pertz eine Anzahl von Gesellschaftsdiplomen verliehen hat, sogar an Männer die sich nicht zur Theilnahme berufen erachteten und gegen die Mitgliedschaft sträubten. Aber dass irgend welcher Einfluss von diesen neuen Mitgliedern ausgeübt werden könne, war und ist nicht zu erwarten.

**) III S. 408 an einen ungenannten Freund.

durch den einen und einzigen Pertz auf so hohe Stufe erhoben worden sind, so ist es jetzt nicht mehr der Pertz der vierziger und fünfziger Jahre, der an der Spitze steht.

Diese Thatsache musste aber in dem Stadium des Unternehmens besonders schwer in's Gewicht fallen, da demselben eine weitere Ausdehnung und zum Theil eine neue Richtung gegeben, nämlich die dritte Abtheilung der Urkunden eröffnet werden sollte. Wohl galt es dabei eine gleichartige, aber doch nicht dieselbe Aufgabe wie die frühere zu lösen, und wer sich daran machen wollte, musste seinerseits die Summe der bisherigen Erfahrungen in sich aufnehmen und verwerthen und andrerseits auch versuchen, sich neue und doch massgebende Bahn zu brechen. Dazu kam ein Umstand der zu besondrer Anstrengung und Leistung anspornen musste, um dessentwillen hier ein besonders hohes Ziel in's Auge gefasst werden musste. Wir Deutsche haben unsre älteste Geschichte und deren Quellen mit unsern Nachbarn jenseits der Vogesen gemein, namentlich auch durch Jahrhunderte hindurch den Vorrath an Königsurkunden; wir haben also auch jetzt noch mit ihnen die Arbeit gemein, diese Diplome zu sammeln und zu sichten. In Frankreich aber hat man mit dieser Arbeit weit früher begonnen als in Deutschland und ist in Folge davon in ihr uns zumeist vorausgewesen. Indem nun jetzt an uns die Reihe kam diesen unblutigen Wettkampf wieder aufzunehmen, da erheischte doch nicht allein das Gebot des steten Fortschritts in der Wissenschaft, sondern auch die Ehre der deutschen Wissenschaft die höchste Anstrengung von unsrer Seite. Und wie die Monumenta Germaniae historica von jeher nicht ein wissenschaftliches Werk schlechtweg sein sollten, sondern ein mit den Kräften und Mitteln der Nation zu Stande gebrachtes,*) so musste zumal bei dieser Abtheilung dahin getrachtet werden, dass die Urkundensammlung in der Anlage wie in der Ausführung zeige, was die Fachgenossen Deutschlands auch auf diesem Gebiete zu leisten vermögen, und dass sie von Anbeginn an unter uns wie in der Fremde als eine ebenso der Nation als unsrer Zeit würdige Publication erscheine.

Solche Aufgabe zu lösen war aber nicht mehr G. H. Pertz, sondern wurde sein Sohn Karl Pertz berufen, und indem sie diesem

*) Pertz in der Vorrede zum 5. Bande des Archivs: 'ein Unternehmen, welches sich in seinen verschiedenen Entwicklungen als echt und ausschliesslich wissenschaftlich, und durch den Schutz unsrer Regierungen und die Theilnahme aller Gebildeten der Nation wie durch den belebenden Geist seines Stifters als ein deutsches im vollen Sinne des Wortes bewährt hatte.'

offenbar ganz und gar übertragen worden ist, kommt auch ihm allein sei es das Lob, sei es der Tadel zu. Nicht mehr mit dem ehrwürdigen Veteranen der Monumenta, mag er auch noch der nominelle Leiter sein, sondern mit dem eigentlichen Herausgeber des ersten Bandes der Diplomata hat es also die folgende Besprechung zu thun.

Den Standpunkt von dem aus dieses Werk zu beurtheilen ist, habe ich hinlänglich bezeichnet. Ich werde aber manchem Leser noch sagen müssen, woraus ich Beruf und Berechtigung schöpfe mein Urtheil abzugeben, und ich will es allen sagen, inwieweit ich es hier abzugeben vermag und vorhabe.

Dass seit Jahren meine wissenschaftliche Thätigkeit vorzüglich dem älteren Urkundenwesen zugewandt war, legt mir, auch abgesehen von vielfach mir zugegangener Aufforderung, die Verpflichtung auf über eine so ganz in mein Gebiet einschlagende Publication mich bestimmt und offen auszusprechen. Literarischen Händeln bisher möglichst fern geblieben, thue ich es nicht freudigen Muthes. Es kommt mich schwer an zu constatieren, dass wir in grossen Erwartungen arg enttäuscht sind. Es kommt mich auch schwer an, da ich auf ein einträchtiges Zusammenwirken der wenigen Fachgenossen meiner Richtung den grössten Werth lege,*) einem derselben nahe treten zu müssen. Und das um so mehr, da ich mich bei der augenblicklichen Sachlage über die eventuelle Tragweite eines Angriffs gegen ihn nicht täuschen kann ja offen bekenne, dass ich hier nicht allein über einen ersten Versuch den Stab brechen, sondern zugleich vor der Fortsetzung solcher Versuche warnen will. Es ist mir noch peinlicher dass ich mich in dieser Discussion unter anderm auf meine eigenen bisherigen Arbeiten berufen muss, denen von andern Fachgenossen vielfache Zustimmung, von Karl Pertz aber in diesem Bande keine Beachtung zu Theil geworden ist. Doch die persönliche Scheu muss ich überwinden und über die Rücksichten gegen andre Personen muss ich mich hinwegsetzen, wo wie hier die allgemeinen Interessen der Wissenschaft und der deutschen Gelehrsamkeit auf dem Spiele stehn. Nur das schulde ich ebenso sehr dem Herrn Herausgeber wie allen Ken-

*) Ich berufe mich auf das was ich vor sechs Jahren in der Vorrede zu den Acta Karolinorum S. VII—IX gesagt habe: Worte die ja verständlich genug auch an K. Pertz gerichtet waren, die von ihm bei seiner bisherigen Arbeit leider nicht beherzigt worden sind, die ich aber ihm gegenüber noch jetzt durchaus aufrecht erhalte.

nern, Freunden und Fördern der Monumenta, deren höhere Instanz ich anrufe, dass ich mein Urtheil ausführlich begründe. Etwa so wie einst Bordier über die von Pardessus besorgte Ausgabe der Merowingerurkunden geschrieben hat,*) meine ich es jetzt thun zu müssen. Jedoch befinde ich mich in diesem Falle in minder günstiger Lage als jener französische Gelehrte. Ihm stand das betreffende archivalische Material zur Verfügung, so dass er sofort Verbesserungen aus den Originalen und Copien und werthvolle Nachträge bieten konnte. Ich vermag in diesem Augenblick nicht an den Quellen zu schöpfen, entbehre sogar vielfach der rechten Hilfsmittel. Auch habe ich niemals Merowingerurkunden gesammelt, noch habe ich sie zum Gegenstand umfassender Studien gemacht. Für meine Zwecke genügte es dass ich mir den Ueberblick über das gedruckte Material verschaffte und dieses durcharbeitete, und dass ich endlich behufs Feststellung einzelner Merkmale der ältesten Diplome die Pariser Originale prüfte. Aber schon dieses mein beschränktes Wissen setzt mich in den Stand mit aller Sicherheit die Mängel der Pertz'schen Edition aufzudecken, hier und da auch positive Verbesserungen zu liefern und den sonstigen Ausstellungen wenigstens Vorschläge, wie besseres zu erzielen sein würde, beizufügen. Allerdings ist nun die hier folgende Besprechung nur für die Sachverständigen unter uns geschrieben und wird nur diejenigen überzeugen, welche sich der Mühe unterziehen bis in das Detail hinein zu vergleichen, was Karl Pertz geboten hat und was ich geboten wissen will. Ich rechne auch da nicht auf die Zustimmung aller Fachgenossen zu allen Punkten, sondern bescheide mich gern, wenn ich durch meine Bemerkungen erziele, was ich in jener meiner Vorrede als das wünschenswerthe bezeichnet habe, nämlich die Förderung der Sache durch die sich ergänzende und berichtigende Arbeit zweier oder mehrerer Berufsgenossen. Dass ich aber meine von Pertz so vielfach und weit abweichenden Ansichten offen darlege, damit das Tribunal der Fachmänner entscheide, das möge auch den unsern Arbeiten ferner stehenden Lesern dieser Blätter die Bürgschaft geben, dass ich mein Urtheil wohl erwogen habe und zu vertreten gerüstet bin.

*) Du recueil des chartes Mérovingiennes, notice suivie de pièces Mérovingiennes inédites, par H. L. Bordier. Paris 1850. — Als Deutscher möchte ich mit diesen Blättern wo möglich einer ähnlichen Kritik der Pertz'schen Edition aus französischer Feder zuvorkommen.

Auf ein kurzes Vorwort, mit dem der ältere Pertz den ersten Band der neuen Serie der Monumenta einführt, folgen S. VI—XII die Prolegomena von Karl Pertz. Wir erhalten da zuerst eine Skizze dessen was die Gesellschaft für die Abtheilung der Urkunden im allgemeinen gethan hat, wobei neben Pertz senior Böhmer, Waitz und Bethmann als die Sammler genannt werden, dann einen Bericht über das was insbesondere für die Diplome der Merowinger und Karolinger geschehn ist. In letzterem spielen die Reisen des Herausgebers seit 1853 die Hauptrolle und nur der ergänzenden Forschung durch W. Arndt und H. Pabst in den J. 1867—1870 wird noch gedacht. 1870 erschienen dem Herausgeber die Vorarbeiten so weit abgeschlossen, dass er an die Bearbeitung des Stoffs gehn zu können meinte.*)

Obwohl die ersten Seiten dieser Prolegomena offenbar der ganzen Reihe der Urkundenbände als Einleitung dienen sollen, war es durchaus berechtigt, betreffs des Details der Vorarbeiten auf die bereits im Archiv veröffentlichten Berichte zu verweisen. Aber die Gerechtigkeit hätte doch verlangt, dass an dieser Stelle auch Wattenbach, Jaffé, Köpke, Wilmans als Mitsammler des Materials genannt worden wären. Und zweitens wäre es hier wohl am Platze gewesen uns die Gewissheit zu geben, welche wir aus den sehr verschiedenartigen Referaten oder Mittheilungen im Archive noch nicht gewinnen konnten, dass bei der Durchforschung der Archive und Bibliotheken nach einem bestimmten und die Vollständigkeit verbürgenden Plane vorgegangen ist. Eines solchen wird es doch auch dann noch bedurft haben, als K. Pertz 1853 die spezielle Aufgabe übernahm die Merowinger- und Karolingerdiplome zusammenzubringen. Dass er es dabei für nöthig hielt, so manche Arbeit seiner Vorgänger von neuem vorzunehmen, wie dass er die Pariser Originale, die laut dem Archive VII S. 834 Pertz senior schon 1827 abgeschrieben oder collationiert hatte, oder dass er gewisse Chartulare in Frankreich, mit denen sich ausser seinem Vater auch Waitz bereits beschäftigt hatte,**) wiederholter Revision unterzog, verdient gewiss keinen Tadel, denn die Anforderungen an die Vorarbeiten hatten sich im Laufe der Jahre gesteigert. Aber das begreift sich schwer, dass K. Pertz, wie wir sehen werden, einige

*) Indem K. Pertz in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1872 S. 1299 bis 1306 eine Ankündigung seines Diplomenbandes veröffentlicht und in derselben die Prolegomena ergänzt und erläutert hat, wird es mir wohl gestattet sein, hier auch den Inhalt jener Ankündigung in die Discussion zu ziehn.

**) Gött. gel. Anzeigen 1850. I S. 618. — Auf die Waitz'sche Besprechung der Ausgabe von Pardessus ib. S. 604—632 werde ich oft zu verweisen haben.

in dem Archive verzeichnete Vorarbeiten, ohne für sie Ersatz zu suchen, in seiner Ausgabe gar nicht verwerthet hat. Es scheint eben der rechte Ueberblick über alle Schätze der Gesellschaft gefehlt zu haben. Und in der That ist auch der Zeitraum von 17 Jahren, welche der Herausgeber selbst auf das Sammeln des Materials verwandt hat, bedenklich lang, insofern es ihm von Jahr zu Jahr schwerer werden musste, den ganzen zusammengebrachten Stoff von so mannigfaltiger Beschaffenheit zu überschauen. Andrerseits, wenn auch die Sichtung und Untersuchung der einzelnen Urkunden und die Feststellung der Normen, nach welchen bei der Herausgabe dieser ganzen Abtheilung der Monumenta vorgegangen werden sollte, schon weit früher begonnen haben mögen, obwohl keine Anzeichen dafür vorliegen, scheint die letzte Vorbereitung des ersten Bandes zum Druck überstürzt worden zu sein. Nach den Prolegomena begann diese nämlich im J. 1870, der Druck aber nach der Selbstanzeige schon zu Anfang des J. 1871. Damit ist K. Pertz allerdings dem allgemeinen Verlangen nach der neuen Ausgabe gerecht geworden; ob aber auch den Anforderungen an diese Ausgabe, das wird noch zu untersuchen sein.

Auf S. IX—XI der Prolegomena folgt eine Erzählung dessen was seit mehr als 200 Jahren von den Franzosen für Sammlung, Veröffentlichung und Bearbeitung der Merowingerurkunden geschehen ist. Wird dabei auch der allmähliche Fortschritt in den Arbeiten anerkannt, so wird doch noch über die letzte Gesammtausgabe von Pardessus und über die kleiner angelegte Edition Tardif's vom J. 1866 ein strenges Urtheil gefällt.

Dies Urtheil, soweit es sich auf den absoluten Werth der einzelnen Drucke bezieht, stehe ich nicht an zu unterschreiben. Aber ich finde es gewagt ein Buch wie das von Tardif erst in offenkundiger Weise so vielfach zu benutzen und dann doch zu bemängeln. Und ich finde es ungerecht bei der Erwähnung und Besprechung von älteren Werken so gar nicht den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, mit denen die früheren Editoren zu kämpfen hatten. Diese ganze Darstellung von K. Pertz giebt ein unvollständiges und zum Theil falsches Bild von den betreffenden Bestrebungen und Leistungen der Franzosen.*)

*) Es würde mich zu weit führen, wenn ich diese Darstellung hier berichtigen wollte. Ich verweise auf meine Urkundenlehre S. 47—49 nicht so sehr wegen der dortigen sehr knappen und die Merowingerdiplome kaum berücksichtigenden Erzählung als wegen der Citate in den Anmerkungen. Zu den dort angeführten Schriften ist noch die zuvor erwähnte Bordier's hinzuzufügen

Ueber Plan und Einrichtung seiner eignen Ausgabe giebt uns K. Pertz auf kaum einer Seite der Prolegomena, etwas ausführlicher in der Selbstanzeige Auskunft. Alle die Fragen welche da berührt worden sind oder hätten berührt werden sollen, werde ich besser besprechen können, indem ich die neue Edition selbst nach allen Seiten der Prüfung unterziehe.

Schon der Titel von Pardessus: Diplomata, chartae, epistolae, leges etc. besagt dass die Franzosen in diesen Publicationen das gesammte urkundliche Material zu vereinigen bedacht waren. In Deutschland dagegen hat man von Anbeginn an und mit Recht die Ausgabe in den Monumenta auf die Königsurkunden beschränken wollen. Nur grade bei der ältesten vorkarolingischen Periode drängt sich die Frage auf, ob nicht die damit gegebenen Grenzen in etwas überschritten werden müssen. Die Prolegomena gehn über diese Frage ganz hinweg. Nur Pertz senior kündigt uns als Inhalt des ersten Bandes an: diplomata regum stirpis Merowingicae et originis Karolorum antequam fastigium adscenderent, während die Prolegomena des Sohnes nur die Ueberschrift tragen: diplomata regum Francorum e stirpe Merowingica. Erst auf S. XIV finden wir im Inhaltsverzeichniss auch eine Abtheilung: diplomata maiorum domus. Was uns dann von S. 91 an geboten wird, beweist dass der ältere Pertz die Sache besser benannt hat als sein Sohn; denn es haben auch solche Urkunden der Vorfahren des später königlichen Geschlechts Aufnahme gefunden, die sie in andrer Eigenschaft denn als Hausmeier, schlechtweg als reichbegüterte Grosse ausgestellt haben. Ich billige nicht nur diese Erweiterung des Planes, sondern möchte sie noch etwas weiter durchgeführt sehn. Seitdem uns Hahn*) gezeigt hat, dass nicht allein die jüngere Bertha mit ihrem Gemahl dem Könige Pippin verwandt war, sondern auch die ältere Bertrada mit den Karolingern,

---

und L. Delisle's Aufsatz über das Cabinet des chartes in Haussmann Hist. générale de Paris I, S. 557—575. Dass K. Pertz die für seine Arbeit so wichtige Schrift von Bordier nicht gekannt hat, dafür werden später die Beweise beigebracht werden. Dass er die sonst hierher gehörige Literatur gekannt habe, wird wenigstens nirgends ersichtlich und wird sehr unwahrscheinlich, wenn man bei ihm solche Irrthümer entdeckt, wie dass er J. Doublet Abt von S. Denis nennt.

*) Jahrbücher des fränkischen Reichs 741—752 S. 152; dazu Bonnell die Anfänge des karol. Hauses S. 82. — Auch diese beiden Bücher finden sich in Pertz nicht ein Mal citiert und die Ergebnisse in keiner Weise verwerthet.

hätte wohl auch die Schenkung der letzteren für Prüm in Beyer I, S. 10 No. 8 als eine Urkunde für die Vorgeschichte des Geschlechts Berücksichtigung verdient. Zweitens hätten in dieser Sammlung füglich neben den Urkunden der ältern Karolinger die der Fürsten in Alamannien und Bajuvarien Platz finden sollen.

Halten wir uns jedoch an den Umfang in welchem Pertz den Stoff zusammengefasst hat, so zeugt es gewiss für den Fleiss der Sammler des vorigen Jahrhunderts, dass sie bereits die grosse Mehrzahl der hierher gehörigen Stücke an's Tageslicht gezogen und uns nur eine geringe Nachlese überlassen haben. Die Ausgabe vom J. 1791 weist schon 208 derartige Urkunden auf, zu denen Pardessus bis zum J. 1849 nur 3 nachzutragen wusste. Weitere 11 sind, wie Pertz meint, seit dem veröffentlicht worden, so dass er in seiner Ausgabe 222 Stücke als bereits edierte bietet. Aber da kann ich ihm (ich wiederhole: ohne je gesammelt zu haben) mindestens vier Urkunden nachweisen, die ihm unbekannt geblieben sind: eine für Flavigny in dem von ihm doch benutzten Labbe Nova bibliotheca und drei für S. Maur des Fossés in der ihm nicht zu Gesicht gekommenen Schrift von Bordier. Zuerst von Pertz veröffentlicht sind nur zwei Urkunden: die eine vor Jahren von Le Glay aufgefunden, die andere aus einem Chartular, das einst von Martène benutzt worden, dann aber lange verschollen war und erst in den letzten Jahren wieder zum Vorschein gekommen ist. Werden wir nun mit diesen wenigen Findlingen der letzten Decennien den ganzen Vorrath auf uns gekommener Stücke für erschöpft ansehen können? Ich sehe nur noch ganz geringen Nachträgen entgegen, nicht als ob ich unbedingtes Vertrauen in die von K. Pertz unternommene oder geleitete Forschung setzte, sondern weil ich weiss dass die Franzosen, auf deren Gebiet es vorzüglich ankommt, ihre Sammlungen aufmerksam und fleissig durchspürt haben. Bei uns steht am wenigsten weitere Ausbeute von Werth in Aussicht. Am ehesten könnten wir in Deutschland noch auf Fälschungen stossen. So wurde mir vor vielen Jahren in Wien durch Vermittlung meines Collegen von Miklosich eine sehr alte, offenbar im Elsass entstandene Fälschung eines Merowingerdiploms zur Beurtheilung vorgelegt, die sich weder in den früheren noch in der neusten Edition verzeichnet findet. Ich hoffe derselben wieder habhaft zu werden, um sie zu veröffentlichen.

Was vor 20 Jahren Waitz und Bordier von einer neuen Ausgabe dieser Diplome gefordert hatten, die Scheidung derselben in echte und unechte, hat uns zuerst K. Pertz geboten. Das Er-

gebniss dieser seiner kritischen Arbeit werden wir erst zuletzt prüfen können. Hier sei also nur erwähnt dass in Folge dieser Scheidung und der andern in Diplome der Könige (dazu die Frauen und Töchter) und in Urkunden der Hausmeier vier Abtheilungen entstanden sind: I dipl. regum Francorum No. 1—97; II dipl. maiorum domus No. 1 bis 24; III dipl. spuria und zwar der Könige und ihrer Angehörigen No. 1—95; dann ohne neue Aufschrift, aber mit neuer Zählung die unechten Urkunden der Karolinger No. 1—8. — Ich fürchte dass diese vier Zahlenreihen das Citieren sehr umständlich machen werden; ich sehe auch nicht ein, warum nicht unbeschadet der Viertheilung durchlaufende Zählung angewendet worden ist, und versuche es gleich hier mit dieser.*)

Mit Recht hat es K. Pertz als seine erste Aufgabe betrachtet, der Ueberlieferung der Urkunden nachzugehn und jede einzelne möglichst auf ihre ursprüngliche Form zurückzuführen. Um dessentwillen was er in dieser Hinsicht angestrebt und zum Theil auch geleistet hat, verdient seine Edition ohne Zweifel dass sie allen früheren und namentlich auch der Pardessus'schen Gesammtausgabe vorgezogen werden wird. Es ist ihm dabei eben die grössere Zugänglichkeit und bessere Ordnung der Archive und Bibliotheken zu statten gekommen, sowie deren seit Jahrzehnten fortgesetzte Durchforschung sowohl durch die Mitarbeiter der Gesellschaft als auch durch andre Gelehrte. Als erfreuliches Ergebniss führt er selber an, dass nun 48 Urkunden unmittelbar nach den Originalen ediert sind,**) 103 nach bessern Quellen als sie den früheren Drucken zu Grunde lagen, und wenn 73, indem seit der Veröffentlichung die Originale oder Copien verloren gegangen sind, nothgedrungen nach den älteren Editionen wiedergegeben werden mussten, so will er auch deren Texte von zahlreichen Ungenauigkeiten gereinigt haben. Als Hilfsmittel, welche für die jetzige Publication

---

*) Ich bezeichne also die No. 1—24 der zweiten Abtheilung mit No. 98 bis 121, die No. 1—95 der dritten mit No. 122—216, die No. 1—8 der vierten mit No. 217—224.

**) Wie er diese Zahl herausbringt, ist mir allerdings nicht klar. Von noch erhaltnen Originalen der Dipl. genuina finde ich doch nur 40 verzeichnet, von denen ich das zu No. 72 angeführte Schriftstück als Nichtoriginal ausscheiden zu müssen glaube. Zählt man dann auch noch die von Pertz angezogenen Urschriften von Dipl. spuria (No. 130, 150, 173, 189, 193) hinzu, so erhält man doch nur die Summe von 45 Originalen.

zum ersten Male benutzt sein sollen, zählt die Vorrede insbesondere auf: 1) ein Chartularium Corbeiense in Middlehill (jetzt Cheltenham), 2) ein Chart. Traiectense im British Museum, 3) einen Liber donat. Traiect. in Utrecht, 4) den Lib. aureus Epternacensis in Gotha und 5) ein Chartul. Stabulense in Bamberg. Ueberdies wird bei jeder Urkunde über den Apparat Rechenschaft gegeben in zwei zwischen das Regest und den Urkundentext eingeschobenen Alineas. Vom zweiten Alinea, in dem die Drucke aufgeführt werden, rede ich später. In dem ersten werden die handschriftlichen Quellen aufgezählt, sowohl die welche noch vorhanden sind, als die welche von früheren Herausgebern ausgebeutet sind. Unter jenen sollen die für die neue Sammlung benutzten durch einen Stern kenntlich gemacht werden. Bei allen Quellen sollen soweit als möglich Beschaffenheit, Alter, Aufbewahrungsort, Signatur, Blatt der Handschrift u. s. w. angegeben werden. Auch die Schätzung der Ueberlieferungsformen und der Verwandtschaftsgrad derselben sollen durch die Reihenfolge, durch beigefügte Ziffern, eventuell durch das Zeichen = für die Derivation ersichtlich gemacht werden.

Nach Sickel's Vorgang, heisst es in der Selbstanzeige, ist diese Zusammenstellung auch äusserlich ersichtlich gemacht. Damit scheint mir jede Ausstellung an diesem Theil der Arbeit abgeschnitten zu sein, ist es aber nicht. Ich muss vielmehr gleich hier erklären, was auch in der Folge stets zu wiederholen ist. Dem neusten Herausgeber gebricht es an Ueberblick, an voller Beherrschung seines Stoffes. Sind ihm nun auch die allgemeinen Regeln für Urkundenedition recht wohl bekannt, so hat er sich doch, weil er die Mannigfaltigkeit der Fälle verkennt, nicht alle Folgerungen und eventuell nothwendigen Modificationen klar gemacht und fehlt schon darum oft in der Anwendung. Zweitens ist seine Arbeit nicht immer gleich sorgfältig und sauber und führt zu sehr ungleichmässigen Ergebnissen, und das springt um so mehr ins Auge und wirkt um so mehr verwirrend, da sowohl die wirklich als die vermeintlich gleichen Verhältnisse in bestimmten Aeusserlichkeiten zum Ausdruck kommen sollen. Regeln also, wenn auch nicht immer hinlänglich durchdachte und genügende, hat sich der Herr Herausgeber allerdings vorgezeichnet. Aber er hat dann Stück für Stück (eventuell auch eine Mehrheit) für sich und ohne allseitige Berücksichtigung der analogen Fälle bearbeitet. Damit hat er uns die sehr mühselige Arbeit aufgebürdet, jedes Stück, wie es hier vorliegt, erst darauf hin zu prüfen, ob es nach der allgemeinen Regel bearbeitet ist oder nicht.

Ich kehre zur Feststellung und Darstellung der Ueberlieferung durch Pertz zurück. Neben der Bezeichnung gewisser Quellen mit dem Stern, dessen Bedeutung wir schon kennen, findet sich eine zweite für die Sache wichtige, nämlich die Angabe ob ein von frühern Herausgebern benutztes Autographum oder Apographum als jetzt verloren zu betrachten ist. Es heisst so bei No. 16: 1) Autographum in tabulario S. Dionysii, iam deperditum, worauf abgeleitete und noch vorhandene Quellen angeführt werden; oder bei No. 39: 1) Chartul. Folquini saec. X. med. in tabul. abbat. S. Bertini, iam deperditum, worauf noch erhaltene Abschriften dieses Copialbuchs folgen; oder bei No. 99: Chartul. S. Arnulfi Mettensis vetus, iam deperditum, jetzt keine Copien mehr bekannt, sondern nur Drucke nach dem Chartular. Einige Male allerdings, wie No. 7, 149 u. a., hat K. Pertz dieses sein Schlagwort ohne allen Grund angewandt, denn es fliesst hier keine der Editionen aus der Urquelle des verlornen Originals, und dass es von diesen Stücken so gut wie von allen andern einst eine Urschrift gegeben habe, bedurfte doch als selbstverständlich keiner Erwähnung. Dagegen hat in den erst citierten Fällen die Angabe einen ganz guten Sinn. Zwar wird der Thatbestand zuweilen schwer oder doch nicht mit Sicherheit festzustellen sein. Wir wissen unter anderm von No. 79 mit Bestimmtheit, dass zur Zeit der Veröffentlichung des Nouveau traité de diplomatique das Original noch vorhanden war, bis heute jedoch noch nicht wieder aufgefunden wurde. Wie nun da Pertz gedruckt hat: Autographum etc., iam deperditum?, so hätte auch in andern Fällen dem Zweifel Ausdruck gegeben werden können. Immerhin hätte die consequente Hinzufügung des Sterns oder des Wortes deperditum mit oder ohne Fragezeichen Klarheit in den Stand der Forschung gebracht: wir hätten erfahren, was die Mitarbeiter der Gesellschaft aus eigner Anschauung als noch erhalten constatiert und nochmals benutzt haben, und andrerseits was wohl als unrettbar verloren zu betrachten ist, und damit wäre zugleich die dritte Gruppe der Ueberlieferungsformen bezeichnet gewesen, deren eventuelle Benutzung noch möglich scheint und räthlich werden kann. Es wäre uns damit auch ein sichrer Massstab geboten zu beurtheilen, was denn K. Pertz unter den gegebenen und im allgemeinen sehr günstigen Bedingungen in Wirklichkeit geleistet hat.

Nun fehlt aber zunächst der Stern sehr oft bei durchaus zugänglichen Copien, so oft dass ich den Herausgeber nicht beschuldigen möchte, seinem Vorhaben den Quellen nach Thunlichkeit nachzuforschen in allen diesen Fällen untreu geworden zu sein, und dass ich

da lieber Druckfehler, an denen es auch sonst nicht fehlt, annehmen will. In der ersten Abtheilung vermisse ich den Stern, obgleich die Fundorte wiederholt von den Mitgliedern der Gesellschaft besucht worden sind, z. B. bei der ältesten Abschrift von No. 16, bei allen drei Copien von No. 44, bei allen beiden von No. 93. Da nun zu No. 44 keine Varianten angegeben sind, muss ich wohl glauben dass die Abschriften in der That nicht eingesehn worden sind, während die Anführung von Lesarten zu No. 16 und 93 zu andern Annahmen nöthigt: entweder sind die Varianten aus Drucken abgeschrieben,*) oder der Stern ist nur beim Drucke ausgefallen. In der zweiten Abtheilung der spuria häufen sich dann die Fälle, dass der Stern und die Varianten fehlen (No. 122, 130, 151, 154 usw.), oder dass wenigstens der Stern abgeht (No. 137, 143, 144, 147, 149 usw.). Es ist also auf die Bezeichnung oder Nichtbezeichnung mit dem Stern kein Verlass.

Mit dem Zusatz deperditum ist Pertz ebenso wenig consequent verfahren. Nach der Analogie von No. 99 hätte doch auch bei No. 2, 4, 9 und allen andern Diplomen dieses Ursprungs vor der Angabe der Drucke als besondre Zeile stehen müssen: Chartularium Anisolense, iam deperditum. Doch handelt es sich da nur um Ungleichmässigkeit in der äussern Anordnung. Dagegen ist der Verlust von Quellen da, wo ihn Pertz kennen sollte, nicht angegeben. Da nach der Versichrung des gewiss zuverlässigen L. Delisle alle Sammlungen von Vyon d'Hérouval spurlos verschwunden sind, musste dies auch bei dem zu No. 13 angeführten Codex bemerkt werden. Desgleichen hätte das Chartul. Reomaense (No. 130) als deperditum bezeichnet werden sollen. Dass endlich das zu No. 26 genannte Chronicon abbatiae S. Gregorii verloren ist, hätte K. Pertz nur seinem Vater nachzuschreiben gehabt; oder sollte ihm gar entgangen sein dass diese Quelle eine und dieselbe ist mit der in Script. III S. 152 edierten, für die Pertz senior den Namen Annales Monasterienses gewählt und unter uns eingebürgert hat?

Kurz, während die möglichst umfassende und sichere Kenntniss des Standes der Ueberlieferung und des Grades ihrer Ausbeutung eine der Vorbedingungen sowohl der Herstellung der Texte als der diplomatischen Kritik ist, lassen uns die bald unvollständigen, bald unzuverlässigen Angaben von Pertz vielfach in Stich und nöthigen uns noch Aufschlüsse in andern Werken zu suchen. Nebensache dabei

*) Das scheint der Fall zu sein bei der Note p. zu No. 16.

ist, muss aber hier doch erwähnt werden dass diese Art, ganz löbliche Versuche zu machen und sie dann lässig durchzuführen, den Beurtheiler eines solchen Werkes in üble, den Herausgeber jedoch in noch üblere Lage versetzt. Es kann sehr wohl geschehn dass ich K. Pertz auf den folgenden Blättern über die Bearbeitung dieser oder jener Urkunde einen Vorwurf mache, welchen er durch nachträgliche Aufklärung über die Beschaffenheit des Apparats und über dessen Benutzung zu entkräften vermag. Aber diese Möglichkeit kann mich nicht abhalten zu zeigen, dass er entweder der Ueberliefrung nicht genügend nachgegangen ist oder mindestens sie nicht genügend dargelegt hat. Würde es ihm nun auch gelingen die erstere Behauptung zu widerlegen, so würde die zweite doch aufrecht stehn bleiben. Einem Werke aber, wie dieses es sein will, soll ja auch das nicht nachgesagt werden, dass der Beweis für seine Gediegenheit und Zuverlässigkeit erst nachträglich beigebracht werden musste.

Es ist bekannt wie gut geordnet und zugänglich die französischen Bibliotheken und Archive sind, desgleichen wie oft sie von den Mitarbeitern der Monumenta G. h. besucht worden sind. Trotzdem erscheinen sie hier nicht genügend ausgebeutet. Und dafür ist doch ohne Zweifel nur der Herausgeber verantwortlich zu machen. Mochte etwa bei den früheren Forschungsreisen nicht planmässig genug vorgegangen worden sein, so hatte er eben die Ergänzungen anzuordnen. So bezeichnet er auch selbst die ihm gestellte Aufgabe. Aber gelöst hat er sie in sehr unvollkommner Weise.*) Ich vermisse z. B. die Benutzung des Chartularium S. Mauri im Pariser Archiv (LL 115): zu No. 209 wird es zwar angeführt, aber ohne Angabe des Blattes und der Varianten; zu No. 182 dagegen, das sich in demselben Chartular befindet, wird es gar nicht erwähnt. Ebensowenig wird das dortige Cartulaire de S. Germain (LL 1024 saec. XIII) bei No. 5 genannt. Dafür dass die verschiedenen Copialbücher für S. Denis nicht genügend ausgebeutet sind, werde ich die Belege beizubringen später Gelegenheit haben. Die Ueberlieferung der Urkunden für S. Vannes habe ich selbst noch nicht verfolgt; aber nach einer Aeusserung von Waitz**)

*) Nach mir vorliegenden Berichten ist K. Pertz noch in den letzten Jahren ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, dass er bei seinem Aufenthalt in Paris mehrere Chartulare unbenutzt gelassen habe, und ist ihm das Anerbieten gemacht worden die Collationen zu besorgen, wenn er die dessen noch bedürftigen Stücke bezeichnen wolle. Er hat auf solches Anerbieten nicht einmal geantwortet.

**) Gött. gel. Anz. 1850 S. 618.

muss ich annehmen, dass das von Pertz zu No. 100 als verloren bezeichnete Copialbuch noch und zwar in Paris existiert. Eine ganze Reihe von Unrichtigkeiten und Zweideutigkeiten bietet die Angabe zu No. 75: 1) Copia vetus, literis Merowingicis conscripta in tabulario S. Dionysii. 2) * Copia vitiata saec. XIII ibidem; eadem, ut videtur, quae hodie exstat in tabulario Insulano. Zunächst giebt es gar kein Archiv von S. Denis mehr. Pertz meinte, womit auch ibidem die richtige Bedeutung erhält, das Pariser Archiv und hätte also eventuell hier dieselbe Formel anwenden sollen wie in No. 93: in tab. S. Dion., iam in tab. Parisiensi. Da er nun die jüngere Copie als schlecht erkannte, wäre er doch verpflichtet gewesen der ältern nachzuforschen und sie, falls sie noch vorhanden war, zu benutzen oder im andern Falle sie als verloren zu bezeichnen. Da er beides unterlassen, will ich aus Pardessus nachtragen, dass sich diese Copie 1) in Paris nicht findet. Danach wäre zu drucken gewesen: 1) Copia etc. in tab. S. Dionysii, iam deperdita. 2) * Copia etc. in tab. Parisiensi. Diese zweite Copie soll also einmal von Pertz oder seinen Mitarbeitern in Paris verglichen worden sein, soll dann aber seiner Vermuthung zufolge nach Lille übertragen sein. Nun berichten aber Bréquigny und ergänzend Pardessus, dass es neben der ältesten von Mabillon benutzten, seit der Auflösung des Klosterarchivs jedoch verschollenen Copie zwei jüngere gegeben hat: eine aus dem 13. Jhdt. in Lille und eine gleich alte im Trésor des chartes des Pariser Archivs. Die vermuthete Identität fällt also in nichts zusammen, und es war als dritte Copie die in Lille zu verzeichnen und es waren endlich die im zweiten Alinea unter 2) aufgeführten Drucke in zwei Reihen zu scheiden, je nachdem sie aus der Pariser oder Liller Abschrift geflossen sind.

Wenden wir uns anderen Sammlungen in Frankreich zu. Dass auch Dijon besucht worden ist, wissen wir aus den Berichten des Archivs der Gesellschaft und ersehen wir aus dem Stern zu No. 41. Warum ist dann in dem dortigen Departementalarchiv, in welches die Akten der Chambre des comptes übergegangen sind, nicht festgestellt, ob die Urschrift von No. 130 noch vorhanden ist, und welche Bewandtniss es mit derselben hat? Grade da Pertz die Urkunde unter die unechten versetzt, lohnte es sich der Mühe die Behauptung des ersten Herausgebers Perard zu controlieren. — Noch auffallender ist, dass der Cod. bibl. Cenomanensis 224 für ein Dutzend Diplome benutzt ist, aber nicht für No. 190, wo der Stern, die Blattangabe und die Varianten fehlen. Es ist ja möglich dass die Handschrift verstümmelt ist und in der jetzigen Gestalt dieses Diplom nicht mehr enthält. Aber

das hätte dann doch bemerkt werden sollen. — Bedenken erregt mir was zu No. 114 über die betreffenden Chartulare gesagt wird. Bordier und Ragut, denen ich in den Acta Kar. II S. 300 gefolgt bin, stellen den Sachverhalt ganz anders dar, und ich erinnere mich nicht gehört zu haben dass in jüngster Zeit der Lib. incatenatus oder dessen alte Copie wieder aufgefunden seien. — Die Angabe zu No. 192: Copia in tab. S. Sulpici scheint nur aus Bréquigny abgeschrieben zu sein. Das Copialbuch des 14. Jhdts., dem wohl die alten Drucke entstammen, wurde noch im Catal. des cartulaires S. 141 als in Bourges befindlich erwähnt, ebenso in der einen Auszug jenes Diploms enthaltenden Bibl. de l'école des chartes IX S. 211*), ist aber 1859 verbrannt, siehe Acta Kar. II S. 436.

Dass die Untersuchung über die Ueberlieferung vielfach auf halbem Wege stehn geblieben ist, lässt sich des weitern daraus folgern, dass manche der betreffenden Angaben so unvollständig sind dass sie allen Werth verlieren und in dieser Gestalt gradezu überflüssig erscheinen. Wir verlangen doch die Quellenangaben zu einem bestimmten Zweck, und diesem können sie nur entsprechen, wenn sie uns nicht einen blossen inhaltlosen Namen bieten, sondern zugleich Aufschluss über Herkunft, Alter, Glaubwürdigkeit und Fundstätte der Quelle. Dem Herausgeber lag also ob, zunächst sich selbst nach Möglichkeit über die Beschaffenheit jeder ihm begegnenden Quelle zu unterrichten und dann auch uns die nothwendigen Erklärungen zu geben. Wie oft er sich diese Mühe erspart, mögen folgende Beispiele darthun.

Zu No. 74 wird citiert: * Chartul. S. Sergii Andegavensis fol. 9. No. 12. Die wirkliche Benutzung wird durch einige Varianten bezeugt. Aber wir erfahren nicht, wie alt das Copialbuch ist, noch wo es sich befindet. Mich interessierte zu wissen, da Bordier Du recueil 23 von zwei, unter anderm in den Namen abweichenden Ab-

*) Diese Zeitschrift citiert Karl Pertz nur zweimal, nämlich zu den beiden zuerst von Bordier edierten No. 72 und 209, auf deren Abdruck dort er schon durch Tardif aufmerksam gemacht werden musste. Von einer sonstigen Benutzung dieser so wichtigen Publication findet sich keine Spur. Ausser jenem Auszug ist Karl Pertz zu seinem grossen Schaden ein längerer Aufsatz über No. 5 entgangen. Dabei ist ihm sogar die Entschuldigung abgeschnitten, dass es nicht leicht sei den reichen Inhalt einer schon bis zum 33. Bande angewachsenen Publication zu übersehn. Denn es sind von Zeit zu Zeit ganz vollständige Register zu dieser Bibliothèque veröffentlicht worden, und man braucht nur einen Blick in die zuletzt 1870 erschienene Table des volumes zu werfen, um auf S. 56 ein chronologisches Verzeichniss aller in den ersten 30 Bänden enthaltenen Diplome zu finden.

schriften spricht, ob Pertz eine dieser beiden Abschriften oder gar eine dritte benutzt hat. Da fand ich nun den Sachverhalt so: Bis in's 18. Jahrhundert hatte sich ein zweibändiges Chartular dieser Abtei erhalten. Aus ihm haben die ältesten Herausgeber des Diploms Hiret, Morice und die Brüder Sainte-Marthe geschöpft. Aus ihm stammen ferner die Abschriften von Duchesne (starb 1640; die Abschrift in der der Pariser Bibl. einverleibten Collection XX fol. 286), von Gaignières (starb 1715), und von Dom Housseau, welcher dieselbe Bréquigny zur Verfügung stellte. Die zweite Copie ist nun gleichfalls mit der Collection Gaignières in die Pariser Bibliothek (Cod. 5446) gekommen. Und da diese Handschrift im Archiv VIII S. 335 als für die Monumenta benutzt angeführt wird,*) vermuthe ich, kann es aber nicht positiv behaupten, dass sie in jenem Citat gemeint ist. Die Angabe von Pertz ist also ungenügend, zum Theil auch falsch, indem er die Drucke von Hiret u. s. w. statt aus einem Chartul. iam deperditum aus einer erst lange nach dem Erscheinen der älteren Editionen angefertigten Copie ableitet.

Die zahlreichen Copien der Sammler der letzten Jahrhunderte geben mir zu einigen allgemeinen Bemerkungen Anlass. Dass der Forscher ihnen fleissig nachzugehn und darauf hin zu prüfen hat, ob sie uns etwa sonst nicht erhaltnes Material oder wenigstens Material in besserer Form bieten, und dass er, wenn sie den Werth von Quellen besitzen, sie ebenso wie ältere Copien zu behandeln hat, das versteht sich von selbst. Aber eine andre Frage ist, ob die Aufzählung solcher Abschriften nicht unter gewissen Umständen entfallen kann. Bréquigny sagt sehr oft: vulgavit Mabillonius e schedis suis, und so druckt auch K. Pertz z. B. unter No. 88: Schedae Mabillonii. Ediderunt ex his schedis Mabillonius etc. Wenn diese Bemerkung nichts anderes besagen soll, als dass Mabillon nicht eine alte Copie auf Pergament, sondern seine Copie solcher Copie in die Druckerei geschickt hat, so ist sie gewiss überflüssig. Wäre es aber der Fall dass die Mabillon'sche Abschrift noch vorhanden ist und sich als besser als der Abdruck erweist, so wäre sie allerdings als Mittelglied der Ueberlieferung der Erwähnung, ja besserer Erwähnung werth: der Herausgeber hätte dann noch anzugeben, wo sich diese Abschrift befindet, wie sie beschaffen ist, ob er sie gebührend benutzt hat. So komme ich dazu die bei Pertz häufigen Citate der Art: Schedae Mabillonii, Sirmondi,

*) Vgl. auch Waitz in Gött. gel. Anz. 1850 S. 618 und Marchegay Archives d'Anjou S. 198.

Labbei, D. Turpini (No. 88, 147, 149 u. s. w.) als entweder überflüssig oder als ungenügend zu bezeichnen. So wie sie uns geboten werden, sind sie ebenso werthlos als die schon besprochne Anführung zu No. 192. Ich verlange also auch bei diesen Copien mindestens darüber Auskunft, ob sie noch vorhanden sind und wo, bei manchen auch noch mehr. Unter den vielen Sammlern der letzten zwei Jahrhunderte sind nämlich doch nicht alle so allgemein bekannt wie Duchesne oder Mabillon, und mancher Benutzer dieses Diplomenbandes wird also mit der Angabe ex schedis D. Turpini ebenso wenig anzufangen wissen als mit der ex copia recenti, d. h. er wird den Werth dieses Zeugnisses nicht ermessen können. Anders wenn ihm gesagt wird dass Dom Turpin ein gelehrter Mauriner des 18. Jhdts. war. Um zu zeigen wie nothwendig unter Umständen die grössere Bestimmtheit solcher Citate ist, will ich nochmals auf No. 114 zurückkommen, wo ich, wie gesagt, die Richtigkeit der Pertz'schen Quellenangaben in Zweifel ziehe. Hier wird an dritter Stelle angeführt: Copia altera, manu Bouhieri exarata, in Bibl. Paris. (Fonds de Bouhier No. 44) p. 37. Denen welchen die Beschäftigung mit diesen Dingen neu ist, wird sich die Frage aufdrängen, wer dieser Bouhier ist und inwiefern seine Abschrift Glauben verdient. Schlagen sie aber etwa in der Biographie universelle nach und finden sie da einen Jean Bouhier unter Ludwig XIV., aber auch dessen Enkel, den Präsidenten Bouhier, als namhafte Forscher verzeichnet, so werden sie immer noch nicht wissen, welchem von beiden die Abschrift zukomme. Diese Frage wenigstens konnte hier gleich beantwortet werden, wenn die von dem jüngeren Bouhier seiner Copie ausdrücklich beigefügte Jahreszahl 1721 in das Citat mit aufgenommen wurde. Noch etwas anderes möchte ich bei diesem und vielen anderen analogen Citaten berücksichtigt sehn. Im J. 1872 sollten, meine ich, alle Handschriften der Pariser Bibliothek nach ihren neuen Nummern oder noch besser nach den alten und den neuen aufgeführt werden. So würde ich also an dieser Stelle gedruckt haben: Copia altera a. 1721 manu B. iunioris exarata in Cod. Bibl. Paris. lat. No. 17086 (olim Cod. Bouhier No. 44) p. 37.

Leiden somit manche Quellenangaben an Unbestimmtheit oder Vieldeutigkeit, so sind auch andre entschieden falsch. K. Pertz täuscht sich z. B., indem er das No. 72 enthaltende Schriftstück für ein Original hält, oder indem er aus der Schriftprobe von No. 8 im Nouveau traité de diplomatique auf ein im vorigen Jahrhundert vorhandnes Autographum schliessen will. Da hat einst Pertz senior einen bessern

Blick bekundet, indem er No. 5 die Originalität abgesprochen hat. Während nun unser Herausgeber mit allem Recht diesem Urtheil seines Vaters beistimmt, widerfährt ihm doch dass er das Alter der betreffenden Copie ganz falsch bestimmt. Tardif hatte sie dem Ausgang des 10. Jhdts. zugeschrieben, K. Pertz versetzt sie in das 9. Nun hat aber Quicherat, indem er 1865 diese Urkunde in der Bibl. de l'école abgedruckt und eingehend besprochen hat, wovon K. Pertz eben auch nicht Notiz genommen hat, überzeugend nachgewiesen, dass dieses Stück eine zwischen den J. 1003 und 1005 entstandene Fälschung ist. Die Behauptung von Pertz ist also unhaltbar. Auch die Altersbestimmung der Abschrift von No. 95 ist fehlgegriffen: ein Schreiber des 9. Jhdts. hätte gewiss nicht alle die Lese- und Schreibfehler gemacht, welche das Colmarer Schriftstück aufweist. Nebenbei gesagt kann exemplar, wie dieses Schriftstück auf der Rückseite bezeichnet ist, gleichbedeutend mit copia sein, muss es aber nicht sein, und offenbar weil Mabillon und Schoepflin dies wussten, haben sie sich vor der hier von Pertz gezogenen Folgerung gehütet.

Bei den Ueberlieferungsangaben kommt nun als weiteres sehr wichtiges Moment in Betracht, wie sich die oft zahlreichen Copien ein und desselben Stückes zu einander verhalten. Auch hier hat sich der Herr Herausgeber seine Aufgabe ganz richtig dahin gestellt, dass er in jedem einzelnen Falle das Verwandtschaftsverhältniss zu bestimmen und dann auch äusserlich ersichtlich zu machen gesucht hat; aber leider ist die Ausführung wiederum mangelhaft ausgefallen. Prüfen wir zunächst wie zuvor die Art und Weise, in der Karl Pertz die Filiation zu veranschaulichen beabsichtigt. Als sein normales Schema können wir das für No. 21 angewandte betrachten. Wir haben da zwei Familien von Handschriften und innerhalb einer jeden mehrere in einfacher Linie von einander abstammende Glieder. Jene sind ganz gut mit den Ziffern 1 und 2 bezeichnet und diese ebenso gut mit $1 = 1^b = 1^c$. Dagegen verstösst es aber schon, wenn z. B. in No. 6 das Verhältniss zwischen 1 und 1^b nicht durch = angedeutet wird. Schlimmer ist dass die Zahlenreihe anderweitig, wo doch nur eine Familie von Codices vorliegt, für die Glieder dieser einen Familie angewandt wird, und zwar in der Regel ohne dass die Derivation durch das Gleichheitszeichen angezeigt wird. So sind in No. 39 die sämmtlichen aus demselben Copialbuch fliessenden Abschriften einfach mit 1, 2, 3, 4 aufgeführt. So ungleichmässige Bezeichnung stört namentlich dann, wenn sie bei Urkunden gleichen Ursprungs und wesentlich gleicher Ueberlieferung Platz greift. Vergleichen wir z. B.

die Schemata bei Pertz für die Diplome des Klosters Sithiu. In No. 90 (wo allerdings die Ziffer 1 im Druck ausgefallen ist) und No. 91 ist die Bezeichnung der vier noch vorhandenen Copien mit 1—4, wenn sie auch von der bei No. 21 gewählten abweicht, an und für sich verständlich, insbesondere auch der Schluss dieser Angaben: 4. Copia recens eiusdem codicis in Bibl. Paris. Cartul. No. 158. Aber zu No. 39 und 54, gleichfalls für Sithiu, ist diese Copie des Pariser Chartulars, welche hier, weil noch ein andres Glied derselben Familie einzuschalten war, als fünftes Glied gezählt werden musste, nur aufgeführt als Copia recens in B. P. (C. No. 158), also ohne dass man erfährt dass auch sie aus dem Hauptchartular des Folquin abzuleiten ist. Einer ähnlichen Inconsequenz der Bezeichnung begegnen wir bei den Diplomen für Stablo: in No. 29 und 53 werden die zwei Codices der zweiten Familie mit 2 = 2^b eingeführt, in No. 22 und 23 dagegen mit 2 = 2^a. Es leuchtet ein dass bei diesem Mangel an Conformität der Vortheil der äusserlichen Darstellung zum Theil verloren geht: wenn der aufmerksame Leser die Verschiedenheit der Bezeichnung wahrnimmt, muss er sich erst in jedem einzelnen Falle klar machen, ob der Herausgeber mit den differierenden Bezeichnungen auch verschiedene Verwandtschaftsverhältnisse ersichtlich machen will oder nicht.

Die betreffenden Angaben zu der Gruppe der Urkunden für Stablo geben noch zu weiteren Bemerkungen Anlass. Sehen wir von den jüngeren Abschriften ab und auch von der nur zu No. 45 erwähnten des Cod. Bruxell. 116 C. (ohne Stern und ohne Angabe des Verhältnisses zu den andern Handschriften), so zählt Pertz auf: 1. Cod. Bambergensis saec. IX = 1^b. Cod. Bruxell. 2757 saec. XI; 2. Chartul. Dusseldorp. saec. XIII = 2^b. Cod. Bruxell. 116 B. saec. XIV. Insoweit ich aus den angeführten Varianten einen Schluss auf die Filiation dieser Handschriften ziehen kann, stimme ich Pertz darin bei, dass hier zwei gesonderte Familien vorliegen und dass 1^b aus 1 geflossen ist. Minder überzeugt bin ich davon, dass 2^b (oder 2^a, wie zu No. 22, 23 gedruckt ist) aus 2 abzuleiten ist, und zwar deshalb nicht, weil ich nicht ermessen kann inwieweit 2^b verglichen worden ist. Die Handschrift ist nämlich zu No. 22, 23 ohne Stern angeführt, und ob auf das sonst beigefügte Zeichen der Benutzung ein Verlass ist, wird dadurch zweifelhaft, dass blos zu No. 62 zahlreiche Varianten aus 2^b verzeichnet sind und sonst nur ganz vereinzelte. Uebrigens hat Pertz mit allem Fug und Recht den Urkunden für Stablo, soweit sie im Codex 1. vorkommen, dessen Text zu Grunde

gelegt. Es ist dies die Handschrift welche in der Vorrede als eine der hier zum ersten Male benutzten Quellen hervorgehoben wird, und die Pertz so hoch geschätzt hat, dass er uns sogar, was man bei einer Edition von Diplomen nicht erwarten konnte, zwei Seiten derselben als Facsimile dargeboten hat. Aber grade bei einem so werthvollen Copialbuche fällt es auf, dass K. Pertz entweder dessen Alter falsch bestimmt hat oder, wenn seine betreffende Angabe doch richtig sein sollte, es nicht der Mühe werth erachtet hat dieselbe zu begründen. Ueber diesen Codex haben nämlich schon Giesebrecht in seinem Geschichtswerk und Waitz im Archiv XI S. 453 Bericht erstattet und haben, ohne etwa mehrere Theile verschiedenen Alters zu unterscheiden, die Handschrift in den Ausgang des 10. Jhdts. gesetzt. Waitz giebt auch den Inhalt an und erwähnt u. a. auf fol. 6 eine Bulle Gregor V. vom J. 996 und auf fol. 133—140 Diplome der drei Ottonen. Falls diese Stücke nicht etwa nachgetragen sind, ist doch die Pertz'sche Zeitbestimmung gar nicht möglich. Und da nun auch die Schriftprobe (zwischen den zwei hier abgebildeten Seiten bestehn zwar kleine Unterschiede, so dass auch ich zwei Hände annehmen möchte, aber nicht so grosse, dass zwischen der einen und der andern ein Jahrhundert liegen kann) für die Zeit um 1000 zeugt, so kann ich vor der Hand nicht anders, als mich für Giesebrecht und Waitz gegen Pertz zu erklären.

Seltsam überhaupt dass das Archiv der Gesellschaft, in dem ja auch von den Vorarbeiten für die Urkundenabtheilung der Monumenta Rechenschaft gegeben worden ist, und dass die Scriptorenbände von Karl Pertz nicht in allen Dingen beachtet worden sind. Das zu zeigen greife ich den auch sonst bezeichnenden Fall von No. 153 heraus. Hier werden als dritte Quelle angeführt: Gesta Treverorum in * Cod. Bibl. Trever. No. 31 saec. XI ... et in Cod. Moeno-Francfurt. s. XI. Nun hat bekanntlich Waitz im Archiv VII S. 511 und in den Script. VIII S. 116 von diesen und andern hierher gehörigen Handschriften ausführlich gehandelt und ist da zu Ergebnissen gelangt, denen die Angaben von K. Pertz geradezu in's Gesicht schlagen. Der von letzterm angeführte Frankfurter Codex kann schon seinem Inhalte nach nur in den Anfang des 12. Jhdts. gesetzt werden und gehört überdies zu der Handschriftengruppe, welche die Gesta Trev. in der ersten auf uns gekommenen Recension, d. h. unter anderm noch ohne die Zuthat der Urkunden enthalten. Die Trierer Handschrift ferner, als die erste der von Waitz mit C. bezeichneten und die Diplome mit aufnehmenden Recension wird im Archiv VII S. 520

dem 12. Jhdt. zugeschrieben und in den Scriptores der zweiten Hälfte desselben: die äusserste Zeitgrenze für sie nach rückwärts ist das J. 1152, bis zu dem die erste Hand die Erzählung fortführt. Hat K. Pertz von alle dem keine Kunde gehabt oder glaubt er mit der blossen Behauptung, dass der Codex saec. XI sei, die festgeschlossene Beweisführung seiner Vorgänger bei den Monumenta über den Haufen werfen zu können? — Des weitern muss man hier fragen, weshalb der Trierer Codex erst als dritte Quelle aufgeführt, somit den beiden Exemplaren des Chartul. Balduini nachgesetzt wird, die erst im 14. Jhdt. angelegt sind und von deren einem Waitz im Archiv XI S. 437 sagt, dass die Copien oft völlig sinnlos sind. Da uns gar keine Gründe für diese Anordnung angegeben werden, ja da dann doch dem Texte die Abschrift der Gesta zu Grunde gelegt scheint (unter den Varianten sind nämlich nur wenige mit der Handschriftenzahl 3, mehrere dagegen mit 1. 2. bezeichnet), so scheint die Reihenfolge der Quellen hier ganz willkürlich angenommen worden zu sein.

Sehen wir in diesen Fällen gute Vorarbeiten unbenutzt gelassen, so mag es auch wohl geschehn sein, dass der Herausgeber in andern Fällen die Vorarbeiten mit Recht als unbrauchbar oder doch ungenügend bei Seite gelegt hat. Eigenthümlich verhält es sich z. B. mit den Urkunden für Utrecht. Laut Archiv VII S. 835. 842 war das Chartul. Traiect. saec. XI im Londoner Codex Cotton. Tib. C. XI schon im J. 1827 für die Monumenta und insbesondere für die Urkunden No. 108 und 109 benutzt. Auf Grund dieser oder auch einer späteren Prüfung hin mag auch K. Pertz in seiner vom März 1872 datierten Vorrede das noch in Utrecht befindliche Copialbuch als direct aus jenem Codex, cuius lectiones in omnibus sequitur, stammend bezeichnet haben. Besass nun die Gesellschaft eine brauchbare Collation der älteren Handschrift? Als, offenbar vor dem März dieses Jahres, die Texte von No. 108 und 109 gedruckt wurden, wurde der Cod. Cotton. Tib. nicht mit dem Stern versehn. Zu den Varianten erscheint er trotzdem drei Mal und zwar immer bei Eigennamen citiert. Eine Collation war also vorhanden, erschien aber wohl als ungenügend. Dennoch hat K. Pertz weder auf seiner Reise nach England im J. 1853 noch auf andre Weise, wozu sich gewiss Gelegenheit bot, dem Mangel abgeholfen. Das Versäumte wurde erst nachgeholt, als der Band fertig gedruckt war: nun erfahren wir aus einem Nachtrag, dass die Londoner Handschrift in den zwei Urkunden doch 15 weitere Lesarten aufweist; selbst das Datum der einen Urkunde ist erst durch diese zweite Collation richtig gestellt worden.

Viele der hier erwähnten Mängel oder Fehler mögen auf Rechnung der Ausführung, der weder gleichmässigen noch sorgfältigen Behandlung des gebotenen Stoffes kommen; für manche werden wir den letzten Grund tiefer suchen müssen. Was für das ganze Unternehmen der Monumenta gilt, dass die Masse und Mannigfaltigkeit des Quellenstoffes nur bezwungen werden kann durch rechte Organisation der Forschung, durch zahlreiche und gut gewählte Kräfte, durch planmässiges Ineinandergreifen der Arbeiten, das gilt in vielleicht noch höherm Grade von der Abtheilung der Diplomata, und grade mit diesen Vorbedingungen scheint es hier zu leicht genommen zu sein.

Ich will die Mängel des hier befolgten Planes, soweit ich sie aus der Beschaffenheit der Edition zu erkennen meine, des näheren darlegen, um zugleich sagen zu können, wie meines Erachtens denselben für die Zukunft abzuhelfen sei. Dabei beschränke ich mich zunächst wie bei der bisherigen Besprechung auf die Vorarbeiten, von denen es vorzüglich abhängt, dass möglichste Vollständigkeit und die Auffindung der ursprünglichen oder der ihr am nächsten stehenden Form jeder einzelnen Urkunde erzielt werden. In letztrer Beziehung muss ich noch vorausschicken, dass der Nachweis des Originals eines Diploms unter Umständen noch nicht von der Verpflichtung enthebt, auch den Copien nachzuspüren. Diese bieten ja zuweilen und zumal in Chartularien in Ueberschriften, Glossen oder dergleichen werthvolle Notizen, insbesondere Anhaltspunkte zur Bestimmung der Ortsnamen. Bei dem von Pertz bearbeiteten Urkundenvorrath kommt dann speciell noch in Betracht, dass viele Originale verstümmelt sind und dass sich die nothwendigen Ergänzungen noch am ehesten, wenn auch nicht in jedem Falle mit voller Sicherheit, aus den Abschriften entnehmen lassen. Ich würde also z. B. für die Urkunden des Klosters S. Denis, auch wenn die Urschriften noch vorhanden sind, nebenbei die zahlreichen Copialbücher des Pariser Archivs oder der dortigen Bibliothek zu Rathe gezogen und auch über sie Rechenschaft gegeben haben.*)

Die Aufgabe des Sammlers wird sich nun allerdings je nach Umfang und Character der Sammlung etwas anders gestalten. Will ich z. B. ein Urkundenbuch für ein bestimmt abgegrenztes und kleineres Gebiet zusammenstellen, etwa für S. Gallen, so bin ich in der Lage und also auch verpflichtet, die der Zahl nach geringen und zumeist auch örtlich nah aneinanderliegenden Fundorte von neuem bis

*) Vgl. die Ergänzungen zu No. 19. welche Bordier Du recueil S. 22 aus dem Cartulaire blanc de S. Denis beigebracht hat.

auf den Grund zu durchforschen, und sollte etwa auch ein Bruchtheil des Materials durch Zufälligkeiten verschleppt worden sein, wie S. Galler Urkunden nach Bremen verschlagen worden sind, so wird es heutigen Tages auch für den Einzelnen leicht sein, die versprengten Theile des Vorraths aufzuspüren und ihrer habhaft zu werden. Viel schwieriger wird es sein behufs der Edition von Urkunden bestimmter Kategorie, wie es Königsdiplome sind, die ihrer ursprünglichen Bestimmung nach über ein weites Gebiet zerstreut worden sind, dieselben zu übersehen und zusammenzubringen. Aber hat uns nicht Huillard-Bréholles gezeigt, was in unserem Jahrhundert auch ein Einzelner in dieser Richtung leisten kann? Um wieviel mehr wird es eine über die nöthigen Mittel und die rechten Kräfte gebietende Gesellschaft vermögen, zumal in der Gegenwart, da uns fast jeder Tag neue Kunde von den Schätzen der Archive und Bibliotheken bringt, und da diese durch die Liberalität der Behörden und durch die Leichtigkeit des Verkehrs immer zugänglicher werden. Dennoch sind, glaube ich, auch der vereinten Arbeit vieler Forscher bei grosser Ausdehnung des Gebiets Grenzen gesteckt. Von Wartmann, um auf obiges Beispiel zurückzukommen, konnte man fordern dass er das in den wenigen Fundorten seiner Heimat aufgesammelte Material in allen seinen Theilen durchstöbere, und ihm konnte auch die weitgehendste Ermächtigung dazu gegeben werden. Aber auch zehn Mitglieder einer Gesellschaft genügten nicht viele hunderte von Archiven und Bibliotheken in gleich erschöpfender Weise auszubeuten, auch wenn sie in jedem die vollste Freiheit geniessen würden. Man kann also von mir nicht verlangen, dass ich etwa auf Wiederentdeckung des Chartularium Folquini ausgehe, oder dass ich in einem noch so zugänglichen Archive ein bisher den Archivaren entgangenes, vielleicht zu einem Bücherdeckel verwendetes Original auffinde, noch dass ich in fernem Lande ein in Privatbesitz befindliches und möglichst geheim gehaltenes Urkundendépôt aufspüre und erschliesse. Es darf mir auch kein Vorwurf daraus gemacht werden mich bei der Edition mit einer Copie begnügt zu haben, wenn das Original bislang allen Augen verborgen war und später von Ungefähr wieder zum Vorschein kommt. Kurz die Pflicht des Sammlers hört da auf, wo auch für den emsigsten und geschicktesten Forscher die Möglichkeit des plan- und zweckmässigen Suchens endet; darüber hinaus entscheidet nur noch der glückliche Zufall. Ich habe auf diese uns allen gezogene Grenze deshalb hinweisen wollen, weil ich von der Verpflichtung bis zu ihr vorzudringen nichts abhandeln lassen mag.

Der Sammler oder die Sammler bedürfen, ehe sie mit Erfolg an die eigentliche Arbeit gehen können, einer besondern Vorbereitung. Sie müssen im voraus den ganzen Umfang, die Beschaffenheit und Ergiebigkeit des ihnen offen stehenden Gebietes kennen, und das werden sie am sichersten erreichen, wenn sie zu gleicher Zeit zwei Wege der Information einschlagen. Wir müssen uns einerseits möglichst genaue Kunde von den Ausbeute versprechenden Sammlungen verschaffen. Ich sage damit nichts neues, habe aber allen Grund schon oft gesagtes in diesem Zusammenhange in Erinnerung zu bringen. Die älteren Mitglieder der Gesellschaft haben in allen von ihnen besuchten Ländern wesentlich zur besseren Kunde der Bibliotheken, d. h. sowohl der Schätze als der Einrichtungen beigetragen, hier und da wohl auch zur Kunde der Archive. Und indem sie was sie erforscht hatten in dem Archive der Gesellschaft, mehr oder minder geordnet und verarbeitet, mittheilten, ermöglichten sie jedem ihrer Nachfolger oder auch jedem andern Fachgenossen sich im voraus zu unterrichten und an Ort und Stelle an die frühere Arbeit anzuknüpfen. Dabei ist auch schon vieles für den Nachweis des urkundlichen Materials geschehn. Aber grade als es an der Zeit war, die Sammlung dieses Materials nach umfassenderem Plane fortzuführen und zum Abschluss zu bringen, hat das ganze Unternehmen mehr und mehr einen privaten Charakter angenommen. Indem von dem Archive nur selten noch ein Band veröffentlicht wurde, haben sich die betreffenden Arbeiten der Oeffentlichkeit und der Controle entzogen, und indem dieselben nun jetzt lediglich nach dem uns vorliegenden Ergebnisse beurtheilt werden können, müssen wir constatieren, dass sie nicht in der rechten Weise in Angriff genommen worden sind. Es bedurfte wahrscheinlich für die besondere und erste Aufgabe die ältesten Diplome zu edieren nur noch wenig, um die Bibliotheken erschöpfend auszubeuten, und doch ist auch das wenige nicht vollbracht. Insofern namentlich die Pariser Bibliothek für diese Zwecke ergiebig ist, sind die aus ihr schöpfenden Publicationen und die über sie orientierenden Publicationen nicht vollständig benutzt. Mangelte es somit dem Herausgeber hier an der rechten Bibliothekskunde, so scheint er sich der Kunde der Archive (zumeist wieder französische Archive, über die so vieles in neuster Zeit veröffentlicht worden ist) noch weniger befleissigt zu haben. Zur Archivkunde gehört aber nicht allein dass man sich einen Ueberblick des Inhalts, soweit er in gedruckten oder auch nur handschriftlichen Repertorien geboten wird, verschaffe, sondern auch, da der volle Inhalt uns selten aus Verzeichnissen ersichtlich werden wird, dass man

sich mit der Einrichtung des Archivs und der Ordnung des Stoffes in ihm vertraut mache, um die Durchforschung des letztern auch auf eigne Hand unternehmen zu können.

Als zweite Art der Vorbereitung empfehle ich das Studium der Specialgeschichte der Klöster, Kirchen, später auch Gemeinden, Geschlechter u. s. w., deren Urkunden in eine Sammlung aufgenommen werden sollen, wobei insbesondere der einmal vorhanden gewesene Urkundenvorrath (als besondere Gruppe oder, wie die Franzosen sagen, als Fonds) und zweitens der von ihm in der Historiographie gemachte Gebrauch in's Auge zu fassen sind. Wo, wie in der Mehrzahl der Departementalarchive Frankreichs, das ganze Material nach Fonds geordnet ist, fällt die Feststellung einer Gruppe desselben Ursprungs mit der einer Gruppe desselben Fundorts zumeist zusammen. Und verfolgt man die Ueberlieferung der Urkunden bis auf ihre jüngsten Formen (handschriftliche und gedruckte), so lernt man zugleich den hier erforderlichen Theil der Historiographie kennen. Auch in dieser Richtung haben uns die Franzosen wacker vorgearbeitet, so dass wir für die Jahrhunderte in denen sich ihre und unsere Geschichte berühren uns auf die Ergebnisse ihrer Forschung stützen können und für die folgenden Jahrhunderte es ihnen nur nachzuthun brauchen. Ich mache besonders auf L. Delisle Catalogue des actes de Phil. Auguste aufmerksam mit der trefflichen Einleitung über die Urkundensammler seit dem 16. Jhdt. und dem inhaltsreichen Anhange über die nach Fonds geordneten Chartulare.*) Hätte man sich etwa im J. 1860 für Frankreich aus diesem und andern ähnlichen Büchern, aus dem Catalogue des cartulaires, aus Bordier, aus der sonstigen Archivliteratur, aus den Noten von Bréquigny-Pardessus, ferner für Frankreich und Deutschland aus dem Archiv der Gesellschaft das bekannte Material für die Edition der Merowingerdiplome nach Ursprungs- und Fundorten zusammengestellt, so besass man einen genügenden Plan, um die Sammlung nach jeder Seite zu vervollständigen und die früheren Arbeiten nach Bedarf zu revidieren, so hatte man zugleich in der Geschichte der Ueberlieferung einen Massstab zur Abschätzung der verschiedenen Ueberlieferungsformen.

Indem dabei nur aus einem Bücherschatze zu schöpfen war, konnte der Leiter des Unternehmens diese Vorarbeit füglich daheim

*) Dies Werk, schreibt Böhmer Briefe III. S. 430, enthält eine meisterhafte Einleitung über das Urkundenwesen dieses Königs und die französischen Urkundeneditoren, desgleichen ein Verzeichniss aller wichtigeren Chartularien Frankreichs, wie wir in Deutschland nichts Aehnliches besitzen.

oder in dem Monumentenzimmer der Berliner Bibliothek machen. Sie musste dann den Mitarbeitern die man aussenden wollte mitgetheilt, ja eben so gut mit auf die Reise gegeben werden wie die Instructionen für das Copieren und Collationieren der Stücke. Denn ihnen lag ob an Ort und Stelle alle Angaben über Umfang, Beschaffenheit, Aufbewahrungsort u. s. w. des Stoffes zu ergänzen und zu berichtigen, ihnen lag es ob den zunächst für die Forschung aufgestellten Plan zugleich auszuführen und fortzubilden. In der einen Stadt fand man vielleicht, wovon die gedruckten Cataloge noch nichts wissen konnten, neue Erwerbungen für die Bibliothek gemacht; in einer anderen war vielleicht durch die fortschreitenden Arbeiten der Archivare der Inhalt einer neuen Gruppe ersichtlich gemacht; in einer dritten traf man vielleicht einen einheimischen Forscher mit einer neuen reicheren und gründlicheren Publication beschäftigt; in einer vierten wurde man vielleicht durch die unter den Archivs- und Bibliotheksbeamten stets fortlebende Tradition auf Spuren gebracht, die es sich lohnte weiter zu verfolgen. Kurz Missionäre eines wissenschaftlichen Unternehmens, wenn sie die rechte Vorbereitung, Rührigkeit und Geschick mit den Dingen und den Personen umzugehn besitzen, werden allüberall mehr als sich vorausberechnen liess erforschen können. Ihre Mittheilungen mussten aber in dem Centralpunkt zusammenlaufen, um von dort wieder den einzelnen Arbeitsgenossen zuzufliessen und mit dem schon früher bekannten Stoffe verarbeitet zu werden. In dieser Weise musste der Plan bis zum Abschluss der Arbeiten für eine gewisse Urkundenpartie vervollkommnet werden. Dabei konnte das Organ der Gesellschaft, namentlich wenn es wie früher in Heften ausgegeben wurde, wesentliche Dienste leisten. Wie auf dem Gebiete der Scriptores die Publicationen des Archivs den rechten Fortschritt bekundeten (auf die ersten Notizen über die Handschriften einer Quelle folgten deren eingehende Beschreibungen, dann Vergleichungen der Codices nach ihrem Inhalte und ihrem Werthe, dann die Classificierung derselben nach Recensionen, endlich abschliessende Abhandlungen über die betreffende Quellengruppe), so mussten hier auch die Urkundengruppen und zwar zuletzt die Gruppen der Urkunden gleichen Ursprungs bearbeitet werden. Ich versuche an einem Beispiele zu zeigen, was so nach und nach zu erforschen und, soweit es erforscht werden konnte, im Archive darzulegen war, d. h. ich stelle nur ein Frageschema auf, da mir die positiven Daten abgehn.

Stablo. Was ist von dem Archiv dieser gefürsteten Abtei bis zu deren Aufhebung und insbesondere von seinem älteren Urkunden-

vorrathe bekannt? Wohin sind die Hauptmassen und die grösseren Bruchtheile gekommen? Von welcher Zeit an sind die Originale noch vorhanden? Giebt es von den für die Monumenta zu benutzenden Stücken Einzelcopien, wie alt sind sie, wo finden sie sich jetzt? Welche Chartulare sind angelegt worden und welche stehn uns noch zur Verfügung? Von letztern ist Beschreibung zu geben, wo möglich auch die Entstehung derselben, ihre etwaigen Wanderungen und ihre Benutzung für historische Zwecke zu constatieren. Aus alle dem ergiebt sich folgendes Verwandtschaftsverhältniss, so wie das Urtheil über die Glaubwürdigkeit im allgemeinen und Zuverlässigkeit im besonderen. Tabellarische Uebersicht z. B. der Merowingerdiplome für Stablo nach ihrem Vorkommen in den einzelnen Chartularen, in den Papieren der früheren Sammler, in den Drucken, stets mit Angabe der Filiation. Etwaige kritische Bearbeitung des Stoffes.

Es leuchtet ein dass auf solcher Grundlage am sichersten sowohl die Herstellung der Texte der einzelnen Urkunden vorgenommen als auch die Kritik an diesen geübt werden kann. Eben darum würde solche Vorarbeit auch veröffentlicht werden müssen. Zunächst im Archiv. In der Edition selbst würde dann eine Recapitulation genügen, und indem in dieser jeder Copie, sei sie vereinzelt oder in einem Chartular inbegriffen, ihre entsprechende Signatur gegeben worden wäre, hätten die Ueberlieferungsangaben an der Spitze der einzelnen Diplome ganz kurz gefasst werden können. Es wäre damit wenigstens ein Theil des Raumes erspart worden, den die Uebersicht über die Ursprungsgruppen in Anspruch genommen hätte. Und dies um so mehr, da solche Artikel gleich das urkundliche Material für viele Jahrhunderte in's Auge zu fassen hätten, in der Regel blos ein Mal, nämlich in dem Bande in dem zuerst Diplome der Gruppe auftreten, mitzutheilen und nur in dem Falle zu wiederholen wären, dass die fortgesetzte Arbeit der Archivare, Bibliothekare oder Forscher zu neuen Ergebnissen geführt haben würde. Was ich damit vorschlage, ist in der Hauptsache dasselbe was in den Scriptoresbänden für den Apparat zu diesen Quellenschriften geleistet oder doch angestrebt ist; nur die Anwendung der gleichen Methode auf einen vielfach anders gearteten Stoff bringt es mit sich, dass die Forschung und Untersuchung etwas anders in Angriff genommen und die Ergebnisse in etwas anderer Form dargelegt werden müssen.

Ueber die Angabe der Drucke bei Pertz will ich mich kurz fassen. Auf einige fehlende Citate habe ich schon aufmerksam gemacht. Ich vermisse ferner bei No. 2 und 127 Cauvin Géographie ancienne du diocèse du Mans, instr. p. 8, 14; bei No. 6 Marchegay Archives d'Anjou p. 379;*) bei No. 72 und 209 Bordier Du recueil p. 52, 54. — Irreführend ist dass zu No. 65 ein Abdruck im Cartul. de S. Victor mitaufgezählt wird: es finden sich da nur Varianten zu andern Drucken aus dem ältesten Codex, von denen zu Seite 58 Zeile 16 contingere als die beste Lesart hätte verzeichnet werden sollen. — Zu loben ist dass Pertz die Bücher möglichst kurz citiert und die vollständigen Titel im Index librorum zusammengestellt hat. Doch finde ich ein Mal (Seite 182 Zeile 9) den wenig bekannten Namen Duhamel angeführt, ohne dass im Index die Erklärung geboten wird, nämlich Documents rares ou inédits de l'hist. des Vosges publ. par Duhamel, Epinal 1868. Fälschlich werden in den häufigen Citaten und im Index die in Paris 1851 erschienenen Texte zu der grossen Facsimileausgabe Letronne zugeschrieben; sie sind, wie männiglich bekannt und wie Pertz z. B. in Tardif S. 22 No. 27 lesen konnte, von A. Teulet veröffentlicht.

Von Schriftproben bietet uns K. Pertz: 1) von No. 22 den Eingang wie er im Bamberger Codex copiert erscheint; 2) — 4) No. 57, 60, 76 nach den Originalen. Aus der Selbstanzeige erfahren wir dass diese Schrifttafeln nach den Facsimile's des Pariser Archivs Série I angefertigt sind, woraus sich auch erklärt dass No. 57, das von Pertz Seite 51 Zeile 11 in das J. 688 gesetzt wird, auf dem Facsimile von 690 datiert wird, wie nämlich auch auf der Letronne'schen Tafel steht. — Es wird nun wahrscheinlich nur wenigen auffallen, dass die Angabe: nach den Facsimile's des Pariser Archivs zweideutig ist. Diese Schrifttafeln haben nämlich folgende, von Pertz nicht erwähnte Geschichte.**) Der Archivdirector Letronne liess die zu seiner Zeit bekannten Merowingerurkunden lithographieren: so entstand die 1848 in den Buchhandel gebrachte Facsimilesammlung (jetzt Série I benannt, seit dem Erscheinen einer Fortsetzung im J. 1866). Für den Gebrauch im Archiv wurde jede dieser Tafeln einmal auf Pergament abgezogen. Unter dem nächsten Director Chabrier wurden diese Pergamentexemplare, da man zahlreiche Fehler in

*) Aus der sehr detaillierten Beschreibung des betreffenden Chartulars ergiebt sich auch, dass Pertz hier falsche Blattzahl anführt.

**) Vgl. Bordier les Archives S. 188.

den Facsimile's entdeckt hatte,*) einer sehr sorgfältigen Correctur unterzogen; ja einzelne Tafeln wurden von neuem angefertigt. Es entsteht also hier die Frage, ob für die Monumenta die schlechteren oder die bessern Pariser Facsimile's nachgebildet sind. Bestimmt beantworten kann diese Frage nur, wer die Vergleichung im Pariser Archiv vornimmt. Aber vorläufig will ich doch bemerken, dass die drei von Pertz gebotenen Tafeln ganz mit den unter Letronne's Namen veröffentlichten Tafeln 20, 25, 36 übereinstimmen, ja dass auch die ganz offenkundigen Abbildungsfehler, wie in No. 57 Schriftzeile 6 Arulfo mit dem darunter stehenden die verbunden (vgl. dasselbe Wort in Z. 10) oder ib. Schriftzeile 7 visi fuimus,**) Pertz mit Letronne gemein sind. Nehme ich dazu noch dass Pertz zu No. 119 Seite 107 Zeile 44 bemerkt, dass das Ectypon actius enthalte, dass aber in dem zu den Tafeln von Letronne gehörigen Teulet'schen Texte, bei dessen Druck eben die Fehler entdeckt und die Verbesserung der Archivexemplare angeordnet wurde, bereits das richtige ac causa steht, so wird es mir sehr wahrscheinlich dass K. Pertz hier und sonst unter Ectypon die alten fehlerhaften Facsimile's versteht und die verbesserten Schrifttafeln des Pariser Archivs gar nicht kennen gelernt hat.

Indem ich nun von der eigentlichen Urkundenedition zu reden habe, halte ich es für gut die vielen Fragen die ich zu berühren haben werde auseinanderzuhalten, und so will ich zunächst untersuchen, inwieweit der Herausgeber die noch vorhandenen Originale oder die ihnen zeitlich nahe stehenden Copien richtig entziffert und buchstäblich getreu wiedergegeben hat.

Dass Karl Pertz, dem sein Vater gewiss ein trefflicher Lehrer war und dem es nicht an Uebung und Erfahrung in diesen Dingen gefehlt hat, sich wohl auf das Lesen alter Schriften versteht, möchte ich nicht im geringsten in Zweifel ziehen. Aber bei der Arbeit des Palaeographen handelt es sich auch um die stete Aufmerksamkeit und Sorgfalt, und wie hoch Pertz selbst diese anschlägt, dafür zeugt das von ihm über seine Vorgänger gefällte Urtheil. Indem ich jetzt seine

*) Wie z. B. dass auf Tafel 30 ausgelassen ist, was im Original an fünf Stellen von erster Hand zwischen den Zeilen nachgetragen ist.

**) Andre derartige Fehler in den Letronne'schen Tafeln sind: No. 9 (= Pertz No. 19) Schriftzeile 9 sancte; No. 10 (= P. No. 32) Z. 2 nenerabilis; No. 16 (= P. No. 47) Z. 4 sevos statt servos; No. 28 (= P. No. 66) Z. 13 interepro statt inter se pro usw.

Arbeit mit gleichem Masse messen möchte, gehn mir jedoch die Originale ab und ich kann nur eine Vergleichung mit den Pariser Facsimile's anstellen. Darum will ich mich auf wenige Fälle beschränken und sie zum Theil aus den Diplomen herausgreifen, von denen mir in den Monumenta selbst, für die doch wohl die besten Letronne'schen Facsimile's ausgewählt sein werden. oder in der anerkannt guten zweiten Pariser Serie vom J. 1866 Abbildungen vorliegen. Wie ich lese, schicke ich voraus. Zu der Pertz'schen Lesart will ich zuweilen auch die von Teulet (Te) und Tardif (T) hinzufügen, damit man sehe, wie oft sich unser Herausgeber von den so streng beurtheilten Vorgängern hat beeinflussen lassen.

No. 8 Seite 11 Zeile 29 aecclesias P ecclesias
No. 10 Seite 13 Zeile 17 patroni PT patronis
Seite 13 Zeile 20 sucessionem PT successionem
Seite 13 Zeile 29 Chlothacharus*) PT Chlothacharius
No. 18 Seite 19 Zeile 25 stabileter (= TTe) P stabiliter
No. 19 Seite 20 Zeile 36 Baudomerus (= T) PTe Laudomerus
No. 34 Seite 32 Zeile 34 deremenda vel iusto iudisio termenanda**) PTTe deremendum v. i. iudicio termenandum
No. 47 Seite 43 Zeile 47 concessissae PTTe concessisse
Seite 44 Zeile 4 conparatho PT comparatho
No. 49 Seite 45 Zeile 28 Vualle PTTe Valle
No. 57 Seite 51 Zeile 22 regni PTTe rigni
Seite 51 Zeile 39 adiecenciis PT adieceniis
No. 70 Seite 62 Zeile 29 Childebercthus P Chyld.
No. 72 Seite 64 Zeile 12 conestructus PT constructus
Seite 64 Zeile 29 subescriptionibus PT subscr.
No. 209***) Seite 202 Zeile 48 und Seite 203 Zeile 4, 5 Teodericus P Theod.
Seite 202 Zeile 52 Villena P Vulena
Seite 202 Zeile 53 nostra P nostrae

Das der Merowingerschrift eigenthümliche Zahlzeichen für 6 liest Pertz richtig in No. 57 und 77, dagegen falsch in No. 49 und 73.

---

*) Hier kann ich mich auch auf das neuste Facsimile in dem seit 1867 erscheinenden Musée des archives berufen, dessen ersten Theil Tardif bearbeitet hat.

**) Zuvor ist nämlich iurgia zu ergänzen; vgl. die Formel in Rozière No. 442.

***) Verglichen mit der Copia 1., deren Lesarten sich bei Pertz zumeist in den Noten verzeichnet finden.

Ich reihe einige andre Fälle an, in denen die Entziffrung zweifelhaft sein kann, aber nach Analogie der Schriftzüge in demselben Diplome die Pertz'schen Lesarten mir nicht richtig erscheinen oder doch mindestens nicht so sicher, dass sie ohne alle Bemerkung geboten werden sollten. So lese ich No. 57 Seite 51 Zeile 44 emunetates, P—tis und No. 76 Seite 68 Zeile 2 Taxmaedas, P Taxmedas. In No. 47 lese ich mit P Maslaco, dagegen TTe Marlaco; aber in No. 48, wo P zweimal Maslaco druckt, bietet das Facsimile (= T) zuerst Marlaco, dann Maslaco: diese Differenz ist um so wichtiger, da Marlaco heute La Morlaye, Maslaco aber Maslay ist. Wie hier so kann auch in andern Fällen nur der entscheiden, der die Urschrift einzusehn in der Lage ist. Besonders möchte ich wissen, ob in No. 119 Seite 107 Zeile 45 P richtig praedictas liest. Aus der Schrifttafel ergiebt sich das dem Sinne und der Ausdrucksweise mehr entsprechende per drictum, und wenn Pertz auch da wieder das Facsimile als falsch bezeichnet, so steht dem entgegen, dass Teulet und Tardif, die gewiss nicht versäumt haben das Original einzusehn, per drictum drucken.

Streitig kann ferner die Auflösung der Abbreviaturen sein und es bedarf da der Abwägung vieler Umstände um sich zu entscheiden. Ich bespreche auch ein paar derartige Fälle. Ziemlich oft begegnet das Compendium nom., für das eventuell nomen, nomine, nomene gesetzt werden können. Druckt nun P No. 12 Seite 14 Zeile 30 nomen und legt darauf besonderen Werth,*) so muss ich ihn doch darauf aufmerksam machen, dass im Original von No. 11 Seite 14 Zeile 13 in allen Buchstaben ausgeschrieben steht nomine, und dass grade in No. 12 kein Anhaltspunkt geboten ist sich so bestimmt für nomen zu erklären. Dieselbe Abkürzung begegnet in No. 68 und No. 70 und wird dort Seite 60 Zeile 51 in nomene, hier Seite 62 Zeile 30 in nomine aufgelöst. Dort scheint auch mir nomene den andern Sprachformen zu entsprechen. Aber dasselbe mache ich für No. 70 mit urdene geltend. Ebenso entscheide ich mich aus sprachlichen Gründen dafür in No. 57 und 69 fil. nicht wie PT in fileciter, sondern in filiciter (vgl. ficit) aufzulösen. Ferner so gut Pertz in No. 48 inl. bus mit inlustrebus wiedergab (etwa nach Analogie des dort begegnenden omnebus), würde ich auch in No. 66 inlustrebus um so mehr

*) Im Centralblatt 1872 S. 939 beschuldigt er nämlich Bresslau, welcher nomine vorgezogen hatte, nicht hinlänglich mit der Latinität dieser Diplome vertraut zu sein.

drucken, da sich hier daneben comitebus findet. Noch mehr geboten scheint mir die Beachtung der Sprachformen in einer Stelle von No. 60. Nachdem nämlich (Seite 54 Zeile 7) das Original ganz ausgeschrieben enthält de mano memorato Chainone abbati, muss doch auch Seite 54 Zeile 22 (Original: sup. scr., alle Editionen: suprascripti) ad parte suprascripto etc. gelesen werden.

Zu mehreren Bemerkungen giebt mir No. 66 Anlass. Hier druckt Pertz Seite 58 Zeile 47 (= T) Baddanecurti, Teulet dagegen Baddanecurte, d. h. alle drei sehen in dem geschweiften Balken des letzten Buchstabens eine Abkürzung angedeutet. Der Schreiber bildet aber das auslautende T wiederholt so (z. B. Schriftzeile 17 contradixisset), und demnach ist einfach curt zu lesen, welche apokopierte Form damals so gut vorgekommen sein kann wie um das J. 800. — In derselben Urkunde druckt Pertz Seite 58 Zeile 49, 51 richtig per nostras equalis praecepcionis; dagegen Seite 59 Zeile 2 per nostra requalis pr., d. h. er hat sich hier durch die Aehnlichkeit der Verbindungen se und re täuschen lassen und hat übersehn, dass der Sinn auch hier per nostras equalis pr. verlangt. Es wird endlich in der Schriftzeile 23 (Seite 59 Zeile 8) von den drei letzten Herausgebern fer amplius statt per a. gelesen, obwohl die Vertauschung von p mit f in der fränkischen Latinität beispiellos ist und hier graphisch nicht begründet ist, indem der Schreiber auch sonst p einem f ähnlich macht.

Ungleichmässig behandelt Pertz die damals nicht seltenen Fälle, dass der Buchstabe mit dem ein Wort auslautet und zugleich das nächste anlautet nur ein Mal gesetzt zu werden braucht. Richtig lautet der Text von No. 73 Seite 65 Zeile 18 sua Adalgudis und es hätte nur in der Note als die Sache besser bezeichnend die scriptura continua des Originals suadalgudis beibehalten werden sollen. Richtig ist auch in No. 47 Seile 43 Zeile 46 nomene Eligio gedruckt, wozu aber gleichfalls die erklärende Anmerkung hätte zugefügt werden sollen. Dagegen ist dann der gleiche Gebrauch in No. 57 Seite 51 Zeile 39 und No. 81 Seite 72 Zeile 15 gar nicht berücksichtigt: auch hier war generes sexsus, presentes secoli um so mehr zu drucken, da diese Sprachformen und zwar grade in dieser Verbindung durch mehrere Originale bezeugt werden. — Zu No. 57 habe ich noch weiteres zu bemerken. Bekanntlich scheiden die damaligen Schreiber die Compendien für per und pro nicht streng. Daher durfte Pertz Seite 51 Zeile 41 sehr wohl auflösen personas und durfte ferner mit demselben Rechte superscriptas statt suprascriptas drucken. Aber dass er gleich

seinen Vorgängern Teulet und Tardif die betreffende Abkürzung Z. 40 in superscriptas und Z. 42 in suprascr. auflöste, erscheint unzulässig. — In No. 32 endlich Seite 31 Zeile 31 kann general. nicht durch generale (so auch TTe) wiedergegeben werden, sondern aus graphischen und sprachlichen Gründen (vgl. No. 10 Seite 13 Zeile 18 und die Formeln Rozière No. 20, 23, 151 usw.) ist generaliter zu drucken.

Viele der hier reproducierten Originale sind nun sehr beschädigt, so dass dem Herausgeber obliegt, die fehlenden Worte nach Thunlichkeit zu ergänzen und so dem Leser das Verständniss zu ermöglichen. Dass das eine sich hier eventuell darbietende Mittel, Copien zu Rathe zu ziehn, von Pertz ausser Acht gelassen zu sein scheint, sagte ich schon. Gehen uns nun Abschriften ab, so ist die Möglichkeit der Ergänzung natürlich durch den Grad der Zerstörung bedingt. Bei No. 36 z. B. wird wohl niemand die Ausfüllung aller Lücken gelingen. Aber bei minderer Zerstörung ist die Sache nicht so aussichtlos und ist auch in den oben erwähnten Pariser Pergamentfacsimile's in der Weise versucht worden, dass die einigermassen sichern Restitutionen mit rother Farbe eingetragen sind. Was nun dazu gehört kleinere Lücken auszufüllen, weiss jeder Diplomatiker: man muss sich mit der Fassung der Urkundenformeln und mit deren Latinität recht vertraut machen und wird dann in den meisten Fällen für die jetzt ausgefallenen Worte eines Diploms in den analogen Wendungen eines andern Ersatz finden oder wird doch wenigstens den Gedankengang und die Construction bis zur Verständlichkeit wiederherstellen können. Aber hier wie überall wo die palaeographischen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausreichen, wo sich der Diplomatiker bewähren soll, zeigt sich K. Pertz seiner Aufgabe nicht gewachsen. Und da wo er selbst wenig leistet, rächt es sich vollends an ihm, dass er die betreffende Literatur nicht kennt, also auch aus ihr nicht Vortheil zu ziehn vermag.

Ich bringe gleich für letzteres einen Beleg bei. Pertz No. 72 war zuerst von Bordier veröffentlicht worden. Indem ich in den Beiträgen zur Diplomatik III S. 196 diesen Druck in etwas emendierte, suchte ich zugleich die eine Lücke mit Hilfe der Formeln auszufüllen. Um dieselbe Zeit las Tardif, der meine Arbeit noch nicht benutzen konnte, aus dem vermeintlichen Original dieselben Worte heraus, die ich in Vorschlag gebracht hatte, wusste aber die fehlenden Worte nicht zu ergänzen. Nun kommt wieder acht Jahre später Pertz mit seiner Ausgabe und weiss eben nur die Stellen herzustellen, die er in Bordier und Tardif restituiert fand, lässt aber die Lücken unausgefüllt,

welche die ihm bekannten Vorgänger bestehen liessen. Also muss ich hier nochmals wiederholen, dass Seite 64 Zeile 19 zu lesen ist: ex munere r[egum seu pro collata] populi. Die zweite Lücke aber Seite 64 Zeile 26 ist nach dem Diplom Karl d. Gr. K. 96 auszufüllen: ho[minesqu]e eorum. Endlich ist Seite 64 Zeile 25 zu drucken und demgemäss zu interpungieren: congregacio [quae] etc. Selbst ganz nahe liegende Ergänzungen entgehn unserm Herausgeber, wie dass in No. 12 Seite 14 Zeile 48 nach Rozière No. 152 possidat (statt possideat) zu setzen ist. Oder wo er ergänzt, geschieht es nicht immer mit der nöthigen Vorsicht. In No. 19 Seite 20 Zeile 21 z. B. druckt er minoere, ohne auch nur wie Tardif anzudeuten, dass nur noch mino (vgl. Letronne Tafel 9) sichtbar ist und ohne in diesem Falle seinem Vorgänger die Sprachform mino[are] nachzudrucken, deren Richtigkeit durch das menoare in den nächstfolgenden Zeilen und durch minuare in No. 48 Seite 44 Zeile 46, Rozière No. 575 usw. bezeugt wird. — Es ist auch nur mit Hilfe der Formeln der Stelle in No. 12 Seite 14 Zeile 38 beizukommen, über die sich jüngst Pertz und Bresslau gestritten haben. Jener hat dabei insoweit Recht, dass ordene zu ricto gehört. Aber assent domenari hat er in keiner Weise erklärt. Ich möchte zunächst assent für einen Fehler im Facsimile ansehn und vermuthen, dass die Urschrift enthält visus est domenari (vgl. Rozière No. 152) und zwar das erste Wort vis. abgekürzt, was den Lesefehler assent statt visest leicht erklären würde. Hat aber das Original wirklich assent, so muss natürlich auch so gedruckt, aber das sinnlose Wort in der Note durch visus est erklärt werden; der Schreiber des Originals ist es dann, welcher das visus est seiner Vorlage verlesen und in assent verunstaltet hat.

Eingehender will ich No. 10 besprechen. Hier ersieht man aus dem Pertz'schen Drucke, dass die linke Seite des Papyrus beschädigt ist, muss aber nach diesem Drucke annehmen, dass die einzelnen Schriftzeilen in ganz verschiedenem Grade zerstört sind, indem zur Ausfüllung der einzelnen Lücken Seite 13 Zeile 24 nur 4, dagegen Seite 13 Zeile 27 nicht weniger als 29 Buchstaben in Vorschlag gebracht werden. Da mir die erstere Ergänzung gar keinen Sinn gab, sah ich das neue Facsimile an und war nicht wenig erstaunt, nun auf den ersten Blick wahrzunehmen, dass es sich mit der Verstümmlung des Originals anders verhält, dass nämlich die ganze linke Seite gleichmässig zerstört und jede Schriftzeile um das gleiche Mass verkürzt ist. Wieviel fehlt, lässt sich annähernd daraus schliessen, dass von der ersten verlängerten Zeile, deren erstes Wort nach dem Chrismon

Chlothacharius nach der damals üblichen Disposition nicht gleich am linken Rand des Papyrus zu beginnen und weit auseinander geschrieben zu werden pflegt, als erste noch erhaltne Buchstaben rius erscheinen. Danach kann, was der Z. 24 jetzt abgeht, nun und nimmer durch 4 Buchstaben ausgefüllt werden, ja noch nicht einmal durch die an andrer Stelle von Pertz vorgeschlagenen 29; man muss vielmehr die jetzt fehlenden Buchstaben auf 40 bis 50 veranschlagen.*) Damit ähnelt dieser Fall dem schon erwähnten von No. 36 und unterscheidet sich nur dadurch, dass die zu drei Vierteln noch erhaltenen Schriftzeilen uns noch eher die Möglichkeit bieten, wenigstens dem Sinne nach zu ergänzen. Weiter zu gehn und, wie ich es eben bei No. 72 versuchte, bestimmte Worte vorzuschlagen, wäre zu kühn, einmal weil sich die Ausdehnung der Lücken doch nur annähernd berechnen lässt, dann weil die entsprechenden Sprachformen zu treffen kaum möglich ist. Aber ich meine, eine Ergänzung des Sinnes wäre auch genügend, und sie könnte ja eventuell durch ein Druckzeichen oder durch eine Erklärung in der Note von den bestimmteren Restitutionen jener Art unterschieden werden. Es käme dabei nur darauf an, eine Maximalzahl von Buchstaben nicht zu überschreiten, während ein Minimum nicht festzuhalten wäre, indem in Anbetracht der in den Urkundenformeln üblichen Tautologien immer noch das eine und das andre Wort zur Erweiterung der vorgeschlagenen Phrasen eingeschoben werden könnte. Indem ich hier solchen Versuch machen will, verzichte ich jedoch gleich auf Vervollständigung der Arenga: es bedarf hier um den herkömmlichen Gedanken zu errathen nicht mehr der Ergänzung, und ich vermag auch noch nicht eine ähnlich lautende Arenga nachzuweisen. So setze ich bei Schriftzeile 4 ein. Das zu den Worten Dodo epistolam fehlende Verbum entlehnt man am füglichsten aus Rozière No. 151: protulit recensendam. Es muss hier aber auch der Name des Schenkers gestanden haben, wie er sich in Schriftzeile 7 findet: inluster vir Daobercthus. Berücksichtige ich nun die nächsten wieder sichtbaren Buchstaben am,**) so kann ich lesen: epistolam donaciones [ab inlustri viro Daoberctho roboratam (eventuell manu sua roboratam) protulit

*) Recht gut giebt Pertz zu No. 14 Seite 16 Zeile 29 an, wieviele Buchstaben etwa ausgefallen sein mögen; aber bei andern Diplomen lässt er uns darüber im Ungewissen.

**) Nur diese sind nach dem Facsimile sicher. Da aber Pertz iam angiebt, so will ich gern zugeben dass im Original noch ein Buchstabenschaft zu sehn sein mag; der wird sich aber auch zu einem andern Buchstaben als grade i verwerthen lassen.

recensend]am, oder kürzer ep. don. [inl. viri D. prot. recensend]am. Im Eingang von Schriftzeile 5 fehlt das Verbum zu dem Relativsatz, als welches sich mit Nothwendigkeit accepit oder dergleichen ergiebt und zu dem sich aus den Formeln bei Roz. No. 122 sequ. allerlei Zusätze in Vorschlag bringen lassen, und es fehlt zweitens das Subject zu nuscetur, d. h. wieder der Name des Schenkers mit den ihm zukommenden Prädicaten. Dass ich Schriftzeile 6 beginnen will mit sancti (domni) Dionysii per nostram praeceptionem, bedarf wohl keiner Begründung. Indem diese Zeile mit praes endigt, wird jeder in den Urkunden belesene Herausgeber sofort auf die hundertfach begegnende Formel verfallen, deren Worte plus vel minus hier folgen müssen: praestitisse et confirmasse cognoscite (Roz. No. 152), und wird auch leicht den Uebergang zu den noch erhaltenen Worten finden, ut sicut constat ab ipso etc. Für Schriftzeile 8 brauchen wir nur die gleich folgende Urkunde No. 11 zu Rathe zu ziehn: huius [auctoritatis nostrae vigore meli]us, oder um mehr Buchstaben zu gewinnen: h. [a. n. v. hoc beneficium meli]us. Was endlich Pertz für Schriftzeile 9 vorschlägt, giebt wohl guten Sinn, aber sein Schlusswort permaneat passt nicht zu dem am Riss noch sichtbaren Schriftzuge. Um diesen zu verwerthen müssen wir eine Passivendung suchen, und die bietet sich z. B. in der Corroborationsformel von No. 5, etwa: nostris et futuris temporibus firmior habeatur, wozu sich leicht noch einige die Lücke ganz ausfüllende Synonyma hinzufügen lassen. — Da wir so ein praeceptum confirmationis erhalten haben, das in der ganzen Fassung und in den einzelnen Wendungen den Urkunden dieses Inhalts entspricht, so will ich, hier einmal spätern Erörterungen vorgreifend, gleich das Regest unseres Herausgebers prüfen. Er weiss den Schenker nur mit vir quidam zu bezeichnen und macht aus der Erwähnung eines inluster vir D.*) folgendes: praeeunte Dagoberto rege qui donationem praedictam legalem censuerat. Zunächst constatiere ich dass in dem Index historicus S. 240, getrennt von den Königen dieses Namens und mit Hinweis auf unsre Stelle, D. vir inluster sub Clothachario II verzeichnet ist — also eine andre Auffassung beliebt ist als S. 13. An beiden Orten verräth aber Pertz, dass er von dem Unterschiede zwischen vir inluster (d. h. König) und inluster vir, den schon Bréquigny Proleg. I S. 192 hervorgehoben hat und den seitdem wir alle

*) Ganz unglücklich ist der Vorschlag praesente zu lesen, denn abgesehn von dem Missverhältnisse der vier Buchstaben zu der Lücke erhalten wir mit diesem Worte weder eine Satzbildung, noch auch nur einen Anklang an die typischen Fassungen.

des weitern belegt haben,*) keine Ahnung hat. Im Index erklärt er diesen D. nicht für den König und setzt ihm doch das königliche Prädicat bei; S. 13 aber macht er aus dem inluster vir der Urkunde in dem Regest einen König, unbekümmert darum dass das auch ein ganz neues Ergebniss seiner Art historischer Forschung wäre, dass Dagobert im J. 625 in Paris in der Eigenschaft eines Königs aufgetreten sein soll.

Es ist nun an der Zeit, dass auch ich hier mit Rücksicht auf die neue Ausgabe die Frage berühre, wie man Urkunden edieren soll, diese Frage welche bei uns schon so oft in besondern Schriften (Böhmer, Waitz, Roth von Schreckenstein u. a.) oder in den Einleitungen zu den Urkundenbüchern behandelt worden ist, und die man auch practisch durch Anfertigung von Probedrucken zu lösen versucht hat. Eine gewisse Einigung über die Regeln und eine gewisse Conformität der Ausgaben sind dadurch allerdings erzielt. Aber daneben behauptet sich noch immer gar mancher Zwiespalt der Ansichten und desgleichen eine ziemliche Buntscheckigkeit der Editionen. Und es erscheint nicht leicht eine Urkundensammlung, die nicht den Streit wieder anfache, und tritt gar jemand mit dem Anspruche auf uns ein Muster hinstellen zu wollen, so ist der Kritiken, Repliken und Dupliken kein Ende, ohne dass dabei die so wünschenswerthe Einigung wesentliche Fortschritte macht. Das ist nicht die erspriessliche Discussion dieser Dinge, welche Böhmer in seinen Briefen so oft und auch mit Hinblick auf die Monumenta verlangte. — Als Lehrer der Palaeographie und Diplomatik habe ich mich natürlich mit diesen Fragen beschäftigen müssen und gebe von Jahr zu Jahr meinen Schülern ganz bestimmte Anweisung. Aber ich rathe ihnen immer sich sofort anzuschliessen, wenn sich einmal in Deutschland eine Norm allgemeiner Zustimmung erfreuen sollte. Seit einigen Jahren stelle ich, was deutsche Urkunden betrifft, deren Behandlung in den Reichstagsakten als Muster hin. Für die lateinischen Stücke, sagte ich bisher, wird uns voraussichtlich die betreffende Abtheilung der Monumenta ebenso das rechte Vorbild bieten, wie es uns in der Abtheilung der Scriptores für die Edition der Annalen und Chroniken gegeben worden ist. Ich erwartete nämlich dass bei einem Unternehmen dieser Art die reiflichste Prüfung und Abwägung aller Momente statthaben,

---

*) Waitz Verf. Geschichte II S. 141; meine Urkundenlehre I S. 175 usw.

dass aus ihnen eine in allen Theilen wohl begründete Regel erwachsen, dass auch die Durchführung derselben eine consequente, sorgfältige, musterhafte sein würde. Wie weit K. Pertz hinter allen meinen Erwartungen zurückgeblieben ist, werde ich gleich darthun. Es muss nun auf anderm Wege eine Verständigung angestrebt werden. Ich schlage eine Zusammenkunft aller derer vor, welche an der Schlichtung der Differenzen ein Interesse haben und sich mitzuberathen berufen fühlen, in irgend einer Stadt in der Urkunden jeder Gattung und Drucke aller Art zur Hand sind, um uns an ihnen gegenseitig auf alle in Betracht kommende Details aufmerksam zu machen und uns über das Mass dessen zu verständigen, was für unsre Zwecke nothwendig und zugleich in der Ausführung möglich erscheint. Alles was ich an die Pertz'sche Ausgabe anknüpfend hier sagen werde, stelle ich gern der Discussion der Fachgenossen anheim, um so mehr da ich es an diesem Orte nur mit Urkunden einer Gattung und einer Periode zu thun habe und nur beiläufig auf das Rücksicht nehmen kann, was wir anstreben müssen, nämlich eine Verständigung über allen Urkundengruppen angepasste Normen.

K. Pertz wendet in diesen Drucken das Alphabet im wesentlichen so an, wie es in den Scriptores geschieht. Er giebt z. B. seruus, juste, quę der Vorlage (Original oder Copie) wieder durch servus, iuste, quae oder que. Er weicht also vom Probedruck seines Vaters ab, in dem wir noch uos und vitę finden. Auch von den Dipl. quadraginta des verstorbenen Jaffé, der wenigstens ę beibehielt. Ferner von Tardif, welcher juste und quę druckt.*) Er schliesst sich in diesen Punkten ganz an Böhmer (Acta Conradi) an. Ich billige diese Art des Druckes und möchte nur noch die Behandlung von ę einer Erörterung vorbehalten sehn. Aber in der Ausführung vermisse ich bei Pertz den höchsten Grad von Sorgfalt. Er hat z. B. Seite 5 Zeile 38 doch ętiam beibehalten. Ferner geht er willkürlich, d. h. ohne Rücksicht auf die sonstige Schreibweise in demselben Diplome, bei der Auflösung von ę zu Werke und wechselt u. a. in No. 5 mit que und quae. Noch willkürlicher behandelt er ci und ti, zwischen denen das ganze Mittelalter hindurch nicht streng geschieden ist und die wir daher beim Abdruck aus Originalen unbedingt und auch wohl beim Abdruck aus Copien nebeneinander setzen können. Ersteres thut auch Pertz: Seite 45 Zeile 11 druckt er wie im Autograph steht

*) Darauf laufen so ziemlich die Unterschiede zwischen den Ausgaben von Tardif und Pertz hinaus: man vergleiche No. 11, 47, 57 ff.

palacio; in No. 76 gleichfalls nach der Urschrift palacio und palati; in No. 60 löst er pal. des Originals zwei Mal in palacio auf. Mit welchem Rechte ändert er dann aber in No. 41 die Lesarten des Codex palacii, negocia um in palatii, negotia?

Wichtiger als diese Buchstabenfrage ist der Grad der treuen Wiedergabe der sonstigen Eigenthümlichkeiten der Originale. An den Sprachformen dieser Diplome darf doch nicht gerüttelt werden. Dann müssen aber auch die Schreibfehler mit in den Kauf genommen werden, die einen um so mehr, da wir zwischen ihnen und gewissen Sprachformen keine Grenze ziehn können, die andern, weil sie doch auch für die Unbeholfenheit oder Lässigkeit der Schreiber zeugen. Bei offenkundigen Schreibfehlern, besonders Wiederholung oder Auslassung, kann wohl noch gestritten werden, was am ehesten der Absicht treue und doch auch möglichst lesbare Texte zu liefern entspricht: die Aufnahme der Correctur (natürlich als solche bezeichnet) in den Text oder das Vorbehalten der Correctur für die Noten; aber jedenfalls muss der einmal gewählte Modus gleichmässig festgehalten werden. Nun ist es unverkennbar dass K. Pertz betreffs der Sprachformen die allgemein anerkannte Regel befolgen will, sich aber doch bald aus diesem bald aus jenem Grunde über sie hinweg setzt. Vollends regellos geht er dann in Behandlung der Schreibfehler zu Werke, so dass wir auch hier wieder den Eindruck erhalten, dass jedes Stück für sich allein und ohne Rücksichtnahme auf die andern zum Drucke hergerichtet sei.*)

Von Aenderungen an den Sprachformen der Originale bei Pertz will ich nur zwei anführen, die in ihrer Art besonders bezeichnend sind. Im Diplom Chilperichs II (No. 81) steht in der ersten verlängerten Schriftzeile Chilperichus rex Francorum v. (oder genauer u mit einer an dieser Stelle constanten Abkürzung für vir) inlustribus. Pertz

*) Hier sei noch einer weitern Inconsequenz gedacht. In No. 34 Seite 32 Zeile 36. 39, Seite 33 Zeile 2 bietet uns Pertz ganz richtig im Text fimena, relicta, subita und erklärt dann in den grossgedruckten Hauptnoten: id est femina, relecta, sopita. Eine kleine Abweichung davon ist, dass in No. 73 Seite 65 Zeile 19 abisquae des Textes oder in No. 77 Seite 68 Zeile 36 eu des Textes in den kleingedruckten Variantennoten durch absque, eo erklärt werden. In allen diesen Fällen setzt Pertz offenbar Leser voraus, welche die Latinität dieser Diplome noch nicht genügend kennen. Diesen hätte er dann aber bei unzähligen und namentlich bei minder verständlichen Worten, wie Seite 14 Zeile 3 bei alecus, Seite 14 Zeile 38 bei dem schon erwähnten assent, Seite 21 Zeile 26 bei puciatur, Seite 63 Zeile 12 bei helitiatum, noch viel mehr die Deutung geschuldet.

druckt nun: Ch. r. Fr. vir inluster und fügt in der Note hinzu: vir inlustribus, diploma. Nun zeugen grade die Urkunden dieses Königs für einen eigenthümlichen*) Uebergang von vir inluster als zum Königstitel gehörig zu viris inlustribus als mit der Anrede an die königlichen Beamten zu verbinden, wie denn gleich in No. 82 viris inlustrebus in allen Buchstaben ausgeschrieben begegnet, und dass die Ausdrucks- und Schreibweise von No. 81 grade in der Mitte zwischen der alten und neuen Art stehn, ist so charakteristisch dass es durchaus nicht verwischt werden durfte.**)

Der zweite Fall gehört zu dem stärksten, was uns ein Herausgeber bieten kann. Es handelt sich um die Frage, ob die Originaldiplome dieser Zeit datum oder data enthalten. Weil K. Pertz gegen Bresslau***) so hartnäckig für data eingetreten ist und dabei auch mich eines bessern hat belehren wollen, muss ich die Sache so eingehend besprechen, dass sie für alle, die nicht vorgefasster Meinung sind, ein für alle Male entschieden werde. Als ich mich vor Jahren†) für datum als normale Formel in den Merowingerdiplomen aussprach, habe ich mich nicht allein durch sprachliche Gründe (die Worte lauten nämlich gewöhnlich datum quod ficit etc.) bestimmen lassen, noch durch das Vorkommen von datum in nichtköniglichen Urkunden des 8. Jhdts., und am allerwenigsten habe ich mich auf mangelhafte Ausgaben verlassen, sondern ich bin auch in dieser Detailfrage der Sache auf den Grund gegangen. Ich habe zu diesem Behufe die sämmtlichen Letronne'schen Schrifttafeln geprüft und endlich in Paris das eine und andre für die Entscheidung wichtige Original. Wenn ich nun bei der Abfassung der Urkundenlehre der Karolinger im allgemeinen die Belege für das was ich über die Merowingerdiplome aussagte, nicht beibringen zu müssen glaubte, so muss ich es betreffs des einen Punktes hier nachholen.

In der Mehrzahl der Diplome findet sich das Wort dat. abgekürzt. In Pertz No. 60 mit Facsimile = Letronne No. 25 giebt die

---

*) S. Urkundenlehre I S. 175.

**) Pardessus, Teulet und Tardif drucken hier alle viris inlustribus, wozu ich nur noch die Bemerkung hinzugefügt sehn möchte, dass viris nicht ausgeschrieben, also fraglich ist.

***) Literarisches Centralblatt 1872 S. 817 und 939. — Wenn ich hier wiederholt Bresslau gegen Pertz in Schutz nehme, so verkenne ich keineswegs die vielfachen Mängel der Diplomata centum, halte es aber hier nicht am Ort dieselben zu besprechen.

†) Urkundenlehre I S. 219. Vgl. Stumpf Reichskanzler I S. 120.

Form des Abkürzungszeichens weder für die Auflösung in datum noch für die in data einen Anhaltspunkt. Ein einziges Mal (Pertz No. 57 mit Facsimile = Letronne No. 20) ist die Schreibweise der Art, dass wir ebenso wohl einen gebrochenen Abkürzungsstrich als auch ein an dem t heraufgeschobenes cursives a annehmen, somit in diesem ganz vereinzelten Falle zwischen datum und data schwanken können. Prüfen wir aber des weitern die Urkunden, inwiefern sie dasselbe Wort in unzweideutiger Weise abgekürzt oder ganz ausgeschrieben darbieten, so erhalten wir folgendes Ergebniss. In Pertz No. 66 = L. No. 28 und in P. No. 69 = L. No. 32 steht datu mit dem für m gebräuchlichen Striche, und in P. No. 73 = L. No. 35 datm mit übergeschriebenem cursiven u, also dreimal datum. Endlich steht in P. No. 64 = L. No. 27, in P. No. 76 mit Facs. = L. No. 36 und in der wohl auch herbeizuziehenden Hausmeierurkunde P. No. 119 = L. 45 in allen Buchstaben geschrieben datum. Danach sind doch offenbar, und um so mehr da es sich um einen formelhaften und gewiss stereotypen Ausdruck handelt, auch die dat. in datum aufzulösen, und man braucht höchstens den Vorbehalt für No. 57 zu machen, dass in diesem einzigen Falle dem Schreiber möglicher, aber nicht einmal wahrscheinlicher Weise data vorgeschwebt hat.

Bei diesem Sachverhalt muss ich mich gegen die gute Meinung von Pertz verwahren, dass ich der erste sein würde meine im J. 1866 ausgesprochne Ansicht im Anschluss an die jetzt vorliegenden besseren Texte zu ändern. Im Gegentheil, wenn ich mich nicht selbst mit diesen Diplomen insoweit beschäftigt hätte, dass ich die relativen Vorzüge der Pertz'schen Drucke zu schätzen wüsste, würde mich die Art wie er diesen Fall behandelt mit dem grössten Misstrauen gegen seine ganze Arbeit erfüllen. Er zwängt nämlich mit einer Consequenz, die besser in andern Dingen hätte beobachtet werden sollen, so ziemlich alle Urkunden in seine vermeintliche Regel hinein. In der Abtheilung der D. genuina lässt er nur in No. 5 aus alter Copie und in der schon angeführten Urkunde Pippins No. 119 datum stehn. In No. 76 dagegen druckt er unbekümmert um sein Facsimile data und bemerkt nicht einmal in der Note, dass er sich eine Aenderung erlaubt. Wir finden dann in 8 Abdrücken aus Originalen data und in weiteren 15 sogar data quod fecit. Wo die Abschriften datum bieten (No. 15, 16, 25 usw.) wird gleichfalls die angebliche Verbesserung data angebracht. Ja selbst das D. spurium No. 202 hat solche Correctur erfahren.

Ich gehe zu solchen Stellen in den Urschriften über, bei denen

es fraglich sein kann, ob der Schreiber eine uns auffallende Sprachform angewandt oder etwa sich verschrieben hat. Zu No. 20 Seite 21 Zeile 20; No. 48 Seite 44 Zeile 49; No. 51 Seite 46 Zeile 33; No. 73 Seite 65 Zeile 10 bieten die Urschriften maso, hae auctorita, ne, pre. Pertz scheint hier Schreibfehler anzunehmen, und obgleich er solche, wie wir gleich sehn werden, anderwärts im Texte beibehält, verweist er hier die Formen der Originale in die Noten und druckt: manso, haec auctoritas, nec, pro. Dass er damit aber den Sprachcharakter verwischt, beweist das Vorkommen gleicher oder ähnlicher Formen in andern Autographen. Belege dafür findet man in D'Arbois de Jubainville La déclinaison latine.*) Dass Pertz an andern Orten die Schreibfehler anders und ich meine richtiger behandelt,**) ersehen wir aus No. 12 Seite 14 Zeile 39 de morata loca mit der Note: i. e. memorata, oder aus No. 35 Seite 33 Zeile 24 recenda mit der Note: i. e. relegenda. Doch hat er auch hier Missgeschick gehabt: betreffs der ersteren Stelle in seiner Discussion mit Bresslau, betreffs der zweiten insofern, als mit Rücksicht auf die Formeln und auf den Buchstaben c als Emendation recensenda angegeben werden muss. Auch über die Auslassung von Worten in den Originalen ist zu bemerken, dass, wenn die Ergänzung wie in No. 49 Seite 45 Zeile 12 in den Text aufgenommen werden soll, wenigstens in der Note die rechte Erklärung gegeben werden muss; sonst wird man aus der Einklammerung auf eine Lücke in der Urschrift schliessen. Endlich sind hier noch die an den Autographen vorgenommenen Correcturen zu besprechen. Gut ist zu No. 68 ausdrücklich gesagt, dass im Original fünf Phrasen von der ersten Hand über die Zeilen nachgetragen sind. Ebenso zu No. 49 Seite 45 Zeile 11. Aber dass auch in No. 48 Seite 44 Zeile 47 ein solcher Nachtrag enthalten ist, hat uns der Herausgeber zu sagen unterlassen.

Mit Recht hat K. Pertz diejenigen den Diplomen eigenthümlichen äussern Merkmale, die sich im Druck leicht andeuten lassen, auch in seiner Edition hervorheben wollen, hat sich aber auch da theils in den Mitteln vergriffen und theils Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen. Nach den Drucken von No. 12, 19, 87 usw. zu ur-

*) Diese und die verwandten Arbeiten des französischen Gelehrten sollte doch ein Herausgeber der Merowingerdiplome kennen.

**) In No. 73 Seite 65 Zeile 15 freilich wird obponereet des Originals auch wieder in die Note verwiesen.

theilen soll offenbar die erste Schriftzeile der Originale, so lange sie nur Namen und Titel des Königs enthält, auch im Abdruck als besondere Zeile erscheinen; aber in No. 35 ist dies ausser Acht gelassen. Ferner will K. Pertz die ersten drei Schriftzeilen der Originale und, wenn diese beschädigt sind, alle Schriftzeilen durch Doppelstriche abgrenzen; aber in No. 12 ist es verabsäumt. — Dass um die Verlängerung der Schrift in der ersten und in den Subscriptionszeilen ersichtlich zu machen, gesperrter Druck angewendet wird, möchte ich an sich nicht tadeln; denn ob um dergleichen zu bezeichnen dieses oder ein anderes Mittel*) gewählt wird, scheint mir conventionell oder Geschmackssache zu sein. Ich möchte ebenso wenig mit dem Herausgeber deshalb rechten, dass er in dem einen oder dem anderen Falle nicht auch für die Unterschriften die Lettern hat durchschiessen lassen; denn in Wirklichkeit ist zuweilen der Längenunterschied zwischen den Buchstaben der ersten oder der Subscriptionszeilen und zwischen den gleichfalls gestreckten Contextbuchstaben ein sehr geringer.**) Aber das kann ich nicht billigen, dass von den durchschossenen Lettern zugleich ein weiterer Gebrauch gemacht wird. Damit wird ja der Zweck Besonderheiten der Autographen durch besondere Abzeichen des Drucks zu veranschaulichen gradezu verfehlt, und andrerseits wird der Anfänger und Neuling im Urkundenwesen verleitet, durchaus heterogene Dinge für identisch oder doch gleichartig anzusehn. Bei Pertz findet sich nämlich gleichfalls gesperrt gedruckt, was etwa auf den Rückseiten der Originale oder Einzelcopien geschrieben ist oder was in den Chartularen als Aufschrift oder Marginalnote zu den einzelnen Diplomen eingetragen ist. Man verstehe mich nicht falsch. Dorsualbemerkungen mitzutheilen habe ich selbst empfohlen. Ebenso nützlich kann die Veröffentlichung der Rubricae in Copialbüchern werden, insbesondere wenn sie uns Namen und Bezeichnungen bieten, welche, ohne in den Urkunden vorzukommen, doch das Verständniss derselben zu fördern

*) Wie W. Arndt in den Gött. gel. Anzeigen 1872 S. 1375 vorgeschlagen hat die literae oblongatae mit Kapitälchen wiederzugeben.

**) Uebrigens lassen sich auch hier wieder allerlei Inconsequenzen verzeichnen. Zu No. 11 und No. 18 müssen, da die Originale oben beschädigt sind, die Namen und Titel ergänzt werden: dort finden sich nun durchschossene, hier nicht durchschossene Lettern. Oder indem bei den nur handschriftlich überlieferten No. 39 und 43 am Eingang die gleiche Ergänzung erforderlich ist, wird hier wie bei den aus Urschriften abgedruckten Stücken das Alinea beliebt und dort vermieden.

vermögen. Ich mache also dem Herausgeber vielmehr zum Vorwurf, dass er auch hier ganz willkürlich zu Werke gegangen ist, uns oft die Rückenschriften mittheilt und dann wieder bei No. 10, 72, 209 vorenthält, uns für No. 45 die Ueberschrift im Düsseldorfer Chartular angiebt und wieder bei No. 22 die ganz analoge Ueberschrift des Bamberger Codex, dessen Existenz das Facsimile bezeugt, im Abdrucke auslässt. Aber indem ich die Mittheilung in allen Fällen verlange, kann ich zugleich die hier beliebte Art der Mittheilung verwerfen. Solche Notizen zu den Diplomen gehören so gut wie die etwaige Beschreibung derselben in die Anmerkungen. Indem statt dessen K. Pertz z. B. das Indorsat des Originals von No. 71 an den Kopf der Urkunde stellt und obendrein ebenso wie die in verlängerten Buchstaben geschriebene erste Zeile gesperrt druckt, erweckt er die falsche Vorstellung, als ob die Rückenaufschrift ein integrierender Theil des Diploms sei und hier zur Originalausfertigung gehöre.*)

Das Chrismon giebt Pertz durch das Kreuz wieder. Ob das richtig ist, ist auch eben wieder Gegenstand des Streites geworden. Wohl sind die deutschen Editoren alle der Ansicht, dass das Vorkommen der monogrammatischen Invocation und die Stellung derselben auch im Druck angezeigt werden sollen; aber der eine möchte dafür Chr., der andre C., der dritte + setzen. Und mit welchem Eifer wird das eine vertheidigt und das andre verworfen.**) Auch da sollte endlich eine Verständigung Platz greifen. Bis das gelingt, erlaube ich mir zu sagen, was mich für Chr. einzutreten bestimmt, obschon

---

*) Vgl. auch No. 3 Note b) rubrica in margine 1; deest. 2. — Das klingt doch ganz, als wenn die Urkunde solche Ueberschrift haben müsse.

**) Pertz im Liter. Centralblatt 1872 S. 817 sequ.; Arndt in Gött. gel. Anzeigen 1872 S. 1373. — Seit einiger Zeit hat unter uns auch ein Schwanken zwischen Chrismon und Crismon begonnen. Für letzteres lassen sich drei Stellen in den von Rockinger gesammelten Briefstellern und Formelbüchern anführen. Aber die Verfasser der betreffenden Schriften und namentlich der aus Orleans (Rockinger S. 112) haben doch von dem zu ihrer Zeit nicht mehr gebräuchlichen Zeichen eine sehr mangelhafte und zum Theil falsche Vorstellung, und so möchte ich auch ihre Benennung nicht für massgebend halten. — Mit K. Pertz, welcher von den Chrismen des 8. und 9. Jhdts. behauptet, dass sie der Kreuzesform am nächsten kommen, werde ich über diese Auffassung nicht streiten: möge ein jeder der diesen Vergleich und andrerseits die von mir in der Urkundenlehre I S. 295 gegebene Beschreibung kennt, entscheiden wer von uns beiden dem Leser eine richtigere Vorstellung von der Figur dieses Schriftzeichens beibringt.

ich mich nicht daran gestossen habe, gelegentlich*) das von dem Setzer gewählte (C) stehn zu lassen. — Chrismon und Kreuz haben für die Urkunden der älteren Zeit dieselbe symbolische Bedeutung. Aber in der Verwendung des einen und des andern Zeichens besteht doch Jahrhunderte hindurch ein Unterschied. Ursprünglich beschränkt sich das Vorkommen des Chrismon auf die Königsurkunden. Die ersten, welche sich desselben statt des allgemein üblichen Kreuzes in ihren Urkunden bedienen, sind die westfränkischen Grafen. In den Urkunden der Markgrafen von Oesterreich taucht das Chrismon erst im 12. Jhdt. auf, also zu einer Zeit da es schon nahe daran ist als veraltet ausser Brauch zu kommen. Auch die päpstlichen Urkunden müssen hier in Betracht gezogen werden. Die römische Kanzlei hat bekanntlich das Chrismon nie angewandt, so wenig dass Chrismon in einer Bulle sofort auf Copie oder Fälschung schliessen lässt. Dagegen ist das Kreuz oder das Labarum lange Zeit hindurch an die Spitze der Bullen gesetzt worden.**) Diese beiden Zeichen treffen wir auch in bischöflichen Urkunden an. In feierlichen Urkunden des Erzbischofs Eberhard I. von Salzburg begegnen uns endlich Chrismon und Kreuz nebeneinander. Wenn wir nun überhaupt Werth darauf legen, das Vorkommen derartiger Schriftzeichen auch in unsern Drucken anzuzeigen, so meine ich sollten wir den unzweifelhaft zwischen Chrismon und Kreuz gemachten Unterschied nicht verwischen, sondern beide, wie es ja leicht zu bewerkstelligen ist, auch in den Editionen auseinanderhalten. Und das scheint mir grade für die Merowingerdiplome geboten, in denen zuweilen neben dem Chrismon am Eingang und vor der Recognition das Kreuz als gesondertes Zeichen erscheint, nämlich, wie aus dem Pertz'schen Facsimile von No. 57 zu ersehn ist, vor der autographen Unterschrift des Königs. Verwerfe ich somit das Kreuz anstatt des eigentlichen Chrismon, so brauche ich nur noch zu sagen, weshalb ich die Bezeichnung Chr. der andern durch die einfache Sigle C. vorziehe. Die letztre benöthigen wir und verwenden wir alter Gewohnheit gemäss als Abkürzung für caput, capitulum, und ist nun auch heutigen Tages, wenn wir dieselbe Sigle für Chrismon und caput setzen wollen, eine Verwechslung des Begriffes nicht leicht mehr zu besorgen, so habe ich mich doch immer

*) Forschungen IX S. 409.

**) Jenes in der Urkunde Paschalis I Jaffé No. 1939, Facsimile im Nouveau traité de dipl., planche 78; häufiger im 11. Jhdt., wie in J. No. 3080 (Original in Wien) oder in J. No. 3141 (Or. in Fulda). — Labarum in J. No. 3091 (Or. in Fulda) oder in einer Bulle Johann XIX. vom J. 1024 (Or. in Wien).

der falschen Deutung älterer Diplomatiker erinnert, welche aus dem Chrismonzeichen ein caput und dergleichen herauslesen wollten, und habe dieser falschen Deutung durch die Wahl von Chr. vorbeugen wollen.

So wenig K. Pertz für nöthig erachtet hat zu erwähnen, ob ein Original noch ein Siegel oder doch Siegelfragmente zeige,*) so wenig scheint er ursprünglich beachtet zu haben, was die Tironischen Noten besagen. Können dieselben aufgelöst werden, so erscheint es doch selbstverständlich dass die Entziffrungen gleich den Texten der betreffenden Diplome beigefügt werden. Statt dessen erhalten wir die Notarum Tironianarum expositio erst als Anhang auf S. 249 und müssen entweder, so oft wir unter dem Abdruck S. R. c. not. Tir. finden, nachschlagen ob uns auf der letzten Seite eine Erklärung geboten wird, oder müssen uns diese Notizen am rechten Orte eintragen.**) Dieselben beschränken sich übrigens auf das, was schon in Kopp und Tardif zu finden war, und das Verdienst des neusten Herausgebers kann also in diesem Punkte nur darin bestehn, dass er etwa seine Vorgänger controliert hat. Leider ist ihm da wieder entgangen, dass Tardif in seiner neusten Publication***) die Noten von No. 67 besser als Kopp aufgelöst hat, nämlich ordinante Pippino maioredomus.

Die Noten vieler Diplome (No. 47, 48, 49, 51, 59, 61 usw.) sind noch immer unentziffert. Dass K. Pertz es nicht selbst zu thun vermochte, darf ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Diese

---

*) Nur bei No. 60 wird vermerkt: Autographum ... sigillo cereo munitum. — Ich wiederhole deshalb hier dass die noch erhaltenen Siegel in Bordier Les archives S. 194 verzeichnet und in Douët d'Arcq Inventaire de la collection des sceaux S. 267 beschrieben worden sind.

**) Der Nachtrag ist möglicher Weise erst beliebt worden, nachdem K. Pertz in der Vorrede von seinem Vater erzählt hatte, dass sich dieser mit der Entziffrung dieser Noten befasst und im September 1820 das bis dahin unbekannte Lexicon notarum Gottwicense zuerst entdeckt habe. Letztres ist nun allerdings nicht wörtlich zu nehmen. Der betreffende Codex findet sich nämlich schon in dem Handschriftencatalog des Klosters vom J. 1756 als Senecae et Tyronis notae, codex specialis considerationis (s. Wiener Sitzungsberichte XXXVIII S. 4) verzeichnet. — Was die Erklärung solcher Noten betrifft, so wurden von G. H. Pertz einzelne Proben allerdings schon im Archiv III S. 535 mitgetheilt und wurde ib. V S. 321 eine Nachlese zu Kopp's Werk in Aussicht gestellt. Aber wahrscheinlich hat Pertz senior nur die Noten in den Karolingerdiplomen, nicht auch die in den Merowingerurkunden verfolgt.

***) Musée des Archives S. 19.

Noten sind eine Specialität, so gut wie etwa die Neumen oder wie die spätern Chiffern, und man kann ein sehr guter Palaeograph und Diplomatiker sein, ohne sich auch dem sehr mühsamen und wenig ergiebigen Studium der Noten unterzogen zu haben. Aber dafür kann man den Herausgeber dieser Urkunden verantwortlich machen, dass er nicht etwa den ersten Kenner dieser Schrift unter unsern Zeitgenossen, Schmitz in Köln, um Rath und Hilfe ersucht oder einen der Mitarbeiter an den Monumenta veranlasst hat sich mit dieser Specialität vertraut zu machen und die Entziffrung zu versuchen. Es lohnte sich schon solcher Mühe bei unserm Nationalunternehmen, um endlich einmal die Arbeit auch in dieser Hinsicht zum Abschluss zu bringen.

Indem ich in zweiter Linie die Texte der Urkunden zu prüfen habe welche Copien oder Drucken entnommen werden mussten, will ich die Regeln vorausschicken, die ich bei diesem Theil der Edition befolgen würde.

Gehen wir von den Fällen aus in denen ein Stück in mehreren Copien vorliegt, so bieten sich zunächst die drei Möglichkeiten dar, dass die Vielheit doch nur eine einzige Linie mit Ausschluss aller Kreuzung bildet, oder dass die vorhandenen Abschriften zwar alle eine Linie ausmachen, für die eine oder andre Abschrift aber nebenbei das Original oder Copien andrer Abstammung benutzt sind, oder drittens dass mehrere von einander durchaus unabhängige Abschriften oder Abschriftenfamilien existieren. Im ersten Falle kommt in der Hauptsache nur die älteste Copie in Betracht und zwar ganz so als wenn es überhaupt nur eine Copie gäbe. Im dritten Falle sind die je ältesten Glieder jeder Familie als deren Repräsentanten zu betrachten und ist deren Werthverhältniss festzustellen. Im zweiten Falle wird das Glied der Linie an welchem die Kreuzung nachweisbar ist, dem Repräsentanten einer eignen Linie gleich zu achten sein. Die Zahl aller Eventualitäten reduciert sich somit doch auf zwei: einzige massgebende Quelle oder mehrere Quellen. Bei einer Quelle kann man versucht sein, ihren Wortlaut ganz so wie den eines Originals für den Druck beibehalten zu wollen. Aber eine Nöthigung dazu besteht nicht, da die Form welche der Copist der Urkunde etwa abweichend von der Urschrift gegeben hat, für die letzten Zwecke des Diplomatikers werthlos ist. Ja unter Umständen erwächst daraus ein Uebelstand. In dem Grade nämlich als eine Abschrift verderbt und somit emendationsbedürftig ist, wird, wenn die verderbte Form in den Text

aufgenommen, die nothwendigen Verbesserungen dagegen in die Noten verwiesen werden, die Lesbarkeit und die Verständlichkeit des Stückes erschwert. Darum und da ohnehin bei Sammlungen von Urkunden möglichste Gleichmässigkeit anzustreben ist, ist es gerathener auch im Falle der Ueberlieferung einziger Art so wie bei mehrfacher Ueberlieferung vorzugehn und es schlechtweg als die Aufgabe des Editors zu bezeichnen, den Text nach Möglichkeit so wie er in der Urschrift gelautet haben mag herzustellen und über die anders lautende Ueberlieferung nur in den Anmerkungen Rechenschaft zu geben. Will ich somit dem Herausgeber im allgemeinen nicht allein eine Befugniss einräumen, sondern vielmehr eine Verpflichtung auferlegen, an der Ueberlieferung Aenderungen vorzunehmen, so meine ich doch dass dieses sein Recht und diese seine Pflicht in mancher Beziehung noch näher definiert werden müssen.

Fassen wir zunächst die orthographischen Eigenthümlichkeiten der Copien in's Auge. Ich habe es mir zum Gesetz gemacht, zuerst von jeder Copie wie von jedem Original eine palaeographisch genaue Abschrift anzufertigen. Einer solchen bedarf ich nämlich, um die Copie als solche zu beurtheilen und eventuell klassificieren zu können. Aber von dem Augenblicke an da ich diese Vorarbeit vollbracht habe und mich anschicke das betreffende Stück für eine Publication herzurichten, achte ich die Orthographie der Copie ebenso gering als etwa die Interpunktion in derselben oder als die Verwendung grosser Buchstaben in ihr. Ob da z. B. in der Copie vna oder una, suae oder sue, quicunque oder quicumque, palatio oder palacio geschrieben ist, erscheint mir für die Herrichtung des Textes von untergeordneter Bedeutung. Ich verwerfe also die Schreibweise der Copie, wenn sie sich nicht in die von mir für den Druck aufgestellten allgemeinen Regeln fügt, und ich behalte sie bei, wenn sie dies thut. Dass das letztere häufiger der Fall sein wird, hat seinen Grund darin dass schon die getreue Reproduction der Originale eine gewisse Mannigfaltigkeit zur nothwendigen Folge hat, welche dann auch den aus Copien fliessenden Drucken zu statten kommt. Nur darum gebe ich sowohl sue als suae oder sowohl palacio als palatio wieder, wenn es sich grade in der zu Grunde zu legenden Abschrift findet. Aendere ich aber dergleichen, so erachte ich es als überflüssig, was die Copie bietet in den Variantennoten zu vermerken oder gar die orthographischen Differenzen zwischen mehreren Copien zu verzeichnen. — Nur mit Namen mache ich eine Ausnahme, drucke sie wie sie in der massgebenden Abschrift geschrieben sind und theile es in den Anmerkungen

mit, wenn sie in andern Copien anders erscheinen. Für die verschiedenartige Schreibung derselben kann ich auch wieder das Zeugniss der Originale geltend machen,*) und fehlt es somit an einem absoluten Massstabe der Rechtschreibung für sie, so kann andrerseits die etwa stark abweichende Namensform in einer Copie für die Beurtheilung der letztern von Werth sein.

Gehen wir einen Schritt weiter in der Betrachtung des Wortlautes, so glaube ich den des Protokolls und den des Contextes auseinanderhalten zu müssen. Bekanntlich erscheinen in den Urschriften grade die Protokolltheile sehr constant. Aber in der Ueberlieferung haben sie in der Regel der Modification am wenigsten Widerstand geleistet und sind daher in den Copien oft verderbt. Bietet mir nun eine Copie A die normale Form und Copie B eine nicht normale, so werde ich natürlich jener den Vorzug geben. Lautet aber z. B. eine Titulatur in der einzigen Abschrift fehlerhaft oder auch in mehreren gleich fehlerhaft, so enthalte ich mich der Emendation. Denn für das Verständniss einer Urkunde ist es durchaus irrelevant, ob ein Protokolltheil in der Ueberlieferung intact geblieben oder verunstaltet worden ist; aber für die Frage der Glaubwürdigkeit des Stückes an sich oder für die der Zuverlässigkeit der einzelnen Theile ist der Grad der Correctheit des Protokolls so wichtig, dass es nicht angezeigt wäre denselben durch Emendationsversuche verwischen zu wollen.

Anders meine ich den Context der Urkunden behandeln zu dürfen. Bei ihm muss uns mehr an der Erleichterung und Sicherung des rechten Verständnisses gelegen sein, als an der Reproduction der Eigenthümlichkeiten einer Copie: deshalb empfiehlt es sich diejenigen Emendationen des überlieferten Wortlautes durch welche wir der Urform möglichst nahe zu kommen suchen, in den Text aufzunehmen und die Lesarten der Abschrift in den Noten wiederzugeben. Doch auch dabei werden dem Streben nach Verbesserung gewisse Grenzen zu ziehn sein.

Besonders bei älteren Urkunden muss man sich nämlich klar machen, wie es mit der eigenthümlichen Sprache, handle es sich um einzelne Wortformen oder um Constructionen, zu halten ist. Die drei Phasen der Entwicklung welche D'Arbois de Jubainville für die Declinationen angenommen hat,**) wird man überhaupt für das Urkunden-

*) Z. B. in Pertz No. 81 im Eingang Chilperichus, in der Subscription Chilpricus; dazu nach Kopp in Tironischen Noten Hilpericus.

**) Classique, vulgaire du premier degré, vulgaire du second degré.

latein der Merowingerperiode gelten lassen können; aber für das Verhältniss der Mischung der drei Elemente wird sich nie eine Formel aufstellen lassen. Wir finden also z. B. in den Originalen cum adiacenciis, cum adiecencies, cum adiacencias, cum adiacientias. Ist nun auch Thatsache dass die Copisten im allgemeinen die Latinität verbessern, so lässt sich im einzelnen Falle doch nicht bestimmen, ob die grammaticalisch richtigere Form erst in die Copie eingeführt worden ist oder bereits dem ursprünglichen Wortlaute angehörte. Also wird man sich selbst da wo die Wahrscheinlichkeit dafür spricht dass die Urschrift die Vulgärform dargeboten hat, enthalten müssen diese anstatt der überlieferten mehr klassischen Form wieder einführen zu wollen. Andrerseits ist aber kein Grund vorhanden, Formen des Vulgärlateins in den Copien durch klassische ersetzen zu wollen, so lange jene eben durch Originale zu belegen sind. Was von den einzelnen Wortformen gilt, gilt aber auch von den Verbindungen. Aus solchen Gründen behalte ich, je nachdem die Copien lauten, auch für den Druck bei sowohl a deum timentibus hominibus als auch ad deum timentes hominibus, oder sowohl de rebus vestris als de ris vestras usw., d. h. ich trachte hier nicht nach absoluter Gleichmässigkeit, sondern sehe die conforme Behandlung der Texte in der Anerkennung und Beibehaltung der Mannigfaltigkeit.

Zweitens, wenn ich auch im übrigen die Contexte nach meiner Kenntniss der entsprechenden Fassungen in andern Diplomen oder in Formeln herzurichten suche, so werde ich doch Stellen so argen Verderbnisses dass ich sie nicht zu heilen weiss, lieber unangetastet lassen als durch willkürliche Aenderungen dem Blicke derer entziehn welche in diesen Dingen besser unterrichtet und in der Emendation glücklicher sind als ich. Desgleichen werde ich diejenigen Abweichungen von der Norm welche von den Copisten absichtlich vorgenommen zu sein scheinen, und namentlich die erweiternden Zusätze stehn lassen, weil eben durch sie die Glaubwürdigkeit der so überlieferten Urkunde auf das rechte Mass zurückgeführt wird, woraus dann weiter folgt, dass Stücke die als unzweifelhafte Fälschungen erkannt werden ganz so wiederzugeben sind, wie sie in der ältesten nachweissbaren Fassung erscheinen, also ohne jedwede beschönigende Emendation.

Dass K. Pertz in der Hauptsache die Aufgabe des Herausgebers so auffasst wie ich, bekundet seine eigne Erklärung in den Gött. gel. Anzeigen S. 1302, laut der er 103 Urkunden nach bessern

Quellen, als sie den vorhergegangenen Drucken zu Grunde lagen, wiedergegeben, und auch die übrigen, welche ... den Drucken zu entnehmen waren, von zahlreichen Ungenauigkeiten der früheren ... Ausgaben gereinigt und möglichst auf ihre ursprüngliche Form zurückgeführt haben will. Aber ob er aus dieser Hauptregel auch die rechten Folgerungen gezogen hat, hatte er dort nicht Gelegenheit darzuthun, und so muss uns darüber und über die nicht minder wichtige Frage, ob er die Regeln zweckentsprechend und consequent durchgeführt hat, seine Publication Aufschluss geben.

Ganz richtig hat K. Pertz für No. 24, da nur ein sehr verderbter Text im Cod. Spirensis vorliegt, welcher es unmöglich macht zu bestimmen wo etwa mit der Emendation zu beginnen und wo aufzuhören ist, den Wortlaut dieser Copie genau wiederholt und sich auf drei nahe liegende und sichere Verbesserungen beschränkt. Mit dem gleichen Rechte hat er für No. 25 den modernisierten aber doch nicht sinnlosen Text der einzigen Handschrift beibehalten. Von guten Emendationen einzelner Worte will ich anführen: in No. 27 Seite 27 Zeile 8 inspectam (statt inscriptam), in No. 28 Seite 27 Zeile 37 episcopis (archiepiscopis), in No. 33 Seite 32 Zeile 7. 11 bonoaria (bono crea) und mansuetudinem (consuetudinem).*) Und hier ist ausdrücklich zu bemerken dass Pertz manchen von Pardessus stehn gelassenen Fehler berichtigt hat. Aber er übertrifft doch seinen Vorgänger nicht in dem Masse, als es bei dem heutigen Stande der Diplomatik möglich ist.

Die Herstellung der Contexte von No. 22 und 23, für die im allgemeinen das älteste Chartular von Stablo zu Grunde gelegt, jedoch wo dieses schlechte oder sinnlose Lesarten enthält, der älteste Codex der zweiten Familie benutzt wird, ist auch nur zu billigen; aber dass in No. 22 nun auch in die Titulatur das allen massgebenden Codices fehlende vir inluster eingeschaltet wird, vermag ich nicht gutzuheissen. Noch weniger dass das D. spurium No. 202 durch Hinzufügung von inluster verbessert werden soll. Gradezu verwirren muss überdies, dass derartige Protokolländerungen bald vorgenommen, bald unterlassen werden. In No. 50, wo sie so gut wie in No. 22 zu erwarten war, unterblieb sie. In No. 74 ist das vir inlustris der Copie unangetastet gelassen, in No. 85 ist vir illustris in v. inluster verbessert. Das schlimmste endlich ist dass auch entschieden falsche Aenderungen

*) Gut ist auch Seite 32 Zeile 2 die Ergänzung regiam — confidimus; nur hätte sie in Klammern gesetzt werden sollen.

mit unterlaufen. So wird in No. 9 Seite 13 Zeile 4 zu der Unterschrift Chilpericus, wie die älteste Ausgabe bietet, rex Francorum hinzugefügt, während doch sämmtliche Originale bezeugen dass sich die Könige in der Subscription nur den Titel rex ohne Zusatz beilegen.*) Bezeichnend ist auch die Behandlung der Datierung von No. 42. Dies Diplom ist in der Handschrift des 12 Jhdts. vielfach überarbeitet, und so sind auch die Zeitangaben nach den Vorstellungen des Copisten umgemodelt und erweitert. Statt nun diese so wie sie überliefert sind abzudrucken und dann etwa, wie es Pardessus No. 351 thut, in der Anmerkung auf die Interpolation aufmerksam zu machen, will uns K. Pertz gleich einen emendierten Text bieten, lässt aber dabei die correcte Fassung dieser Formel in den Merowingerurkunden ausser Acht und behält das Wort actum bei, welches diesen Diplomen ebenso fremd ist als Incarnationsjahr und Indiction. Hier mögen auch gleich einige von den sehr zahlreichen Beispielen überflüssiger, ja wie ich meine unzulässiger Aenderung der überlieferten Schreibweise von Namen Erwähnung finden. Zu No. 27 Seite 26 Zeile 33 bieten die Codices Hildricus, zu No. 28 Seite 27 Zeile 33 Kildericus, zu No. 126 spurium Seite 121 Zeile 33, 34 Clodoveus, Hylarius; Pertz aber druckt Childericus, Chlodoveus, Hilarius.**) Freilich consequent ist unser Herausgeber auch in diesem Punkte nicht. Er behält z. B. in No. 74 Seite 65 Zeile 36 die Schreibweise des Chartulars Childebertus bei, obgleich die zahlreichen Originalpräcepte dieses Königs im Eingang alle Childeberthus und mehrere der Originalplacita Childebercthus (so auch die Subscription in No. 72) aufweisen.

Diese Ungleichmässigkeit der Behandlung aller Details erschwert es gradezu, die Ausstellungen die ich zu machen habe in gewisse Kategorien zu bringen. Ich will deshalb lieber den andern Weg einschlagen, einen Theil der Diplome in der Reihenfolge der Edition zu besprechen und so darzuthun, wie oft und wie weit sich K. Pertz von den oben entwickelten Regeln entfernt hat.

*) Ganz unverständig ist dass in den Druck von No. 29 Seite 29 Zeile 18 ein in den alten Handschriften fehlendes, erst von einem gelehrt sein wollenden Copisten des 17 Jhdts. eingeführtes und durchaus bedeutungsloses Zeichen aufgenommen wird.

**) Vgl. auch den Namen Waldalenus in No. 42 und 43. — Zu No. 41 sei noch bemerkt dass Bordier Du recueil 22 als Lesart des Codex Vulfechrannus angiebt und nicht wie Pertz Seite 39 Zeile 2 Vulfechramnus, also dieselbe Schreibung wie sie die Handschrift auch nach Pertz' eigner Angabe zu Seite 39 Zeile 21 bietet. Vulfechrannus war aber um so weniger zu beanstanden, da es durch ein Original (Bibl. de l'école des chartes 28, S. 455) bezeugt wird.

No. 15 aus einzigem Codex, Wortlaut hie und da verderbt. Die Emendationen von Pertz theils ungenügend, theils falsch, obgleich die Originalurkunde No. 19 und die Formel bei Rozière N. 575 sichre Anhaltspunkte boten. Es muss hier gedruckt werden Seite 16 Zeile 48 coniunctio, Seite 17 Zeile 2 sanctum eloquium, Seite 17 Zeile 23 ministerii. Dagegen waren zum Schluss grade die Lesarten des Chartulars patriae, domini, decretus beizubehalten.

No. 27 Seite 27 Zeile 2 ist wie später vineatore (= Cod. 1^{b}) zu setzen.

No. 28 aus Cod. Spirensis. Es ist kein Grund vorhanden die Sprachformen zu verändern: neben ad suggestionem apostolicis viris (Genitiv) konnten Seite 27 Zeile 35 auch die in Originalen häufigen Formen confidemus, perducemus stehen bleiben. Z. 43 ist nach den Formeln nicht et, sondern sed zu ergänzen.*)

No. 31 Seite 30 Zeile 19 wäre meine Bemerkung in den Beitr. zur Dipl. III S. 195 zu berücksichtigen gewesen.

No. 38 Seite 35 Zeile 18 muss die Emendation portubus lauten und muss nach der sonst vom Herausgeber befolgten Regel in den Text aufgenommen werden.

No. 42. Da das Apographum Chiffletii nur abgeleitete Quelle ist und ausdrücklich als fehlerhaft bezeichnet wird, war es überflüssig dessen Varianten anzuführen. Dasselbe gilt von den Anmerkungen zu No. 101 dass der Codex acolabus, ipse enthält und vollends von der zu No. 102 dass das Wort domno in der Handschrift abgekürzt ist. Ueberhaupt, wenn schon die letzten Scriptorenbände zu der Klage Anlass gaben dass in der Anführung der unbedeutendsten Varianten selbst aus unbrauchbaren Handschriften über das rechte Mass hinausgegangen worden sei, so wird hier in dieser Hinsicht noch mehr gesündigt, am offenkundigsten in der Abtheilung der D. spuria, wo z. B. zu No. 137 S. 133 aus drei Abschriften, von denen zwei verloren sind, über hundert Varianten (darunter allerdings viele Ortsnamen) oder zu No. 144 S. 140 von 28 Zeilen 38 Lesarten geboten werden. Es kommt dazu dass die betreffenden Angaben zuweilen nicht einmal richtig sind: so behauptet K. Pertz Seite 202 Zeile 48 dass die Copie 1 stets die Genitivendung e biete, während sie doch auch geschwänztes e und ae aufweist.

---

*) Desgleichen ist in No. 9 Seite 12 Zeile 45 nach Roz. No. 9, 10, 12 quae oder quas einzuschalten; et an dieser Stelle begegnet nur in der ganz abweichenden Fassung von Roz. No. 11.

No. 44 Seite 41 Zeile 32 muss statt perdurare gesetzt werden (vgl. No. 4, 9, 21; Roz. No. 23) pertinere und Z. 41 ut [ab] hac die.

No. 63 und 80 sind eng zusammenhängende Diplome und mussten demnach behandelt werden. Zu beiden Malen sind die missi abbatis die Petenten. Dem entsprechen Seite 71 Zeile 30 die Pluralformen adfirmant, adserunt. Obgleich sie sich auch in den alten Drucken von No. 63 finden, meint Pertz hier adfirmat, adserit verbessern zu dürfen. Zu Seite 56 Zeile 28 und Seite 71 Zeile 34 bieten die Drucke leguntur, was Pertz an zweiter Stelle beibehält, an ersterer aber in legitur verwandelt; richtig war hier wie dort nach den Formeln fuit indultum zu setzen. Endlich war in beiden Diplomen der mit sed beginnende Satz mit Hilfe von Roz. No. 20 so verständlich zu machen: sed pro totius rei munimine postulat, ut hoc nostra auctoritas in ipso monasterio plenius debeat confirmare.*)

No. 90 Seite 79 Zeile 53. Das älteste noch vorhandene Chartular enthält cum omnes fretus concessus, eine ganz stereotype und sich bis in Diplome Ludwig des Frommen behauptende Formel. Daran zu ändern war somit gar nicht angezeigt. Sollte es aber geschehn, so war am wenigsten das sprachlich nicht minder anstössige cum fretas zu wählen, sondern allenfalls das in den andern Urkunden für Sithiu begegnende cum omnis fretis concessis.

No. 97 Seite 88 Zeile 34 muss peragere nach Roz. No. 575 durch peragrari oder perarari ersetzt werden.

No. 103 Seite 95 Zeile 43 — Seite 96 Zeile 7. Diese Wiederholung konnte um so mehr erspart werden, da der betreffende Passus auf derselben Druckseite zu lesen ist.

No. 112 ist keineswegs Charta initio mutila, vielmehr beginnen nichtkönigliche Urkunden sehr oft mit der Conclusivpartikel idcirco.

No. 113 Seite 103 Zeile 33 ist die Lesart beider Codices ganz richtig und die vermeintliche Emendation, durch die Karlomann die Worte successoribus nostris regibus in den Mund gelegt werden, würde ja besagen dass der Hausmeier die Erhebung seines Geschlechts auf den Thron bereits voraussieht.

No. 114 ist nur ziemlich verderbt auf uns gekommen. Da musste entweder der überlieferte Text mit allen seinen Fehlern und zwar

*) Damit dass der Herausgeber das formelhafte Gepräge der Diplome kaum beachtet, hängt auch zusammen dass seine Interpunktion, immer nur von Fall zu Fall gemacht, sehr ungleichmässig ausfällt: man vergleiche No. 92 Seite 82 Zeile 14 mit No. 96 Seite 87 Zeile 9, oder No. 102 Seite 94 Zeile 48 mit No. 103 Seite 95 Zeile 40.

nach der entschieden bessern Abschrift von Bouhier wiedergegeben werden oder er musste durch entsprechende Verbesserungen möglichst verständlich gemacht werden. Pertz will das letztere versuchen, bleibt aber auf halbem Wege stehn. Sicherlich ist nach den Urkunden gleicher Fassung zu lesen: Seite 104 Zeile 7 perdurare, Z. 11 ipsam (= Codex), Z. 21 fuerint conlaturae, Z. 22 exigere, Z. 28 temptetur. Schwieriger sind Z. 7—9 zu behandeln. Hier entsteht nämlich die Frage, ob die ungefüge Construktion erst durch den Copisten verschuldet ist, oder ob vielleicht bereits der Dictator, indem er einer Formel nachschrieb und dieselbe doch in etwas ummodeln wollte, aus der Construktion gefallen ist. Die Variante d) nos bringt mich darauf dass der Dictator hier wie oft in diesen Fassungen ursprünglich geschrieben hat: quod nos ad petitionem isto fidele nostro Domnolo . . . tenente (weder an diesen Formen für den Genitiv noch an isto kann der Sprachkundige Anstoss nehmen), dann aber in die andre nicht minder übliche Wendung hineingerathen ist: quod iste nobis suggessit. — Die Lesarten dieses Stücks geben mir Anlass noch an der häufig begegnenden Titulatur der Hausmeier darzuthun, wie unser Herausgeber bei der Herstellung der Texte verfährt. An der ersten Zeile von No. 114 haben nämlich sowohl die Copisten als mehrere Editoren die wunderlichsten Versuche angestellt.*) Insbesondere ist die Lesart maiorum domus doch offenbar die Consequenz der Verschlechterung von maximum in maximus gewesen. Nun will ich nicht darüber streiten, ob, wenn man maximum restituiert und demgemäss interpungiert, durchaus auch maiorum d. beseitigt werden muss. Aber das kann ich nicht zugeben dass etwa aus dieser verderbten Lesart und den gleichen Lesarten der Handschriften in No. 108 und 109 gefolgert werde dass maiorum domus als Nominativ oder als Indeclinabile gebraucht worden sei. Dies scheint nämlich die Meinung von Pertz zu sein. Denn er verbessert in No. 111 (wo Doublet maiorim d. druckt) und in No. 112 (Codices: maior d.) maiorum d. und löst endlich in No. 70 (Original: agentis ... Pippino maior. domus nostro) die Abkürzung maior in maiorum d. auf.**) Das sind Fehler die er leicht vermeiden konnte, sobald er sich nur aus den von ihm selbst nach den Urschriften abgedruckten Stücken die Declination dieses Wortes zusammenstellte: Nominativ maiorem in No. 78 und 119 und als allgemeiner

*) Beiträge zur Dipl. III S. 196.

**) Freilich behält er dann wieder in No. 107, 110, 113 das überlieferte maior domus bei.

Casus obliquus maiorem oder maiorim, nämlich an Stelle des Genitivs in No. 77, 78, 87, an Stelle des Accusativs in No. 78, an Stelle des Ablativs in No. 77. Danach konnte für No. 111 maiorim = maiorem (D'Arbois 83) beibehalten und musste in No. 70 die eine oder die andre Form für die Auflösung gewählt werden.

In der Selbstanzeige heisst es des weiteren: Die Trennung der echten von den zahlreichen, für die Forschung bisher so störenden, falschen Urkunden erschien in erster Linie als wesentliche Aufgabe der neuen Bearbeitung ... Den Schluss (der Druckangaben) bilden alle diejenigen Schriften, welche über die betreffende Urkunde, ihre Echtheit oder Unechtheit handeln. — Das sind Verheissungen die uns zu den höchsten Erwartungen berechtigen.

Für die Nothwendigkeit solcher Scheidung wird fast jedes Buch Zeugniss ablegen, in dem Merowingerurkunden benutzt werden. Ich verweise z. B. auf Wattenbach Schriftwesen 73, wo zur Berufung auf No. 86 vorsichtig der Vorbehalt gemacht wird dass das Diplom echt zu sein scheine. Seit Pardessus nun sind wir der Lösung dieser Aufgabe, die sich K. Pertz gestellt hat, wesentlich näher gerückt. Auch den ältesten Jahrhunderten unsrer Geschichte hat sich die historische und noch mehr die rechtshistorische Forschung mit allem Eifer zugewandt, und es giebt wohl keine Urkunde dieser Periode und namentlich kein Diplom dessen Inhalt nicht erörtert worden wäre. Eben diese Vorarbeit versetzt uns bei der Wiederaufnahme der diplomatischen Untersuchung in günstige Lage. Weil die Diplomatik des 18. Jhdts. sich fast ausschliesslich an die formelle Seite der Urkunden gehalten und damit der historischen Forschung nicht Genüge gethan hatte, war sie in Misscredit gekommen. Um wieder zur Anerkennung zu gelangen muss sie Hand in Hand mit den Disciplinen gehn welche in erster Linie den Inhalt in's Auge fassen, und dass ihr diese so emsig vorgearbeitet haben, sichert ihr neuen Erfolg.

Wer aber jenen Worten, dass alle betreffende Schriften zu den einzelnen Stücken verzeichnet seien, Glauben schenken wollte, würde arg enttäuscht werden.*) Pertz nimmt fast nur von der schon aus

*) Auch hier wieder vermisse ich die äussere Conformität. Was Pertz wollte, zeigt u. a. No. 190. Aber bei sehr vielen Urkunden der zweiten Abtheilung (No. 6, 12, 14, 15 usw.) ist nicht ausdrücklich gesagt, welche der angeführten Editoren das Diplom für unecht erklären und dafür Beweise beibringen. Ferner wenn derartige Angaben gemacht werden, so finden sie sich nicht immer

Pardessus ersichtlichen Literatur Notiz. Nicht ein einziges Mal werden Roth und Bonnell erwähnt. Waitz wird nur unter No. 144 Note 30 angeführt. Meine eignen Arbeiten sind gleichfalls unberücksichtigt gelassen. Neuere französische Werke sind vollends ignoriert. Unter diesen Umständen und da der Herr Herausgeber sich mit seinen selbsteignen Ansichten von dem Werth und der Schätzung urkundlicher Zeugnisse wenig über den Standpunkt älterer Diplomatiker erhebt, ist die beabsichtigte Scheidung in D. genuina und D. spuria sehr unglücklich ausgefallen.

Berichtigungen zu diesem Theile seiner Arbeit werde ich später beibringen. Hier zunächst will ich mich, um die Art seiner Kritik zu kennzeichnen, an zwei Fälle halten, in denen ich gleich ihm die eine Urkunde für echt, die andere für unecht erkläre und doch das eine Mal in der Formulierung des Urtheils, das andere Mal in dessen Begründung von ihm durchaus abweiche. Für No. 16 werden verzeichnet: erstens nach der Angabe von Doublet, welche K. Pertz nicht beanstandet, Autographum iam deperditum; ferner zwei noch vorhandene Chartulare von S. Denis. Dem neuen Abdruck wird der Doublet'sche Druck zu Grunde gelegt; nur die Worte der Corroborationsformel annuli nostri impressione, welche in den Copialbüchern fehlen, werden als Zusatz von Doublet bezeichnet und ausgeschieden. Betrachtet also unser Herausgeber den ältesten Druck als in allen übrigen Theilen richtig und als aus dem Original stammend, so muss man erwarten dass er auch den gesammten Inhalt des Diploms als bezeugt ansehe. Dem ist aber nicht so, sondern wo die Urkunde Aigulphus als Abt des Klosters erwähnt, fügt er darin Bréquigny nachschreibend die Anmerkung hinzu: incertum, an hoc tempore A. iam abbas S. Dionysii fuerit. Mir scheint doch dass es hier für die Kritik nur ein aut-aut giebt: entweder wird diese Angabe des Diploms durch sichere Zeugnisse als falsch erwiesen, dann ist dasselbe auch in diesem Punkte verunechtet und kann so lautend Doublet nicht in der Urschrift vorgelegen haben — oder die Originalität der Doublet'schen Vorlage und die Treue seines Abdrucks an dieser Stelle werden angenommen, so bricht das Zeugniss dieser Urkunde das aller andern Quellen. Und es heisst auf halbem Wege stehn bleiben, wenn man das eine Moment aus seinem Zusammenhange mit allen übrigen herausreisst und weder die Frage aufwirft, ob der Zweifel an der Rich-

---

am Kopfe der Urkunden, sondern in den erläuternden Noten oder auch wie bei No. 170 theils oben theils unten.

tigkeit dieses einen Details nicht behoben wird durch die sonst vorhandenen Kennzeichen der Echtheit, noch die andre, ob die erwiesene Unrichtigkeit des einen Details nicht die Verwerfung der ganzen Urkunde zur Folge haben muss. — Diesem Falle kann der von No. 218 theils zur Seite, theils gegenüber gestellt werden. Dass Bréquigny hier eine Reihe von entscheidenden Verwerfungsgründen angeführt hat, wird wieder von unserm Herausgeber nicht gesagt und auch nicht beachtet. Er meint die Urkunde mit den Worten abfertigen zu können: haec appellatio (Pippin wird nämlich senior genannt) a posteris excogitata, ut Pippinum nostrum ab aliis distinguerent, certum falsitatis signum est. So etwa haben die Germonisten über Diplome geurtheilt. Wäre wirklich hier nichts anderes anstössig, so würde das eine unpassende Wort als nahe liegender Zusatz eines Copisten doch nicht den Ausschlag geben, insbesondere nicht mehr als der vermeintlich falsche Abtsname in No. 16. Auch in diesem Falle fasst der Herausgeber nur ein Detail in's Auge und operiert mit ihm allein, verallgemeinert aber sein Urtheil über dasselbe ohne weitere Untersuchung zu einem Urtheil über die ganze Urkunde. Ich meine dass diese Art von kritischer Arbeit noch nicht über die Elemente hinausgekommen ist.

Es ist hier nicht der Ort die Regeln der Urkundenkritik, wie ich sie anderwärts zu formulieren versucht habe, zu wiederholen. Aber die eine Frage, wo in Editionen und Regesten die Grenze zu ziehen sein wird, wenn die Fälschungen ausgeschieden werden sollen, muss ich hier nochmals berühren. Ich bin bisher an meiner Auffassung der Aufgabe und Leistungsfähigkeit der Diplomatik, nach der sie nicht allein verwerfen sondern auch retten soll und kann, noch nicht irre geworden und finde mich in ihr durch die Betrachtung dieser Edition nur bestärkt. Sie leistet nämlich in der Verweisung von 103 Stücken in die Abtheilung der D. spuria und zwar zum Theil ohne genügende Angabe von Gründen, zum Theil unter Angabe von Scheingründen das ausserordentlichste. Würde die von Pertz hier versuchte Scheidung zwischen echten und unechten Urkunden sich Anerkennung erringen, so wäre die Einbusse an glaubwürdigen Zeugnissen für diese Zeit eine nicht unbeträchtliche. Schon um dieser Gefahr willen lohnt sich eine nochmalige Prüfung dieser Stücke und eine eventuelle Vertheidigung eines Theiles derselben. Natürlich kann auch hier blos von Vertheidigung in verschiedenem Grade die Rede sein. Es lassen sich nämlich nur wenige der hier unter die spuria gereihten Urkunden von allem Makel reinigen. Bei einigen andern

wird die Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit als historische Zeugnisse eine beschränkte sein und bleiben, und es wird streng genommen näher zu bezeichnen sein, was ich hier allerdings nicht ausführen kann und was wohl auch in solcher Edition schwer durchzuführen sein wird, was als mehr oder minder guter Kern aus der durch die Ueberlieferung verderbten Hülle noch herausgeschält werden kann. Ich bin dabei nicht besorgt eines minderen kritischen Scharfsinns als der neuste Herausgeber geziehen zu werden, denn an der Geübtheit und Sicherheit seines Urtheils in diesen Dingen wird man wohl zweifeln müssen, wenn man sieht dass er auf der andern Seite so manche Urkunde als echt hingenommen hat, welche andre Forscher längst als Fälschungen erkannt und erwiesen haben. Nicht also so sehr Strenge als Unsicherheit des Urtheils ist es, was K. Pertz hier darthut. Im allgemeinen aber, behaupte ich, wird in dieser Sammlung die Grenzscheide zu Gunsten des auch vor rechter Kritik noch bestehenden Stoffes zu verrücken sein.

Je weiter wir in die Vergangenheit zurückgreifen, desto spärlicher fliesst das Material, desto seltner sind die Originale, desto getrübter ist die Ueberliefrung, desto breiter machen sich neben den wenigen echten Diplomen die Machwerke mit denen die späteren Geschlechter die Lücken in der Kunde von der Vorzeit auszufüllen versucht haben. Alles das gilt auch von dem Zeitraum dessen Diplome in dieser Sammlung vereinigt sind, und innerhalb desselben mehr von dem ersten als von dem zweiten Jahrhundert. Da ist also der Diplomatik wegen der Spärlichkeit und Unzuverlässigkeit des Materials und desgleichen der Urkundenkritik eine besonders schwierige Aufgabe gestellt, und das mag es erklären dass es K. Pertz bei diesem Theil seiner Diplome häufiger als bei dem zweitältesten widerfahren ist, die Unechtheit des einen und andern verkannt zu haben. Folgende vier Stücke nämlich müssen unter die D. spuria verwiesen werden.

Ueber No. 2 habe ich mich einmal*) dahin geäussert, dass dies Diplom nur von des Urkundenwesens ganz unkundigen noch benutzt werden kann. Einer Begründung dieses Ausspruchs glaubte ich überhoben zu sein, da sie schon von andern Forschern geboten war. Wenn ich jetzt den Rechtsinhalt und die Fassung als die wesentlichen

*) Beitr. zur Diplomatik III S. 188.

Kennzeichen späterer Entstehung bezeichne, so geschieht es, weil die Note zu S. 5 darthut dass K. Pertz diese Verdachtsgründe gar nicht kennt. Er führt nur einen einzigen und minder in's Gewicht fallenden an, und indem er ihn zu entkräften versucht, meint er das Diplom vor jedem Angriff sicher gestellt zu haben und als omni ex parte genuinum bezeichnen zu können.*)

Dass No. 5 eine Fälschung ist, erwähnte ich schon zuvor S. 22. Auch Waitz V. G. II S. 77 hat sich in gleichem Sinne erklärt.

Ist von No. 6 auch nur der Eingang erhalten, so genügt er die Fassung als frühestens um 900 erstanden erkennen zu lassen.**) Auch ist uns die Geschichte von Glanfeuil zur Genüge bekannt, um zu wissen dass sich keine Urkunde aus den ersten Anfängen dieses Klosters erhalten haben kann.

Von No. 8 sagt Quicherat***): ce diplôme est à mettre au nombre des plus faux qui existent, was auch Waitz unterschrieben hat. Nur K. Pertz weiss von diesen Urtheilen nichts. — Hier habe ich noch anderes nachzutragen. Obgleich unser Herausgeber zu diesem Diplom den Nouveau traité de dipl. citiert, hält er für überflüssig zu sagen dass dessen Verfasser an der einen Stelle (Seite 11 Zeile 36) nostri regni Niuster lesen wollte und dass noch Pardessus diese Worte in seinen Text aufgenommen hat; wahrscheinlich wusste er nicht dass diese Worte vor und nach Pardessus zu langen Erörterungen Anlass gegeben haben. Nur die Datierung beanstandet K. Pertz und bezeichnet sie als später erweitert; aber dabei missversteht er noch seinen Gewährsmann Tassin, welcher nämlich das Regierungsjahr keineswegs in die Interpolation des angeblichen Originals inbegriffen sein lässt. Dass endlich Pertz actum als ursprünglich gelten lässt, ist ein weiterer Fehler.

Ich gehe zu den Urkunden über, die mit Unrecht unter die D. spuria gestellt worden sind.†)

Unter der Ueberschrift: Irmina abbatissa, filia Dagoberti I. fictitia erhalten wir S. 173—177 fünf Urkunden für Epternach aus dem im J. 1191 von Theodericus begonnenen Liber aureus Epternacensis,

---

*) Wie verträgt sich überdies was hier von anulus behauptet wird, mit der Seite 18 Zeile 33 vorgenommenen Emendation?

**) So urtheilte schon 1850 Waitz in den Gött. gel. Anz. S. 624.

***) In der S. 19 angeführten Abhandlung.

†) Dass No. 157 falsch sei, ist schon in den Prolegomena widerrufen worden.

Urkunden die meines Wissens bisher noch niemand beanstandet hat,*) welche aber Pertz sämmtlich verwirft und zwar weil Theodericus diese Aebtissin zur Tochter Dagoberts macht, was allerdings falsch ist: 'quare spretis quae tot auctores hac de re fusius quam verius disputarunt, ipsam Irminam chartasque eius plane fictitias censebimus, easque fortassis ab ipso Libri aurei scriptore excogitatas fuisse statuendum'. — Ich war betroffen dass mir dieses sichre Kennzeichen der Erdichtung entgangen war, als ich selbst einmal diese Urkunden aus dem Liber aureus copiert, dann wiederholt gelesen und benutzt hatte. Ich suchte jetzt in ihnen nach der filia Dagoberti, fand aber keine Spur. Was Pertz anführt, sind nämlich nur die Worte des Theodericus mit denen er seine Urkundenabschriften einleitet oder verbindet. Wie dieser nun zu der irrigen genealogischen Notiz kam, lässt sich leicht erklären. Im Trierer Kloster Oehren galt Irmina längst als Königstochter. Die anerkannte Fälschung No. 173 aus dem 11 Jhdt. lässt Dagobert Irmina seine Tochter nennen. Auch die älteste, wohl bald nach 1100 entstandene Recension der Gesta Treverorum**) erwähnt Irmina et Modesta filiae Dagoberti. Damit entfällt schon die Möglichkeit, dem Mönch von Epternach die Erdichtung zuzuschreiben. Dass dieser nun von der einen oder anderen Quelle Kunde hatte und von der Stifterin seines Klosters Irmina gern erzählte was er wusste, das kann uns doch nicht Wunder nehmen. Wer aber hat schon je aus einer falschen oder einfältigen Bemerkung eines alten oder neuen Urkundensammlers zu einer Urkunde auf die Unechtheit dieser geschlossen? Zeugt es nicht im Gegentheil für die Gewissenhaftigkeit des Copisten von Epternach, dass er auch nicht einmal versucht hat, die ihm gewiss sehr werthvolle Notiz über die Herkunft der Irmina in eine der Abschriften einzuschmuggeln? Also K. Pertz' Beweis ist durchaus hinfällig. Er aber war von der Richtigkeit so überzeugt dass er 1) keinen Sinn mehr hatte für alle die Kennzeichen echter Urkunden die hier zusammentreffen, 2) die Urkunden als chartae spuriae einer Königstochter aufnahm, die ja sonst als von einer beliebigen andern Irmina ausgestellt nicht in den Rahmen seiner Sammlung hineingehörten und 3) seine Entdeckung auch noch anderweitig verwerthete. — Als No. 101 ist nämlich eine Schenkung des ältern Pippin und der Plectrude aus demselben Liber aureus Ep-

*) Denn die von Rettberg I S. 478 aufgeworfene Frage beantwortet sich von selbst.

**) Script. VIII S. 160.

ternac. mitgetheilt, und da ist Seite 93 Zeile 45 mit kleineren Lettern und in Klammern wiedergegeben: praeter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit, wozu bemerkt wird: 'Diese Worte sind von demselben Fälscher interpoliert, welcher die falschen Urkunden der J. schmiedete, damit deren Schenkung nicht in Widerspruch stehe mit der Pippins: weiter unten werden wir darthun dass eben der Schreiber des goldnen Buchs jener Fälscher gewesen ist'. Wie es mit dem Beweise dafür bestellt ist, haben wir schon gesehn und können demnach auch die Worte die in No. 101 interpoliert sein sollen unangefochten lassen.

No. 186: Privilegienbestätigung Childerich II für Senones.*) Aus der Anmerkung erfahren wir, warum der Herausgeber dies Diplom verwerfen will: von einem Bischof Gundelbert sei keine sichre Kunde auf uns gekommen, ja in Anbetracht dessen was die Verfasser des Chronicon Senonense berichten, sei sicher dass ein Gundelbert nie existiert habe; weiter wird auf Rettberg I S. 521 verwiesen. Nun ist aber dieses Chronicon erst im 13 Jhdt. entstanden, enthält Klagen über die Spärlichkeit der Nachrichten aus ältester Zeit und geräth, indem es die Gründung des Klosters zu 720 ansetzt, in allerlei Widersprüche, die grade von Rettberg hervorgehoben werden, ihn aber nicht abgehalten haben die Angaben der Chronik als die annehmlichsten zu bezeichnen. In unsrer Urkunde, welche die Stiftung um etwa 60 Jahre vorausrücken würde, findet Rettberg gewisse Wendungen verdächtig, weil sie fast eine Entschuldigung für die Ausstellung des Diploms enthalten sollen. Mit Rettberg streite ich hier nicht. Er schrieb zu einer Zeit, da die Kritik und Verwerthung der Urkunden etwas zurückgeblieben waren. Aber an K. Pertz war es, sich grade in dieser Hinsicht über die ältere Schule zu erheben. Wo wie hier zwischen dem Zeugniss eines spät lebenden Chronisten und einem Zeugniss in Urkundenform zu wählen war, waren auf der einen und der andern Seite die jeder der beiden Arten von Quellen eigenthümlichen Kriterien abzuwägen und insbesondre war gegenüber der anerkannt geringen Zuverlässigkeit der erzählenden Quelle der Grad der Glaubwürdigkeit des Diploms festzustellen. Und da ergiebt sich, dass dieses in seiner Fassung wesentlich mit Rozière No. 575 übereinstimmt und dass eben die Rettberg anstössigen Wendungen in allen Urkunden dieser Kategorie stereotyp sind. Der Text ist allerdings

*) Das Chartular in Epinal soll benutzt sein, aber das Alter desselben ist nicht angegeben.

sprachlich überarbeitet, bietet aber trotzdem gradezu Gewähr für die Abfassung in alter Zeit. Die innern Kennzeichen des Diploms sind also für den Kundigen so zu Tage liegend, dass sich die vorsichtigen Einwendungen des ältern Forschers leicht entkräften lassen; statt dessen spitzt sie K. Pertz zu einem zuversichtlichen 'certum fit' zu.

No. 198 für Stablo aus dem jetzt in Düsseldorf befindlichen Chartular des 13. Jhdts. Als Grund der Verwerfung wird angegeben dass das Stück nur in diesem Copialbuch und dem aus ihm fliessenden Brüsseler Codex überliefert ist; als Vermuthung wird ausgesprochen dass das Diplom wohl mit Hilfe der andern Urkunde desselben Königs für Stablo No. 53 geschmiedet worden sei. -- Ich erinnere hier daran dass die Chartulare dieses Klosters zwei Familien bilden und dass an der Spitze der einen die Bamberger Handschrift von etwa 1000, an der Spitze der andern die Düsseldorfer steht. Jener wird hier also so grosse Autorität beigelegt, dass was sie nicht enthält als verdächtig gelten soll. Nun muss aber der Herausgeber bei der Bearbeitung des ersten Theils seiner Edition ganz andrer Meinung gewesen sein, der Meinung dass der jetzt Bamberger Sammelcodex ursprünglich nicht vollständig gewesen oder doch nicht vollständig auf uns gekommen sei. Er hat nämlich No. 27, 45 und 97 für Stablo, welche ebenfalls nur aus den Chartularen der zweiten Familie bekannt sind, in keiner Weise beanstandet. Warum soll diese ganz richtige Ansicht für No. 198 nicht mehr stichhaltig sein? K. Pertz widerspricht sich hier so sehr, dass wir, um seine wahre Meinung zu ergründen, uns wohl an das andre Moment halten müssen, an die Vermuthung dass der vermeintlichen Fälschung das Diplom No. 53 zu Grunde liegen solle. Doch um die steht es auch schlimm. No. 198 ist nämlich eine Immunitätsbestätigung, No. 53 aber eine Confirmation von Schenkungen, also sind Inhalt und Fassung ganz verschieden und was ein Fälscher entlehnt haben könnte, wäre nur das Protokoll. Doch grade die Titulatur und die Unterschrift lauten in No. 198 anders als in No. 53, und die Vermuthung des Herausgebers knüpft lediglich daran an, dass hier wie dort derselbe König Theudericus demselben Abte Goduinus ein Diplom ertheilt, was doch gewiss nicht als Verdachtsgrund angesehn werden kann. — Die ganze Untersuchung muss eben anders angestellt werden. Die Art der Ueberlieferung kann, da das jüngere Chartular unabhängig von dem ältern angelegt worden ist, in diesem Falle weder für noch gegen die Glaubwürdigkeit geltend gemacht werden. Es kommt hier alles auf die Prüfung der innern Merkmale an. Da ist zunächst das Pro-

tokoll verstümmelt und, soweit es erhalten ist, unrichtig. Auch das entscheidet in keiner Weise. Wir haben wie bei vielen nur abschriftlich auf uns gekommenen Stücken den Context zu untersuchen. Dieser aber erscheint im wesentlichen gut und formelmässig: allüberall klingt er an die Fassung andrer Immunitäten dieser Zeit an, und wenn die Ueberlieferung dazwischen allerdings sehr verderbte Wendungen eingeschoben hat, so lassen sich diese doch leicht erkennen und, womit zugleich die für das Verständniss erforderlichen Verbesserungen gewonnen werden, auf nachweisbare Sätze zurückführen. Ich greife die eine Stelle Seite 193 Zeile 34 heraus und wende mit Absicht auf sie nur das an was ich schon in den Beitr. zur Diplomatik V S. 339 an die Hand gab. Dort handelte ich nämlich von der Schlusswendung in den Immunitäten, Die Formel Rozière No. 21 besagt da: remota totius iudiciariae potestatis inquietudine. Als Varianten führte ich aus den Merowingerdiplomen No. 31 und 55 an: absque interdictu (corr. introitu) iudicum remotis et resecatis omnibus petitionibus de partibus fisci, und verwies auf die Urkunde Karls K. 13 mit omnibus requisitionibus. Ich meine doch dass schon diese Stellen hinreichen um zu constatieren, aus welchen Worten die entstellten Worte von No. 198 entstanden sind, nämlich aus: absque introitu iudicum remotis et resecatis omnibus requisitionibus de partibus fisci, worauf dann die Worte sint ut in No. 198 zu streichen sind. In gleichem Verhältnisse, wie man es bei anerkannten Fälschungen nicht leicht finden wird, stehn aber alle verderbten Stellen dieses Stückes zu dem echten Wortlaute der Immunitäten, und eben dies spricht zu Gunsten des Diploms. Die Kritik hat jedoch hier schliesslich auch noch die Frage aufzuwerfen, ob sich weitere Zeugnisse dafür finden, dass Stablo schon zu der Zeit Immunitätsrechte genossen hat. Und da kommt in erster Linie die Confirmation der früheren Schenkungen No. 53 in Betracht mit der gelegentlichen Erwähnung: sub emunitatis nomen absque introitu iudicum.*) Ferner No. 97, in dem gleichfalls das Kloster für immun erklärt wird. Sonach ist auch die wesentliche Thatsache die sich aus No. 198 ergiebt, durch anderweitige Zeugnisse bekräftigt, und No. 198 verdient in keiner Weise die Bezeichnung als spurium. Durch die hier zuerst

*) Vgl. Beiträge zur Diplomatik V S. 375. — Wenn Pertz um dieser Worte willen Fälschung von No. 198 auf Grund von No. 53 angenommen hätte, hätte er doch auf dieselben hinweisen müssen, statt sich so allgemein wie Seite 193 Zeile 7 zu äussern.

erfolgte Veröffentlichung dieses Diploms für Stablo hat sich somit K. Pertz ein grösseres Verdienst erworben, als er selbst wusste.

Es verhält sich mit diesem Theil der Arbeit des neusten Herausgebers wie mit den früher besprochnen: er dringt nicht überall in die Tiefe, in das eigentliche Wesen der Dinge ein, er überblickt auch seinen Stoff nicht und beherrscht ihn noch weniger. Ist aber nach den hier gebotenen Proben seiner kritischen Arbeit wenig Verlass auf die Scheidung zwischen echten und unechten Urkunden, so fällt es für den Benutzer dieser Sammlung um so schwerer in das Gewicht, dass nicht alles was andre Diplomatiker in dieser Beziehung schon geleistet haben, geboten wird. Damit meine ich nicht allein dass, wie ich schon früher gerügt habe,*) die neueren Arbeiten fast gar keine Berücksichtigung gefunden haben, sondern auch dass K. Pertz hie und da nicht einmal genau referiert über die Aussprüche älterer Diplomatiker. So bemerkt er zu No. 222 dass Le Cointe die Unechtheit erwiesen habe und Bréquigny und Pardessus ihm beigestimmt. Nun lese man aber in Pardessus II S. 275 nach. Die wie immer in Klammern gesetzten Worte dieses Herausgebers beginnen: attamen charta defendi posset, worauf versucht wird zu entkräften was die Vorgänger gegen die Urkunde geltend gemacht hatten. Also war die Aufgabe von Pertz dem letzten Herausgeber zu widersprechen, wie es z. B. Bonnell 79 thut, und ihn zu widerlegen. Auch die Fälschung von Le Mans No. 214 ist von Bréquigny und Pardessus verhältnissmässig noch besser behandelt und besprochen als hier. In der einzigen Quelle nämlich welche es für diese Urkunde giebt, wird der König Chilpericus genannt und dieser soll dieselbe dem Bischof Gauziolenus verliehen haben, von dem wir wissen dass er erst unter Childebert III gelebt hat. Bréquigny verwirft nun, weil das Diplom entschieden gefälscht sei, die Annahme dass der Copist den Königsnamen etwa nur verschrieben habe, und lässt den Fälscher aus Unwissenheit Chilpericus und Gauziolenus zusammenstellen. Allerdings reiht er dann (und desgleichen Pardessus) wohl um des Gauziolenus willen das Stück zu den Jahren ein in denen dieser dem Bisthum von Le Mans vorstand, also unter den Urkunden Childerichs, aber er vertuscht in keiner Weise den Widerspruch in der Urkunde. K. Pertz dagegen geht so zu Werke, dass der grobe Fehler fast beschönigt wird und dass minder kundige Benutzer leicht irre geführt werden

*) Nachzutragen ist etwa dass die Unechtheit von No. 183 von Bordier Du recueil 33 viel schlagender als von Le Cointe dargethan ist.

können. Schon im Index S. XVI finden wir die Fälschung in der Abtheilung der D. spuria als charta Childerici III etc. verzeichnet. Sie erscheint dann S. 206 wieder unter der Aufschrift Childericus III. Im Regest steht: Chilpericus (Childericus III); im Eingang der Urkunde und in der Unterschriftszeile: Chilpericus, aber mit der Anmerkung: legendum Childericus, sub quo rege Gauziolenum episcopatum Cenomannicum tenuisse scimus. Irgend eine Note welche die Verwerfungsgründe enthalte, wird nicht beigefügt. Danach und namentlich wegen des Wortes legendum muss man doch glauben, dass es sich nur um einen Schreibfehler in dem Codex und in Wirklichkeit um ein Diplom Childerichs handle.*)

An diesem Orte mag auch noch eine Bemerkung eingeschaltet werden über die von K. Pertz den Ueberlieferungsformen gegebenen Bezeichnungen. Dass wir uns auch in diesen Dingen eine bestimmte Terminologie schaffen und aneignen, wird jedermann wünschenswerth finden. Ich habe mir seiner Zeit Mühe gegeben dem bei uns vorherrschenden Sprachgebrauche nachzugehn, das schlechte auszuscheiden, das gute beizubehalten und consequent anzuwenden. Ich freue mich dass Pertz in seiner Edition die Mehrzahl derselben Ausdrücke und in demselben Sinne braucht. Aber dem Worte autographum, das doch unter uns am meisten und namentlich mehr eingebürgert ist als etwa archetypus bei Jaffé, legt er nicht dieselbe Bedeutung bei wie ich. Ich verbinde mit ihm den Begriff der Echtheit, sogar bei den Diplomen bis in das 9. Jhdt. hinein den Begriff der durch das specielle Kennzeichen der autographen Kanzlerunterschrift verbürgten Echtheit. Aus dieser Definition der Bezeichnung folgt aber, dass ich autographum spurium als contradictio in adiecto nicht gebrauchen kann. Ich benenne die Urschriften der Fälschungen exemplar spurium, exemplar instar autographi confectum und würde auch an dem archetypus adulterinus von Jaffé nicht Anstoss nehmen. Anders Pertz in der zweiten Abtheilung. Da findet sich bei No. 150 autographum spurium oder bei No. 135 schlechtweg autogr. deperditum, ja bei No. 160 autographa quatuor iam deperdita oder zu No. 182: 1) autogr. iam deperditum, 2) apographum authenticum ex autographo descriptum; vereinzelt in No. 211 auch copia vetus in speciem autographi confecta spuria. Schon den Wechsel in der Bezeichnung derselben Sache finde

*) Dasselbe gilt denn auch von No. 215 und 216.

ich vom Uebel, aber noch mehr die Verbindung von autogr. spurium, denn damit wird autographum als Benennung für die echten Originalurkunden entwerthet.

Es ist endlich hier noch einmal in Erinnerung zu bringen, was Waitz schon vor vielen Jahren geltend gemacht hat,*) dass gewisse Erdichtungen nicht mehr das Papier und die Druckerschwärze in neuen Ausgaben werth sind. Neben den alten Fälschungen nämlich, deren Inhalt doch vielfach in späteren Confirmationen als baare Münze genommen und durch sie ratificiert worden ist, oder welche auf andre Weise die Tradition thatsächlich beeinflusst haben, giebt es auch moderne und für die mittelalterliche Geschichte und deren Kunde bedeutungslose Erdichtungen. Dahin gehören u. a. die von dem Touler Archidiacon François de Rosières unter König Heinrich III von Frankreich für die Parteizwecke der ultrakatholischen Partei geschmiedeten Diplome in den 1580 publicierten Stemmata Lotharingiae et Barri ducum. Dieselben können nur als Aktenstücke zur Geschichte des 16. Jhdts. in Betracht kommen, wie sie denn z. B. Ranke in diesem Sinne anführt, aber nicht einmal als falsche Urkunden für die Geschichte der Merowinger. Waitz wollte diese Stücke, wenn sie überhaupt noch Aufnahme finden sollten, mit kleinster Schrift gedruckt sehn. K. Pertz füllt nun doch wieder mit diesen Machwerken (No. 139—141, 175) vier Folioseiten an und verschwendet auch sonst noch (vgl. No. 183) Raum auf den Wiederabdruck von Stücken gleichen Schlages. Und wenn er dann doch bei andern Fälschungen**) den Rath von Waitz, so werthlose Stücke in kleinster Schrift wiederzugeben, zu befolgen scheint, so ist er dabei wiederum nicht sparsam genug. Es sind nämlich auch in diesen Fällen die Texte gewissenhaft zu vergleichen, gewissenhafter als es der Herausgeber zu thun pflegt. Er meint nämlich dass z. B. No. 174 mit Hinblick auf die verwandte Fälschung No. 152 verkürzt werden könne, übersieht aber dass No. 174 noch viel näher No. 151 kommt und, mit diesem zusammengehalten, auf ein weit geringeres Mass reduciert werden durfte. Dabei würde ich, um noch grössere Ersparniss zu erzielen, die gleichlautenden Stellen nicht einmal in kleinerm Drucke

---

*) Gött. gel. Anzeigen 1850 S. 609.

**) Jedoch nur bei fünfen, während er in der Selbstanzeige S. 1304 sagt: 'Ausserdem sind in solchen ebenfalls nicht seltnen Fällen usw.'

wiederholen, sondern würde No. 174 etwa so drucken: Dagobertus — qui est et erat — et sanctis eius se — aufert spiritum principum — terre, qualiter — et nos terruerit — ut quisque fidelis — et honorem rebus — terribili examinatione — Glothario rege — levitate denique cupiditate — commissis sollicitudinis — intra alios excessus — sublimator et defensor — nec miseriam hominum — superbiam meam conterens — maxime a sancta dei — et a susceptore — auderem defendere — recta. Tandem advenit specialis meus patronus episcopus Dionysius — archangelo qui dilacionem pene et penitentie etc. etc. — Bei solcher Behandlung könnten die 14 Zeilen von No. 224 zu einer einzigen zusammengezogen werden.*)

Die ungenügende Ausbeutung der Vorarbeiten durch K. Pertz rächt sich nun auch da, wo wie in den Noten, zum Theil auch in den Regesten, die Urkunden erläutert werden sollen. Gleich die erste Anmerkung (S. 3) bringt eine veraltete Erklärung für das Prädicat vir inluster. Zu No. 15 als erster Privilegienbestätigung der Sammlung sind S. 17 zwei Notizen von Bréquigny wiederholt, statt auf Quicherats oder meine Arbeiten zu verweisen. Betreffs der Verleihung des Münzrechts wird zu No. 199 S. 194 ein Ausspruch Mabillons angeführt, wo Soetbeer oder mindestens Waitz V. G. II S. 612 zu citieren war. Am Rand von No. 96 S. 86 (vgl. dazu die Corrigenda auf S. 250, ferner S. 206) wird das Ende der Herrschaft des letzten Merowingers Childerich III noch nach der alten Rechnung zum J. 752 angesetzt. — Auch der Regesten als wichtiger Zuthat zu den Urkundentexten muss ich noch gedenken. Was an diesen zu bemängeln ist, mögen drei Beispiele zeigen. Im Regest von No. 60 wird Anseberthus als Episcopus Augustodunensis bezeichnet; das ist richtig, steht aber nicht in dem Diplom.**) Ueberdies würde ich die Urkunde hier nicht placitum, sondern nach Rozière No. 445 iudicium

---

*) Selbst die von Böhmer (Briefe 3, 257) angeregte Frage, ob nicht auch bei echten Urkunden Abkürzungen stattfinden könnten, möchte ich nicht ganz verneinen. Ich verweise auf die zwei Hersfelder Diplome in meinen Beitr. zur Diplomatik I S. 73 oder auf die zwei Fulder in Forschungen IX S. 413 No. 7 und S. 414 No. 8.

**) Vgl. No. 98 wo dux aus der Rubrica in das Regest aufgenommen wird. Auch die Ueberschriften zu den Urkunden können Anstoss erregen. Die auf S. 91: Pippinus ab Heristallio maior domus nimmt weder auf Bonnell 61, noch auf Waitz II S. 712 Rücksicht.

evindicatum benannt haben. Dem Zuviel in einigen Regesten steht in andern ein Zuwenig gegenüber. So führt der Auszug von No. 77 nicht einmal den Kläger Abt Dalfinus an, noch den König welcher den streitigen Zoll schenkte. Bei No. 97 muss ich behaupten dass der Herausgeber den Text, den er mit Recht als t. corruptus kennzeichnet, nicht verstanden hat. Dem Hauptinhalte nach liegt eine Privilegienbestätigung (s. S. 58) vor, in welcher wie auch sonst die Immunitätserklärung eingeschaltet wird. Vom privilegium ecclesiasticum ist nun im Regest gar nicht Notiz genommen, sondern nur das nebensächliche ist erwähnt, und zwar: Ch. emunitates a praedecessoribus aliisque hominibus concessas confirmat. Was werden die Rechtshistoriker zu den vom Herausgeber aus Seite 88 Zeile 21—23 herausgelesenen emunitates ab aliis hominibus concessas sagen?

S. 97 No. 105 wird uns auch einmal der Inhalt eines Actum deperditum geboten. Meine Freude hier einen von mir ertheilten Rath befolgt zu sehn wurde bald durch die Wahrnehmung getrübt dass dieses A. deperditum ganz vereinzelt dasteht, während sich eine ziemliche Anzahl hätte zusammenstellen lassen, unter andern für Fontanelle aus den Gesta abbatum Fontanellensium. Ich mache überhaupt K. Pertz auf diese von seinem Vater edierte und so benannte Quelle aufmerksam, da er sie zu No. 203 (Script. II S. 276) anzuführen unterlassen hat und das Stück einfach Pardessus nachschreibend als spurium ex Chronico Fontanell. concoctum bezeichnet.

Ich komme zu dem letzten Akte der Prüfung dieser Edition. Wie steht es mit den Registern? Diese sollen ja auch von dem Fleisse, der Umsicht und Sorgfalt des Herausgebers Zeugniss ablegen, können aber von mir selbstverständlich nur nach Stichproben beurtheilt werden.

Einen Fehler und eine Lücke im Index librorum erwähnte ich schon (S. 32). — Im Index topographicus stossen mir mehrere Auslassungen auf. Aus No. 100 Seite 93 Zeile 8 fehlt Commenarias, aus No. 110 Seite 101 Zeile 5 Felison villa, aus No. 112 fehlen sämmtliche 21 Ortsnamen. Als falsches Citat ist mir S. 222[b] unter den Urkunden der Kirche von Le Mans Dipl. Chilperichi I No. 9 aufgefallen. Uebler ist dass von so vielen Orten die modernen Namen gar nicht oder falsch angegeben sind. Auch hier verräth sich die geringe Kenntniss oder die ungenügende Ausbeutung der betreffenden Literatur. Ich muss annehmen dass K. Pertz ebenso wenig als die

Publication von Cauvin (S. 32) die Monographie von A. Jacobs, Géographie des diplomes Mérovingiens Paris 1862, gekannt hat und ich kann nachweisen dass andre Werke, wie Tardif und Bonnell, wenigstens bei vielen Namen nicht zu Rathe gezogen sind, so dass entweder gar keine Erklärungen oder jetzt als irrig erwiesene geboten werden. Aus Bonnell 79 z. B. war zu entnehmen, wie heute die in No. 100 genannten Ortschaften heissen. Aus Tardif u. a. für die Ortsnamen in No. 209 Courcelles, Bagneux usw. Aus Cauvin: Maddoallus = Matual, Vallicella = Petite Vallée u. a. Besonders zahlreiche Berichtigungen aber bietet Jacobs: Seite 16 Zeile 16 ist zu trennen Iticina Scoa; Seite 31 Zeile 17 Aguciaco = Aguisy, Gellis villa = Jaux; Seite 18 Zeile 22 Tauryacus v. = Thoré; Seite 59 Zeile 47 Napsiniacus v. = Nassigny; Seite 66 Zeile 42 Scalt, besser Sale = Selle; Seite 181 Zeile 4 Novientum = Nouhaut usw. Dass Clipiacum nicht Clichy ist, sondern an der Stelle des jetzigen St. Ouen sur Seine stand, hat jüngst L. Pannier nachgewiesen. — Den Index historicus betreffend habe ich nur das constatiert dass sieben Personnamen aus No. 112 fehlen. — Was das Glossarium, wie es S. 249 folgt, nützen soll, sehe ich nicht ein. Einige Artikel lassen vermuthen dass hier selten vorkommende und vielleicht zweifelhafte Ausdrücke verzeichnet werden sollten. Dann waren doch zu anulus viel mehr Citate, wie Seite 106 Zeile 12, Seite 109 Zeile 37 u. a. anzuführen oder zu archicapellanus auch Seite 147 Zeile 40. Zweitens scheinen hier die Worte Platz haben finden sollen, welche etwa als dem Leser unverständlich einer Erklärung bedürfen. Dann war es doch ohne Zweifel überflüssig burgus, concambium, festuca, freda u. a. zu bieten. Dagegen waren allerdings minder bekannte Ausdrücke in Menge zu verzeichnen. Elidiare, elidicare wäre sicher entbehrlicher gewesen als helitiatum Seite 63 Zeile 12 oder als hamedius, diliguas Seite 45 Zeile 24, 27.

Ueberall bis zum Schluss stossen wir auf halbe Arbeit. Die Druckfehler auf der letzten Seite hätten bei aufmerksamer Durchsicht gewiss verdoppelt werden können. Ist es nicht ganz bezeichnend dass ein solcher auf der ersten Seite der Prolegomena Note 3 (es war Band VII des Pertz'schen Archivs zu citieren) begegnet und auch nicht nachträglich bemerkt ist? Ich will hier die mir zufällig aufgestossnen Druckfehler (ich will nämlich in allen Fällen solche annehmen) verzeichnen, d. h. gleich verbessern; Seite 7 Zeile 13 ediderunt, Seite 7 Zeile 19 Traité, Seite 11 Zeile 19 Ph. III Audacis, Seite 11 Zeile 21 tab. 6 No. 1, Seite 12 Zeile 27 deperdito, Seite 18 Zeile 13

S. Dionysii, Seite 29 Zeile 44 die Note h. gehört in Z. 50, Seite 31 Zeile 38 Montier — La — Celle, Seite 32 Zeile 47 testemunivit, Seite 44 Zeile 14 am Rand 677, Seite 68 Zeile 19 nostri. Entweder Seite 87 Zeile 52 oder Seite 102 Zeile 52 ist der Band von Le Cointe falsch angegeben. Unachtsamer Correctur ist endlich zuzuschreiben dass die Citate nicht immer gleich erscheinen. Bei No. 31 und 55 ist dieselbe Handschrift einmal mit vol. I, einmal ohne diesen Zusatz angeführt; Seite 212 und 213 bringen Valladier (das ist das richtige) und Walladier.

Ich habe bei der Besprechung der neusten Ausgabe kaum eine Seite berührt, die nicht auch Waitz ins Auge gefasst hatte, als er vor nun 20 Jahren die letzte Edition der Franzosen anzeigte und als weit hinter den Anforderungen zurückbleibend bezeichnete welche der damalige Stand der Urkundenwissenschaft und der Geschichtsforschung überhaupt zu stellen berechtigte. K. Pertz aber hat von den dort gegebenen guten Winken nur den einen, dass die echten und unechten Urkunden zu scheiden seien, zu berücksichtigen versucht. Daher passt auch auf seine Arbeit noch fast jede Aeusserung von Waitz, so dass ich es mir nicht versagen kann einige Sätze jener Anzeige hier wörtlich zu wiederholen: 'Solche Unternehmungen erfordern jüngere Kräfte, gemeinschaftliche Arbeit, völlige Hingabe an den Gegenstand ... Bei einem grossen Unternehmen auch wissenschaftlicher Art ist ein bewusst und sicher entworfener Plan einem Theile der Ausführung wenigstens gleich zu achten ... Ich muss es aussprechen dass der neue Herausgeber überall auf dem Gebiete der urkundlichen Kritik nicht eben sicher zu Werke geht und gegen die gründliche und im ganzen feine und treffliche Behandlung Bréquigny's erheblich zurückbleibt ... Nun bleibt jedem die Ueberzeugung, dass noch etwas für die Urkunden dieser Periode zu thun ist, und das ist bei einem so grossen Werke, für das Mühe und Geld reichlich aufgewandt ist, gewiss ein grosser Uebelstand'. — Ja obschon unsre neuste Ausgabe an und für sich besser ist als die aus den J. 1843 bis 1849, scheint mir bei ihr der Abstand zwischen der Leistung und der berechtigten Erwartung grösser als bei jener.

Aber wir können uns nicht wie damals Waitz und dürfen uns auch nicht der Hoffnung hingeben, dass diesem unverkennbaren Uebelstande durch eine neue Bearbeitung desselben Urkundenvorrathes abgeholfen werde. Die Fortsetzung der Diplomenabtheilung ist so dringend geboten, dass alle dieser Aufgabe gewachsenen und zu Ge-

bote stehenden Kräfte, vereint und wohl geleitet, wo möglich auf sie verwendet werden müssen.*) Es muss unter den obwaltenden Umständen auf andre Weise Rath geschafft werden.

Ich meine dass die Benutzer solcher Sammlung doch in zwei Klassen zerfallen: die einen werden sich mit dem wesentlichen Inhalte der Urkunden begnügen, um ihn vorzüglich für die Feststellung historischer Begebenheiten zu verwerthen; die andern werden für die Zwecke der Detailforschung jedes Detail der Diplome auszubeuten wünschen, und diesen wird es allerdings auch auf die Zuverlässigkeit, ja selbst auf den Grad der Zuverlässigkeit jeder Einzelheit ankommen. Von letzteren dürfen wir aber wohl voraussetzen, dass sie der Urkundenwissenschaft schon mächtig sind oder ihrer mächtig zu werden trachten, so dass sie die Dinge selbst zu prüfen vermögen und aufmerksam gemacht durch den warnenden Ruf den ich hier erhoben habe und den sicher auch andre erheben werden, selbst prüfen werden. Für sie bedarf es nur noch einer gewissen Information, welche der einzelne zumeist weder die Verpflichtung noch die Mittel hat sich zu verschaffen, welche dagegen die Direction der Monumenta allen zu bieten hat und zu bieten vermag. Ich denke da einerseits, soweit der Vorrath an Material noch nicht erschöpft sein sollte, an die Nachträge, seien es nun die Texte selbst oder doch die Nachweise wo die der Sammlung noch abgehenden Stücke bereits gedruckt sind, und zweitens an eine vollständige, klare und zuverlässige Uebersicht über die Ueberlieferung, deren genaue Kenntniss eine wesentliche Vorbedingung der kritischen Arbeit ist. Nun meine ich dass solche Uebersicht ja auch für die nächstfolgenden Karolingerurkunden geliefert werden muss, im nächsten Bande also, in dem sich die Gruppen meist wiederholen, bei der Aufzählung der Originale, Copien und Chartulare jeder Gruppe noch Rechenschaft über den Stand der Ueberlieferung der Merowingerdiplome gegeben werden kann. Zugleich liesse sich mit dem zweiten Bande ein Anhang zu dem ersten ausgeben, in den nicht allein die etwaigen Nachträge aufzunehmen sein würden, sondern auch das geboten würde was grade für die erstgenannte Klasse von Benutzern das allernothwendigste ist, nämlich ein neues Verzeichniss aller bisher veröffentlichten Diplome, aus wel-

*) Ungeachtet der Dringlichkeit soll aber keine Ueberstürznng stattfinden. Wer auch mit der Fortsetzung betraut werde, wird nicht in rechter Weise vollbringen können was K. Pertz am Schlusse seiner Vorrede verheisst, dass nämlich der zweite bis 840 reichende Band in einem Jahre unter die Presse kommen soll.

chem zu ersehen wäre, welche als unbedingt glaubwürdig, welche als bedingt zuverlässig und welche als entschieden unecht zu betrachten sind. In möglichster Kürze wären hier die Gründe der Urtheile beizufügen oder doch wenigstens die Werke bis auf die neuste Zeit anzuführen, aus denen man sich über den Grad der Glaubwürdigkeit unterrichten könnte. Das sind die Arbeiten durch welche die Mängel der jetzigen Ausgabe ziemlich behoben werden können, welche wir ein Recht haben von den Leitern des Unternehmens noch nachträglich zu fordern, und welche viel weniger Aufwand an Mühe und Geld erfordern als eine verbesserte Edition, und um so weniger, je besser sie mit den Vorarbeiten für die Fortsetzung combiniert werden.

Bald nachdem die Waitz'sche Anzeige der Ausgabe von Pardessus erschienen war, theilte Bordier in der oft angeführten Brochure seinen Landsleuten theils in Uebersetzung theils in Auszug das Urtheil von Waitz mit und fügte hinzu: 'so muss unsre Academie, welcher die Durchführung des einst von den Benedictinern entworfenen Planes anvertraut ist, nun die Kritik der deutschen Gelehrten über sich ergehn lassen, weil das Werk bei weitem nicht den Grad der Vollendung erhalten hat der erreicht werden konnte und sollte.' Man sah also in Frankreich in jener Göttinger Anzeige nicht so sehr einen Angriff gegen Pardessus, dessen grosse Verdienste um alle Geschichtswissenschaft, wie auch Waitz ausdrücklich betont hatte, durch diesen einen Misserfolg nicht verdunkelt werden konnten, als eine Anklage gegen das gelehrte Frankreich. Und weil man die Anklage gerechtfertigt fand, nahm man sie ohne Empfindlichkeit hin, lediglich als Sporn die Ehre zu retten oder wiederherzustellen. Eben Bordier war der erste welcher Nachträge und Verbesserungen lieferte. Ihm ist eine Reihe französischer Forscher nachgefolgt. Die einen haben die Durchforschung der Archive und Bibliotheken fortgesetzt und haben neue oder bessere Drucke geliefert. Die andern haben die Formeln oder die Sprache dieser Diplome zum Gegenstand ihrer Untersuchung gemacht. Wieder andere haben sich in historischen oder topographischen Erläuterungen versucht. Nur in der Verwerthung, besonders der rechtshistorischen Verwerthung dieses Materials sind die Franzosen der Neuzeit noch hinter ihren Fachgenossen in Deutschland zurückgeblieben. Davon jedoch abgesehn haben sie sich, ohne eine neue Edition für erforderlich zu halten, in zahlreichen und meist gediegenen Arbeiten den betreffenden Stoff vollständiger und in besserer

Form zurechtgelegt und haben damit den Mängeln der Pardessus'schen Sammlung ziemlich abgeholfen. Eben dieser, zugleich auf andre Gebiete gerichteten Thätigkeit verdanken sie es, dass sie ihren alten Ruf als Urkundeneditoren möglichst wiederhergestellt und auch in Deutschland, obgleich wir hier und da andre Grundsätze befolgen und befolgt zu sehn wünschen, zur Anerkennung gebracht haben.

Dem guten Beispiele zu folgen welches uns da die Nachbarn und Rivalen gegeben haben, kann uns nur gut anstehn.

Die Monumenta Germaniae historica haben als nationales Unternehmen im besten Sinne begonnen, und der Ruf dass sie das wieder im vollsten Sinne werden sollen, ist längst erhoben und ist nach den glorreichen Ereignissen welche nicht allein den mehreren Theil der deutschen Stämme politisch geeinigt, sondern auch unter sämmtlichen deutschen Stämmen eine neue Gemeinsamkeit des Strebens auf allen Gebieten geistiger Thätigkeit bewirkt haben, stärker denn je geworden.*) Dass nun grade in diesem Augenblicke in demselben Gewande des gross und stattlich angelegten Nationalwerkes ein Theil der Arbeit erscheint, welcher so weit hinter unsern eignen Anforderungen zurückbleibt und einen verhältnissmässig so geringen Fortschritt über die seit Jahren schon vorliegenden Leistungen der Franzosen hinaus aufweist, das muss und wird in allen Kreisen in denen es bekannt wird als eine nationale Angelegenheit empfunden werden. Unser literarischer Ruf könnte gefährdet werden, wenn nicht die Gesammtheit der Fachgenossen durch offne Erklärung die Verantwortlichkeit für den augenblicklichen Misserfolg ablehnt und nicht mit Entschlossenheit und dem rechten Eifer für die gemeinsame Sache dafür eintritt, dass der Schade möglichst bald gut und durch bessere Leistungen vergessen gemacht werde.

Dem aber welchen die Verantwortlichkeit trifft, mag sein relatives Verdienst bei andrer und selbst bei dieser Arbeit nicht geschmälert werden, dem mag auch ferner in Anbetracht des mit Liebe ergriffnen Berufs nach dem Grade seiner Befähigung ein Antheil an der gemeinsamen Arbeit zugemessen bleiben. Die volle Selbständigkeit dagegen in der Durchführung des nationalen Unternehmens, welche ihm in den letzten Jahren für den einen Theil thatsächlich eingeräumt

*) In Berlin gaben hervorragende Gelehrte kurz vor dem Erscheinen des neusten Bandes ihr Gutachten dahin ab: 'Dass in dieser Weise das Unternehmen ohne Schaden der Wissenschaft nicht fortgeführt werden kann, ist nicht zu verkennen. Sollte die grosse nationale Angelegenheit, wie wir hoffen, zur Sache des deutschen Reiches werden, so ist eine Abänderung um so mehr geboten.'

worden war, darf ihm nicht in förmlicher, die Zukunft bindender Weise zugestanden werden, und noch weniger darf ihm die oberste Leitung des ganzen Unternehmens anvertraut werden. Das verlangt die Sühne für das was einmal geschehn ist, das ist geboten um der Sicherung bessern Erfolges willen. Dies muss aber nicht von dem einen und anderen, sondern muss von allen Fachgenossen ausgesprochen werden. Es braucht nicht von jedem in der Form zu geschehn und so an die Oeffentlichkeit gebracht zu werden, wie ich es hier thue, den in diesem Falle keine Art von persönlicher Rücksicht bindet, dem überdies keine andre Gelegenheit sich zu äussern geboten ist. Zum Glücke stehen denen welche aus sehr achtungswerthen Gründen Anstand nehmen diese Sache vor grösseren Kreisen zu verhandeln, andre Wege offen ihr noch weit massgebenderes Urtheil zur Geltung zu bringen. Auf die Verschiedenheit der Wege kommt es dabei nicht an, sondern auf das Zusammenwirken der im wesentlichen übereinstimmenden Meinungen. Es muss am rechten Orte bekannt werden, dass die ganze Genossenschaft der deutschen Forscher in der Sache dieselbe Forderung strengster deutscher Wissenschaftlichkeit stellt und dass sie in Folge dessen und lediglich um dessentwillen die Personenfrage, wie sie jetzt vorliegt, in gleicher Weise entschieden wissen will.

Am rechten Orte: unter Umständen verstehe ich darunter auch die bisherige Gesellschaft, wenn sie sich nämlich aus der jetzigen Gestalt- und Verfassungslosigkeit wieder herausarbeitet, um der lebhafteren Theilnahme und den gesteigerten Anforderungen der deutschen Gelehrtenwelt gerecht zu werden, um noch den Anspruch auf materielle Unterstützung und anderweitige Förderung erheben zu können. Grade der freie Verein patriotischer Männer, wie er einst zu so edlem Zwecke zusammengetreten war und wie er sich nur in gleichem Geiste verjüngen mag, wird nach so unliebsamen Erfahrungen doppelt darauf bedacht sein müssen, sich der hohen Aufgabe welche ihm die Nation nochmals anvertraut, würdig und ihr gewachsen zu zeigen. Der allgemeinen Stimme der zunächst betheiligten und berufenen Männer müssen aber auch, wenn die Gesellschaft noch eher ab- als aussterben sollte, so gut Regierungen wie gelehrte Körperschaften, welche etwa diese Angelegenheit des deutschen Volkes aufnehmen wollen, Rechnung tragen. Ich erörtere nicht die Möglichkeiten welche sich da darbieten, weil ich den massgebenden Personen, ihren Erwägungen, Absichten und bisherigem Beginnen zu fern stehe und von dem augenblicklichen Stande der Dinge nicht genügende noch sichre Kunde habe. Nur dem Wunsche möge mir, der ich aus

Wien schreibe, gestattet sein hier Ausdruck zu geben, dass Oesterreich weder sich von der Gemeinschaft an diesem Werke ausschliesse noch von ihr ausgeschlossen werde, und dass für ein Zusammenwirken der Geschichtsforscher und Geschichtsfreunde im neuen deutschen Reiche und ihrer zahlreichen Genossen im alten Oesterreich zu solchem wissenschaftlichen Zwecke eine beiden Theilen geziemende Form gefunden werden möge.

Der in allen Stücken mindestens gleich würdigen, zugleich schnelleren und gedeihlicheren Fortsetzung der Monumenta Germaniae historica stehn, wie sich niemand verhehlt, zur Zeit noch zahlreiche Schwierigkeiten im Wege. Aber, der zuversichtlichen Hoffnung sind wir ja alle, sie werden doch von einem Geschlechte überwunden werden welches das lang ersehnte Ziel der Wiedervereinigung oder der Wiederversöhnung erreicht und in der Gemeinsamkeit der Gesinnung bereits so vieles und soviel grösseres geleistet hat, welches auch durchaus im Sinne Steins den nationalen Werth der Wissenschaftlichkeit und jeder einzelnen Wissenschaft zu schätzen weiss, welches mit der Kräftigung des Nationalbewusstseins auch seine Volksgeschichte wieder lieb gewonnen und in der lautern Kenntniss derselben ein wesentliches Moment der politischen und nationalen Erziehung erkannt hat, ein Geschlecht endlich welches nicht minder als die Voreltern dem Wahlspruche nachleben will:

'Sanctus amor patriae dat animum.'

Wien im December 1872.

Wilhelm Gronau's Buchdruckerei in Berlin.

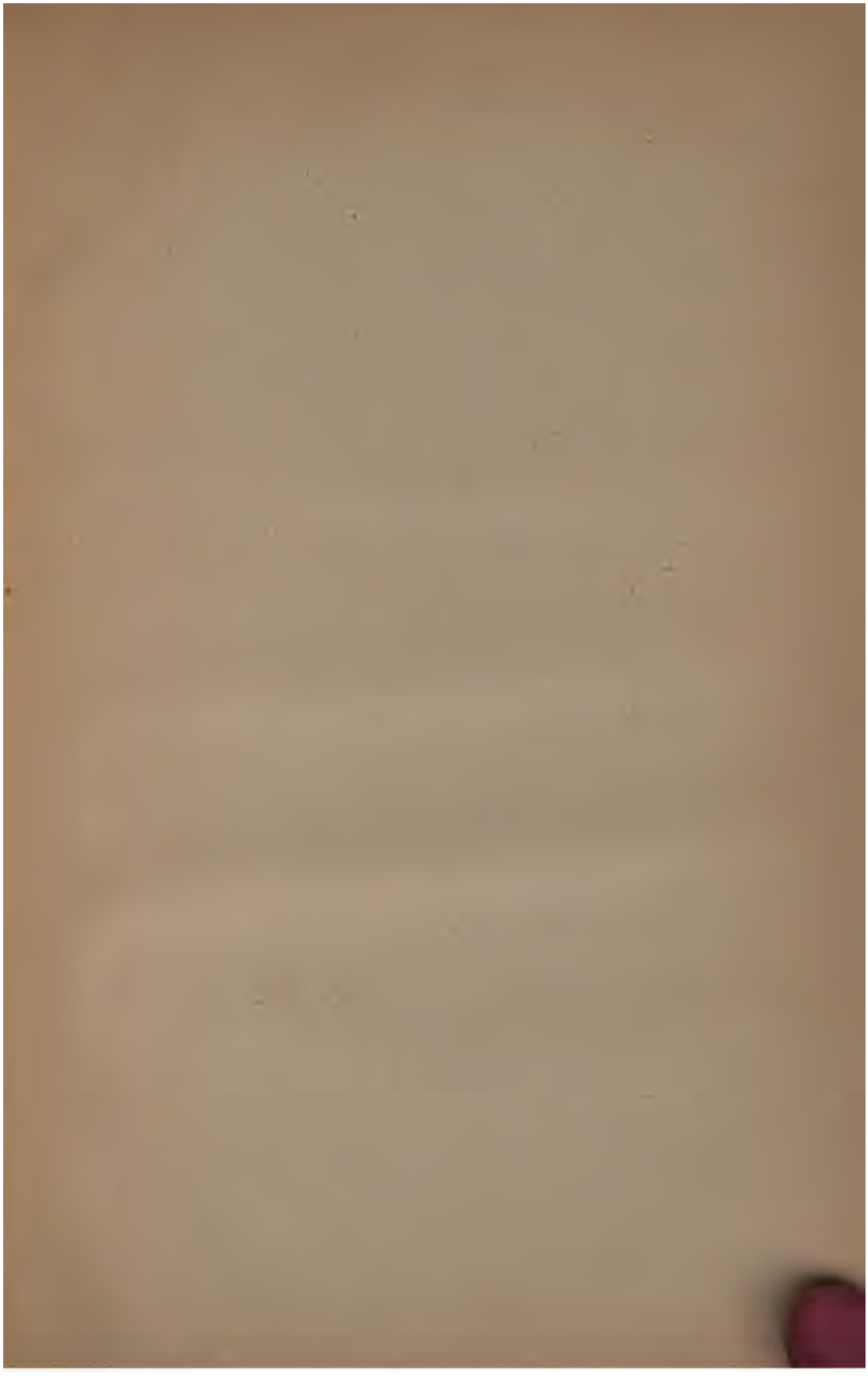
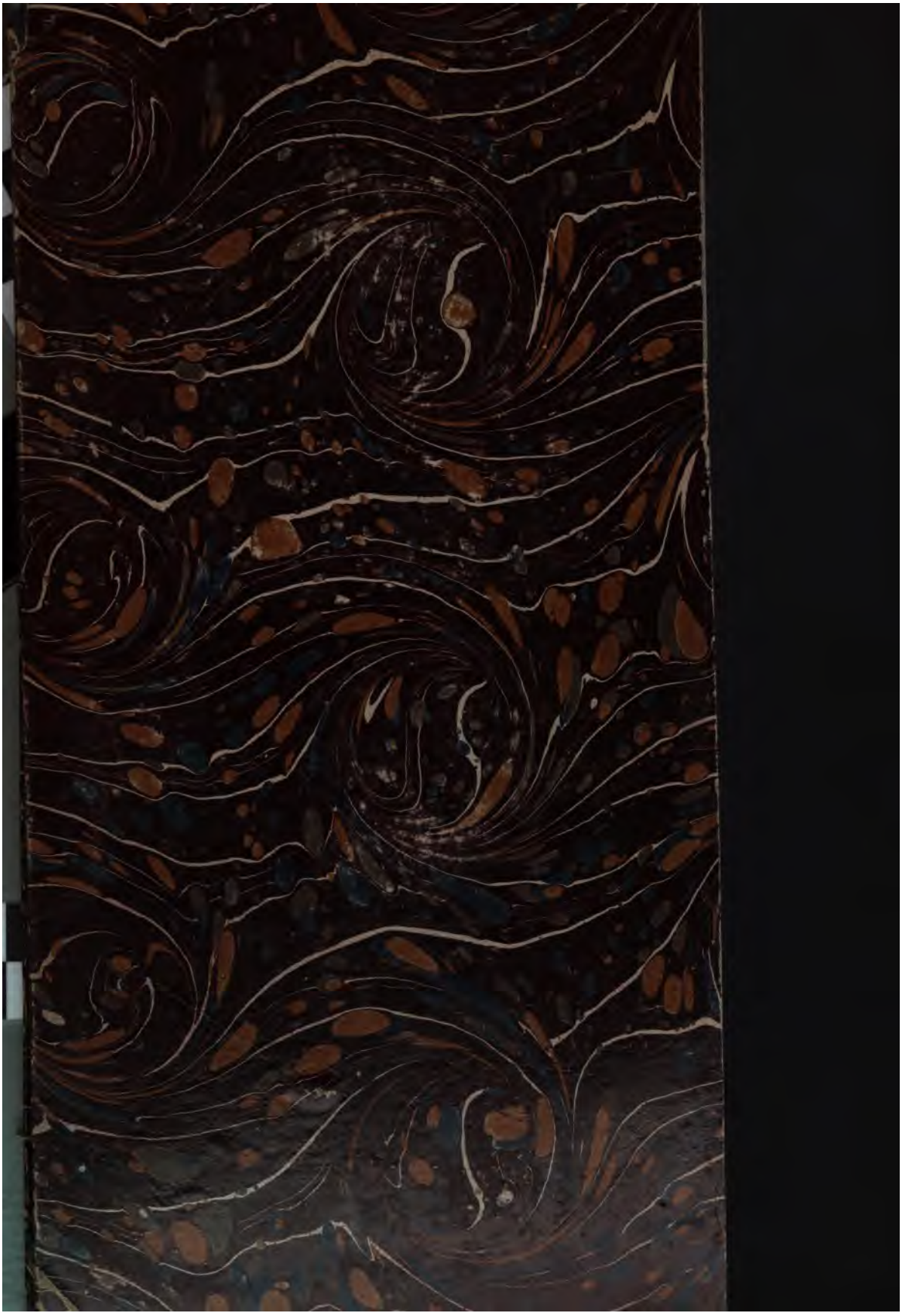
3 2044 022 473 656